



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas

Germany - National Framework

CCI	2014DE06RDNF001
Programmart	Nationaler Rahmen
Land	Deutschland
Region	DE - National
Programmplanungszeitraum	2014 - 2022
Verwaltungsbehörde	
Version	10.1
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	26/03/2024 - 15:12:42 CET

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	4
1.1. Änderung.....	4
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)	4
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen.....	4
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):.....	4
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)	4
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014.....	4
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION	13
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet.....	13
2.2. Einstufung der Region	13
3. ALLGEMEINE DARSTELLUNG DER BEZÜGE ZWISCHEN NATIONALEM RAHMEN, PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG UND PROGRAMMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	15
4. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE MIT DEM AN DEN MITGLIEDSTAAT FLIEßENDEN ELER-GESAMTBETRAG FÜR DEN GESAMTEN PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN VON REGIONEN UND JAHREN.....	19
5. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN.....	20
5.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross- Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	20
5.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	39
5.2.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	39
5.2.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	85
5.2.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ...	95
5.2.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	105
5.2.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	134
5.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	152
5.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	240
5.2.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	273
6. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG.....	290
6.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	290

6.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18).....	290
6.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	290
6.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	290
6.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	290
6.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	290
6.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	291
6.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	291
6.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	291
7. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE	292
7.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	294
7.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18).....	294
7.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	295
7.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	296
7.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	296
7.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	297
7.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	298
7.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	298
Dokumente	300

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - National Framework

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

d) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b Unterabsatz 2

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können die Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung einen Begleitausschuss einsetzen, der die Umsetzung der regionalen Programme anhand der Nationalen Rahmenregelung und der Mittelausschöpfung koordiniert. Deutschland macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. 1. Änderung nach Artikel 11 c) der VO (EU) Nr. 1305/2013: 1. Änderung in 5.2.1.3.1. a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Code: M04.0001), Abschnitt 5.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätzen: redaktionelle Korrektur des Bezugs

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Es handelt sich um eine Änderung gemäß Artikel 11(c) VO 1305/2013. Im Rahmen des 7. Änderungsantrag

zur NRR wurde eine systematische Anpassung der Angaben zur Dauer der Förderperiode unter Berücksichtigung der VO (EU) Nr. 2020/2220 und der Auslegungen in den Q&A zum Übergang (siehe Nr. 12 Batch 1) vorgenommen. In diesem Fall geht aus dem Abschnitt 5.2.1.3.1.8 jedoch aus der bestehenden Formulierung nicht eindeutig hervor, dass, wie eigentlich eindeutig aus dem Bezug zur VO (EU) Nr. 2020/2220 hervorgeht, dass die Dauer bezüglich der Obergrenze von 5,0 Mio. Euro sich auf die ganze verlängerte Förderperiode bezieht. Im Rahmen der n+3-Regelung sollen jedoch noch Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme der Länder umgesetzt werden, sodass eine Anpassung der Formulierung notwendig ist.

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Förderung für einzelne Zuwendungsempfänger soll auf eine Obergrenze begrenzt werden, um die Förderung für eine Mehrzahl von Zuwendungsempfängern zu ermöglichen.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkungen.

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Keine Auswirkungen.

1.1.5.2. 2. Änderung in 5.2.1.3.2. b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Code: M04.0002), Abschnitt 5.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze: Anpassung und Ergänzung der Förderhöhen

1.1.5.2.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

zu Satz 1 Buchstabe a), b) und c) jeweils Nummer 4:

Um eine balancierte Förderung zu erreichen wird auch in Zusammenhang mit der Öffnung der erhöhten Förderung im Rahmen von OGs (siehe nachfolgende Begründung) eine Einschränkung auf KMU vorgenommen.

zu Satz 1 Buchstabe b) Nr. 4 und Buchstabe c) Nummer 4:

Vor dem Hintergrund der politischen Richtung der Betonung der EIP-Förderung und der Förderung von Qualitätsregelungen in der EU-Förderpolitik und in dem Zusammenhang auch des besonderen nationalen Ziels der Förderung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus soll auch die Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OGs privilegiert gefördert werden.

zu Satz 1 Buchstabe d) [neu]:

Die Änderung wird vor dem Hintergrund von internationalen, europäischen und nationalen Politiken zur Transformation der Land- und Ernährungswirtschaft beabsichtigt, in denen die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten ein relevanter Baustein ist.

zu Satz 1 Buchstabe e) [neu]:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Satz 2:

Die Kombination der erhöhten Förderung für Qualitätserzeugnisse und regionale Wertschöpfungsketten ist möglich, unterliegt aber ebenfalls den Förderhöchstgrenzen.

1.1.5.2.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Entsprechend Artikel 65 Absatz 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 60 der VO (EU) Nr. 1305/2013 kommen Ausgaben, die infolge der Änderung der NRR förderfähig werden, für die Länder, die in ihren EPLR auf die NRR in der jeweils gültigen Fassung verweisen, ab dem Datum der Vorlage des Änderungsersuchens der NRR für eine Finanzhilfe in Betracht.

zu Satz 1 Buchstabe a), b) und c) jeweils Nummer 4:

Mittelgroße Unternehmen erhalten selbst wenn sie in OGs agieren nicht mehr den höheren Fördersatz; sie bleiben bei dem Fördersatz nach Buchstabe a), b) bzw. c) jeweils Nummer 3, zweites Tirets.

zu Satz 1 Buchstabe b) Nummer 4 und Buchstabe c) Nummer 4:

Unternehmen im Rahmen von EIP-OGs, die eine Förderung nach einem bestimmten Basisfördersatz gewährt bekommen, erhalten einen bestimmten Zuschlag, wenn die erfassten, verarbeiteten oder vermarkteten Erzeugnisse Qualitätserzeugnisse sind. Sie können also einen erhöhten Fördersatz erhalten.

zu Satz 1 Buchstabe d) [neu]:

Der Fördersatz für Zuwendungsempfänger, die in einer regionalen Wertschöpfungskette tätig sind, wird durch einen Zuschlag erhöht (10 %-Punkte).

1.1.5.2.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkungen.

1.1.5.2.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Keine Auswirkungen.

1.1.5.3. 3. Änderung in 5.2.3.3.1. Diversifizierung (Code: M06.0001), Abschnitt 5.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens: Aktualisierung des Verweises auf EU-Recht

1.1.5.3.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Aktualisierung des Verweises auf das geltende EU-Recht.

1.1.5.3.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Es gelten die Regelungen der VO (EU) 2023/2831.

1.1.5.3.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkungen.

1.1.5.3.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Keine Auswirkungen.

1.1.5.4. 4. Änderung in 5.2.3.3.1. Diversifizierung (Code: M06.0001), Abschnitt 5.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften: Aktualisierung des Verweises auf EU-Recht

1.1.5.4.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Aktualisierung des Verweises auf das geltende EU-Recht.

1.1.5.4.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Es gelten die Regelungen der VO (EU) 2023/2831.

1.1.5.4.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkungen.

1.1.5.4.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Keine Auswirkungen.

1.1.5.5. 5. Änderung in 5.2.4.3.2. b) Dorferneuerung und –entwicklung (Code: M07.0005), Abschnitt 5.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten: Erweiterung der förderfähigen Kosten

1.1.5.5.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

zu m) Die Entwicklung von separaten IT-gestützten Lösungen für jedes einzelne Dorf ist nicht zweckmäßig. So ist es unwirtschaftlich, z. B. eine neue App für ein Dorf zu entwickeln. Sinnvoller ist es, bestehende Apps vor Ort einzusetzen und deren Einführung zu unterstützen. So werden zum einen die Digitalisierung auch in den Dörfern und zum anderen der effiziente Mitteleinsatz unterstützt.

zu n) Verortung in der Dorfentwicklung, aber nur in Zusammenhang mit der gleichzeitigen Förderung anderer Dorfentwicklungsmaßnahmen. Die Dorfentwicklung ist ein ganzheitliches Konzept, aus dem die einzelnen Maßnahmen abgeleitet werden. Förderung von Ladeinfrastrukturmaßnahmen nur im Rahmen von umfassenden Maßnahmen wie Dorfplatz, Dorfgemeinschaftshaus, Mehrfunktionshaus, Dorfladen.

--

1.1.5.5.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Entsprechend Artikel 65 Absatz 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 60 der VO (EU) Nr. 1305/2013 kommen Ausgaben, die infolge der Änderung der NRR förderfähig werden, für die Länder, die in ihren EPLR auf die NRR in der jeweils gültigen Fassung verweisen, ab dem Datum der Vorlage des Änderungsersuchens der NRR für eine Finanzhilfe in Betracht.

zu m) Schnellere /bessere Digitalisierung in den Dörfern und somit wichtiger Beitrag zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

zu n) Beitrag zur Mobilitätswende. Es erfolgt keine Einzelprojektförderung nur für Ladeinfrastruktur. Vielmehr erfolgt hiermit eine Planung und Umsetzung aus einem Guss. Dies führt zu weniger Verwaltungsaufwand und weniger Kosten und somit einem wirtschaftlicherem Einsatz öffentlicher Mittel. Mit der Förderung sollen, ergänzend zur Förderung im deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP), insbesondere kleine ländlichen Gemeinden erreicht werden.

1.1.5.5.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkungen.

1.1.5.5.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Keine Auswirkungen.

1.1.5.6. 6. Änderung in 5.2.5.3.1. a) Waldumbau (Code: M08.0002), Abschnitt 5.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten: Anpassung der förderfähigen Kosten

1.1.5.6.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Gerade im Wald werden die Folgen der Klimakrise sichtbar. Gleichzeitig ist es für das Erreichen der Klimaschutzziele unerlässlich. Durch einen gezielten Waldumbau müssen artenreiche und klimaresiliente Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten geschaffen werden. Die Waldbewirtschaftung spielt dabei eine wichtige Rolle. Wichtig für einen gezielten Waldumbau ist der flächige Schutz von jungen Forstkulturen oder Naturverjüngungen vor Wildschäden durch einen Zaun bzw. Einzelschutz von Pflanzen gegen Wildschäden in Form von Schutzhüllen etc. Durch anhaltende Trockenheit und den leeren

Bodenwasserspeichern in den Dürreperioden ist das Überleben vieler Jungbäume in Gefahr. Jungpflanzen haben aufgrund der fehlenden Niederschläge keine Möglichkeit, den umliegenden Boden mit ihren Wurzeln zu erschließen. Das teilweise flächige Absterben von Kulturen und die dadurch notwendigen Nachbesserungen, haben eine weitere Erhöhung des Arbeitsvolumens, steigende Preise auf dem Pflanzenmarkt und daraus resultierend eine zunehmende finanzielle Belastung zur Folge.

1.1.5.6.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Entsprechend Artikel 65 Absatz 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 60 der VO (EU) Nr. 1305/2013 kommen Ausgaben, die infolge der Änderung der NRR förderfähig werden, für die Länder, die in ihren EPLR auf die NRR in der jeweils gültigen Fassung verweisen, ab dem Datum der Vorlage des Änderungsersuchens der NRR für eine Finanzhilfe in Betracht.

Schaffung von klimaresilienten Wäldern mit überwiegend standortheimischen Baumarten durch einen gezielten Waldumbau. Die Anpassungen präzisieren das Verfahren zur Einbringung von Mischbaumarten (Gruppenpflanzung), den Schutz und die Sicherung von Kulturen z. B. durch Zaunbau und Bewässerung, Anrechenbarkeit von natürlicher Verjüngung und Maximalanteile einer Baumart. Ergänzend wurde präzisiert, dass der Kauf von Sachmitteln für den Schutz und Sicherung der Kultur förderfähig ist. Mit der Förderung der Maßnahmen soll auch die Verjüngungsentwicklung deutlich verbessert werden.

1.1.5.6.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkungen.

1.1.5.6.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Keine Auswirkungen.

1.1.5.7. 7. Änderung in 5.2.5.3.1. a) Waldumbau (Code: M08.0002), Abschnitt 5.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze: Harmonisierung und Anhebung der Fördersätze

1.1.5.7.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Harmonisierung Fördersätze:

75 % der nachgewiesenen Ausgaben

85 % der nachgewiesenen Ausgaben Ergänzung: „bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten“.

Anhebung Zuwendungshöhe:

Korrespondierend zur Verschärfung der Fördergegenstände (Vorgaben) wurde die Höhe der Zuwendung angehoben. Die Definition der Laubbaumanteile können hier entfallen, da unter förderfähige Kosten ergänzt.

1.1.5.7.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Damit soll die Attraktivität dieser für die Sicherung der Wälder elementare Fördermaßnahme gewährleistet werden.

1.1.5.7.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkungen.

1.1.5.7.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Keine Auswirkungen.

1.1.5.8. 8. Änderung in 5.2.1.3.4. d) Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes (Code: M04.0004), Abschnitt 5.2.1.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze: Aktualisierung des Verweises auf EU-Recht

1.1.5.8.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Aktualisierung des Verweises auf das geltende EU-Recht.

1.1.5.8.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Es gelten die Regelungen der VO (EU) 2023/2831.

1.1.5.8.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkungen.

1.1.5.8.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Keine Auswirkungen.

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

DE - National

Beschreibung:

Das Gebiet der Nationalen Rahmenregelung besteht aus dem gesamten Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Auf Nuts II Ebene sind dies alle deutschen Gebiete entsprechend Art. 2 (Übergangsregionen) und Art.3 (stärker entwickelte Regionen) des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2014/99/EU vom 18.02.2014.

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Die Regionen in Deutschland werden wie folgt klassifiziert:

Zu den Übergangsregionen, deren BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt, zählen folgende Regionen:

- Brandenburg,
- Mecklenburg-Vorpommern,
- Sachsen,
- Sachsenanhalt,
- Thüringen.

Zu den stärker entwickelten Regionen, deren BIP pro Kopf über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt, zählen folgend Regionen:

- Baden- Württemberg,
- Bayern,
- Berlin,
- Bremen,
- Hessen,
- Niedersachsen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Schleswig-Holstein
-

[die Kategorien werden auf Basis des Durchführungsrechtsakt gem. Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angepasst.]

3. ALLGEMEINE DARSTELLUNG DER BEZÜGE ZWISCHEN NATIONALEM RAHMEN, PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG UND PROGRAMMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Der Europäische Rat erlässt auf der Grundlage der politischen Prioritäten der Gemeinschaft einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Kohäsionsfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, Europäischer Meeres- und Fischereifonds) für die Förderperiode 2014 – 2020, an dem die europäischen Politiken mit ihren Programmen auszurichten sind. Die Mitgliedstaaten erstellen eine fondsübergreifende Partnerschaftsvereinbarung, in der die Förderung unter Beachtung der thematischen Ziele und Prioritäten der dortigen Programmregionen für die Förderperiode 2014 – 2020 festgelegt sind. Die Umsetzung des gemeinsamen strategischen Rahmens erfolgt über die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Gemäß des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland wird die Förderung der ländlichen Entwicklung über die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der deutschen Länder umgesetzt.

In der Partnerschaftsvereinbarung erfolgt eine Analyse der Disparitäten und Entwicklungsnotwendigkeiten für ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum im Sinne der Strategie „Europa 2020“ sowie eine Beschreibung der daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Deutschland.

Dabei kommt der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Zum einen hat sich der Agrarsektor unter anderem aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach erneuerbaren Energien und hochwertigen Lebensmitteln in den letzten Jahren zu einem innovativen Wachstumsfeld entwickelt. Seine besondere Bedeutung für die Gesamtwirtschaft ergibt sich auch durch die vor- und nachgelagerten Bereiche in der Wertschöpfungskette. Zum anderen stellt die Land- und Forstwirtschaft über die Flächenbewirtschaftung öffentliche Güter wie zum Beispiel Landschaft, Biodiversität beziehungsweise ökosystemare Leistungen, Kulturerbe und Ernährungssicherheit bereit. Die größten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Landbewirtschaftung bestehen dabei im Hinblick auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität, den schonenden Umgang mit den Ressourcen Wasser, Boden und Luft sowie die Anpassung an den Klimawandel.

Unter dem Eindruck des globalen Klimawandels und vor dem Hintergrund der in Deutschland eingeleiteten Energiewende kommen den erneuerbaren Energien, der effizienten Energieerzeugung und der Energieeinsparung sowie dem Umwelt- und Naturschutz eine zentrale Rolle für ökologisch nachhaltiges Wachstum in Deutschland zu.

Deutschland und seine Regionen stehen trotz der insgesamt positiven wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den letzten Jahren weiterhin vor großen Herausforderungen. Diese Herausforderungen sind vielfältiger Natur, insbesondere in den ländlichen Regionen. Es ist deshalb zunächst notwendig, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ländlichen Räume zu erhalten, ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit zu erhöhen, raumspezifische Nachteile, wie fehlende Agglomerationsvorteile oder periphere Lage, zu kompensieren und sie zu stabilisieren. Die ländlichen Räume sind ebenfalls vom demografischen Wandel betroffen. Die hiermit einhergehenden Herausforderungen betreffen insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung einschließlich der Innovationsfähigkeit sowie das Bildungs- und Arbeitskräfteangebot in ländlichen Räumen, die Daseinsvorsorge und die Infrastrukturausstattung.

In der Partnerschaftsvereinbarung wird auch auf die Zusammenarbeit mit den anderen Europäischen

Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Europäischen Sozialfonds Bezug genommen. Potenzial für einen integrierten Einsatz der Fonds besteht vor allem in den thematischen Zielen 8 (Europäischer Sozialfonds und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums), 9 (Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) und 10 (Europäischer Sozialfonds und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums). Eine fondsübergreifende Zusammenarbeit wird dabei z.B. in den Bereichen Bildung und Beratung, Modernisierung ländlicher Infrastrukturen (einschließlich sozialer Infrastrukturen) und dem Hochwasserschutz sowie in den Bereichen Europäische Innovationspartnerschaften und Community Led Local Development in Verbindung mit dem LEADER-Ansatz angestrebt. Dementsprechend wurden hierzu in der Partnerschaftsvereinbarung Anknüpfungspunkte zur konzeptionellen Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds auf Programmebene gesetzt.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgaben hinsichtlich der Konsistenz und Kohärenz der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds untereinander sowie mit weiteren nationalen und den europäischen Gemeinschaftspolitiken einschließlich der europäischen Förderprogramme ist in der Partnerschaftsvereinbarung beschrieben. Dabei ist auch sicherzustellen, dass es im Rahmen der ELER-Programmierung zu keinen Überschneidungen zwischen Förderangeboten der beiden Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik kommt. Bei der Festlegung der Strategie der einzelnen Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ELER-Programme der Länder wird unter anderem geprüft, ob sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Analyse der Ausgangssituation und der Zielfestlegung Synergien zwischen beiden Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik nutzen lassen. Bei der Berechnung der Förderhöhe wird im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik das Doppelförderverbot entsprechend VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 30 der VO (EU) Nr. 1306/2013 auch in Bezug auf die 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beachtet.

Artikel 6 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung auch eine Nationale Rahmenregelung mit gemeinsamen Bestandteilen der Programme zur Genehmigung vorlegen können, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme ohne eine gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln enthält. Die Bundesrepublik Deutschland nutzt diese Möglichkeit und erleichtert damit zugleich die nationale Umsetzung und Finanzierung der strategischen Ziele auf der Programmebene.

Die Nationale Rahmenregelung erfasst und bündelt die nationalen Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, die denen der VO (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen. Diese Maßnahmen müssen durch eine ausreichende Zahl der Länder (i.d.R. mindestens 4) im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum umgesetzt werden. Sie trägt dazu bei, dass wesentliche Maßnahmen in der Fläche umgesetzt werden und so einen Beitrag zu Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 und der Ziele der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes leisten, andererseits lässt sie den Ländern aber auch ausreichend Spielraum, um die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen und so spezifische Maßnahmen anzubieten und umzusetzen. Die Nationale Rahmenregelung erleichtert Bundesländern die Erarbeitung ihrer Entwicklungspläne, verringert durch Synergieeffekte den Prüfungsaufwand der Kommission und unterstützt damit die Möglichkeit eine vereinfachte Genehmigung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum herbeizuführen.

Die Vorstellungen der repräsentativen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, Verbände und sonstigen Partner sind anlässlich der Sitzungen zum Rahmenplan 2012 bis 2015 der Gemeinschaftsaufgabe

Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gehört und in die Ausgestaltung der neuen Maßnahmen sowie die übrigen Änderungen eingeflossen.

Die Vorlage der Nationalen Rahmenregelung dient der Bündelung und Vereinfachung der Genehmigung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Aufgrund der allgemeinen Beschreibung der Maßnahmen in der Nationalen Rahmenregelung kann deren Vereinbarkeit mit den Bestimmungen (insbesondere der VO (EU) Nr. 1305/2013, der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014, der DVO (EU) Nr. 808/2014 sowie der DVO (EU) Nr. 809/2014) geprüft und bestätigt werden. Für die Umsetzung der in der Nationalen Rahmenregelung dargestellten Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes durch die Länder ist die der Genehmigung durch die Europäische Kommission zugrunde liegende Fassung der Nationalen Rahmenregelung maßgebend. Länderspezifische Angaben sind nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; dies gilt auch für die Nennung von nachprüfbar Zielen und Indikatoren sowie laufender Verpflichtungen. Zusätzlich erforderliche Angaben zu den Maßnahmen sind länderspezifisch zu erbringen und ergänzen insoweit die Informationen der Nationalen Rahmenregelung.

Angaben zur Förderung von Natura-2000-Gebieten in den Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum

Natura-2000-Auflagen sind von Schutzziele und Fauna-Flora-Habitat-Managementplänen abhängig, mit denen die Vorgaben der Europäischen Union in Deutschland national umgesetzt werden. Die Ausgestaltung des prioritären Aktionsrahmens für Natura 2000 erfolgt auf Bundesebene in Abstimmung mit den Bundesländern; die Umsetzung erfolgt unmittelbar durch diese.

Deutschland hat bereits im Jahre 2007 auf der Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten eine Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen. Viele Länder haben ähnliche Strategien auf Landesebene entwickelt, befinden sich in der Entwicklungsphase oder planen derartige Strategien. Der Bund unterstützt die Länder durch das Förderprogramm „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“, in dem Gebiete mit gesamtstaatlicher Bedeutung dauerhaft erhalten werden. Bisher wurden 76 Naturschutzgroßprojekte mit einer Gesamtfläche von mehr als 3.500 Quadratkilometern in die Förderung aufgenommen. Biotopverbundplanungen sind ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes. Die Länder haben sich zur Einrichtung eines länderübergreifenden Biotopverbunds auf mindestens 10% der Landesfläche verpflichtet, und zum Erhalt bzw. der Förderung von zur Vernetzung von Biotopen die aus linearen oder punktförmigen Elementen bestehen. Die Länder haben unterschiedliche Konzepte zur Realisierung des Biotopverbunds, z. B. Arten- und Biotopschutzprogramme oder länderreigene Biotopverbundkonzepte.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) ist das zentrale Finanzierungsinstrument zur Finanzierung der europarechtlichen Naturschutzverpflichtungen in Deutschland. Über seinen programmorientierten Ansatz ermöglicht der ELER die Finanzierung einer breiten Palette von Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Netz NATURA 2000 in seinem Bestand zu stabilisieren und die naturschutzfachlichen Ziele der Gebiete zu verbessern. Hierbei spielen sowohl die Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie in gleichem Maße die investiven Naturschutzmaßnahmen die zentrale Rolle zur Umsetzung des NATURA 2000-Netzes sowie der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Der integrierte Ansatz des ELER ermöglicht darüber hinaus eine sehr enge Abstimmung der verschiedenen Förderpolitiken für den ländlichen Raum wie z. B. der Naturschutz- mit der Landwirtschaftsförderung. Die Umsetzung dieser

Maßnahmen erfolgt über spezifische Maßnahmen, die in den EPLR der Länder verankert sind.

Beispiele zur Umsetzung von Natura 2000 in Deutschland sind:

- Umbruchverbote können erlassen werden.
- Prinzipiell besteht eine Anzeigepflicht und ein Genehmigungsvorbehalt für Grünlandumbruch.
- Rückumwandlungsanordnung kann erlassen werden, dies bezieht sich sowohl auf Umwandlung von Grünland in Ackerland, als auch auf eine qualitative Veränderung der Flächen.
- Kein Verursacherprinzip: Zustandsänderungen werden bewertet und ggf. muss ein höherwertiger Zustand wiederhergestellt werden (unabhängig davon, ob der vorherige, oder der aktuelle Landnutzer die Veränderung vorgenommen hat).
- Auf Basis des Verschlechterungsverbotes wird der Status Quo gesichert.

Im Zusammenhang mit § 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes ist in Deutschland im Rahmen des Greenings das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten als umweltsensibles Gebiet definiert. Als Voraussetzung für die volle Prämienengewährung gilt dann ein Umwandlungsverbot und ein Verbot des Pflügens für diese Flächen. Bezüglich der Bewertung von Umbruchvorschriften ist hervorzuheben, dass es in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten bereits Regelungen zum Erhalt bzw. Umbruch von Grünland gibt.

Im Zusammenhang mit den Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden für die Grundanforderungen an die Betriebsführung die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand definiert. Für den „Hauptgegenstand Biodiversität“ sind Grundanforderungen an die Betriebsführung relevant, wichtige Elemente sind hierbei der Schutz von umweltsensiblen Grünland und Lebensraumtypen in Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebieten. Von 2003 bis 2012 betrug der absolute Verlust des Dauergrünlandes in Deutschland über 250.000 Hektar (ca. 5 %) und das Nutzungsgebot Jährliche Mahd. Aus naturschutzfachlichen Gründen kann ein 2-jähriger Schnitt vereinbart werden.

4. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE MIT DEM AN DEN MITGLIEDSTAAT FLIEßENDEN ELER-GESAMTBEITRAG FÜR DEN GESAMTEN PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN VON REGIONEN UND JAHREN

5. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

5.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

a) Förderfähigkeit der Ausgaben

Die Förderfähigkeit der Ausgaben wird auf Grundlage von nationalen Regelungen festgelegt, es sei denn, in der VO (EU) Nr. 1303/2013 oder den fondsspezifischen Regelungen bzw. basierend darauf werden spezifische Regelungen festgesetzt.

Für einen Beitrag aus den ESI-Fonds kommen nur Ausgaben in Betracht, die von einem Begünstigten getätigt und zwischen dem Tag der Einreichung der Programme bei der Kommission oder dem 1.1.2014 – je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, – und dem 31.12.2025 bezahlt wurden.

Gem. Art. 1 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 2020/2220 wird der in Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegte Zeitraum (1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020) bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Vorhaben werden unabhängig davon, ob der Begünstigte alle damit verbundenen Zahlungen getätigt hat, nicht für eine Unterstützung aus den ESI-Fonds ausgewählt, wenn sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Begünstigte der Verwaltungsbehörde den Antrag auf Finanzmittel im Rahmen des Programms übermittelt hat.

b) Förderung durch mehrere Programme

Bei einer gleichzeitigen Förderung von Maßnahmen im Rahmen mehrerer ESI-Fonds und anderen Unionsinstrumenten sowie anderen Förderprogrammen dürfen die Förderungen, die im Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Förderungssätze bzw. Obergrenzen der Förderungen, nicht übersteigen. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die förderrechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Ein Vorhaben kann aus einem oder mehreren ESI-Fonds oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten unterstützt werden, vorausgesetzt, der in einem Zahlungsantrag zur Erstattung aus einem ESI-Fonds aufgeführte Ausgabenposten wird weder aus einem anderen Fonds oder Unionsinstrument noch aus demselben Fonds im Rahmen eines anderen Programmes unterstützt.

c) Vorhaben öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen, sofern keine einschränkenden Regelungen in den einzelnen Maßnahme/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten getroffen werden. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen

Ausgaben. Die innerstaatliche Lastenverteilung wird im Mitgliedstaat geregelt.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit sollte (gemäß Art. 115 der VO Nr. (EU) 1303/2013) über die mit den Fonds erzielten Ergebnisse und Erfolge informiert und für die Ziele der Kohäsionspolitik sensibilisiert werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollten das Recht haben, zu erfahren, wie die Mittel der EU investiert werden. Sowohl die Verwaltungsbehörde als auch die Begünstigten sollten dafür sorgen müssen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Form informiert wird. Detaillierte Regelungen zu den Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und den Informationsmaßnahmen für Antragsteller und Begünstigte sind in Anhang III DVO (EU) Nr. 808/2014 festgelegt.

e) Einhaltung der Förderungshöchstgrenzen

Bei den im Rahmen der NRR dargestellten Maßnahmen werden die im Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 vorgegebenen Fördersätze/-beträge nicht überschritten. Bei den Maßnahmen der Art. 28 und 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013, können in hinreichend begründeten Fällen die Beträge unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die zu begründen sind, angehoben werden.

f) Zusätzliche nationale Finanzierung

Zahlungen für Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Art. 42 des AEUV fallen, mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums bereit gestellt werden, soweit für diese während des Programmplanungszeitraums eine Unionsförderung gewährt wird, werden in Deutschland gemäß Art. 8 Absatz 1 Buchstabe j der VO (EU) Nr. 1305/2013 in die EPLR aufgenommen.

g) Auswahlkriterien und Art der Vorhabenauswahl

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist die VO (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere Art. 8 m) iv) und Art. 49 sowie Art. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Grundsätze für die Festlegung von Auswahlkriterien

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem ELER Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Im EPLR ist zu beschreiben, wie die Auswahlkriterien festgelegt werden (Beschreibung der Grundsätze und des gewählten Vorgehens).

Die Auswahlkriterien finden Anwendung bei der Auswahl von Vorhaben (innerhalb der einzelnen

programmierten Maßnahmen) und bei der Auswahl lokaler Entwicklungsstrategien.

Die Auswahlkriterien müssen grundsätzlich den jeweiligen Zielen gemäß Art. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und den entsprechenden EU-Prioritäten gemäß Art. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 Rechnung tragen. Die maßnahmenspezifischen Auswahlkriterien orientieren sich gemäß Art. 8 c) iv) der VO (EU) Nr. 1305/2013 an den im EPLR beschriebenen Zielsetzungen der jeweiligen Maßnahme.

Bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Umfang des Vorhabens berücksichtigt.

Die Auswahlkriterien müssen für jedes Förderprogramm auf Maßnahmen-/ Teilmaßnahmen-/ Vorhabenartebene festgelegt werden. Die Auswahlkriterien werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Für ausgewählte Maßnahmen/ Teilmaßnahmen/ Vorhabenarten kann auch eine Priorisierung zwischen den Maßnahmen/ Teilmaßnahmen/ Vorhabenarten (z. B. nach Gebietskategorien oder ökologischer Wertigkeit) erfolgen. Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine hinreichende Anzahl von Auswahlkriterien herangezogen. So ergibt sich für jeden Fördertatbestand eine ausreichend hohe Zahl unterschiedlicher Werte. Dies bildet die Voraussetzung für eine objektive Auswahl der zu fördernden Vorhaben. Um eine bestmögliche Nutzung finanzieller Mittel durch die auszuwählenden Vorhaben sicherzustellen, wird für jede Maßnahme/ Teilmaßnahme/ Vorhabenart, bzw. jedes Förderprogramm, das kontinuierlich angeboten wird, durch die Verwaltungsbehörde unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel ein Schwellenwert festgelegt. Dies kann auch auf Vorhabenartebene erfolgen. Der Schwellenwert stellt die Mindestpunktzahl dar, die ein Vorhaben erreichen muss, um aus dem ELER eine Unterstützung zu erhalten. Die Schwellenwerte werden durch die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Begleitausschuss festgelegt und gegebenenfalls angepasst. LEADER Aktionsgruppen erarbeiten ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nach den Vorgaben des Art. 34 (3) b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 fest.

Aufstellung der Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden maßnahmen-/ teilmaßnahmen-/ vorhabenartbezogen definiert und binnen vier Monaten nach Programmgenehmigung von der Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Begleitausschuss festgelegt. Vor Programmgenehmigung werden vorläufige Auswahlkriterien festgelegt. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass sie jeweils einem oder mehreren der folgenden Ziele des EPLR in besonderer Weise dienen:

- Ziele der GAP gemäß Art. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013,
- Ziele im Rahmen der Verwirklichung der Strategie „Europa 2020“ für den ländlichen Raum gemäß Art. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013,
- Erreichung der Programmziele, die sich aus der SWOT-Analyse ableiten,
- Beurteilung der Querschnittsthemen Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie nachhaltige Entwicklung gemäß Art. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013,
- Gleichbehandlung der Antragsteller und eine bessere Nutzung der Finanzmittel,
- ggf. weitere Ziele gemäß des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum.

Auch spezifisch fachliche Auswahlkriterien (z.B. ökologische Wirkung) können herangezogen werden.

Vorhabenauswahlverfahren

Für die Auswahl verantwortliche Stelle

Vorhaben sind gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von der Verwaltungsbehörde oder unter ihrer Verantwortung auszuwählen. Die Verwaltungsbehörden können gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 die Vorhabenauswahl auf die für die jeweilige Maßnahme/Teilmaßnahme/Vorhabenart zuständige Fach-/Bewilligungsbehörde übertragen.

Die verantwortlichen Stellen sind grundsätzlich für die Annahme, Prüfung (einschließlich Auswahl der Vorhaben), Bewilligung bzw. Ablehnung der Anträge auf Förderung zuständig.

Sofern mehrere Stellen im Programmgebiet die Auswahl durchführen, kann die Verwaltungsbehörde für die Auswahl auch Bewirtschaftungsplafonds pro Bewilligungsstelle festlegen, damit diese eigenständig, jedoch nach einheitlichen Auswahlkriterien, auswählen können.

Verfahrensablauf

- Das Vorhabenauswahlverfahren wird von der Verwaltungsbehörde landesüblich kommuniziert. Dabei werden z.B. gegebenenfalls zu beachtende Stichtage, Auswahlkriterien, Schwellenwerte oder die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel mitgeteilt.
- Aus allen bis zu einem bestimmten Stichtag, bzw. bis zum Eingang einer bestimmten Anzahl förderfähiger Anträge wird durch die Anwendung von Auswahlkriterien eine Rangfolge erstellt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge entsprechend des Ranking bewilligt werden, die den festgelegten Schwellenwert erreichen.
- Alternativ kann eine kontinuierliche Antragsannahme bis zu einem bestimmten Stichtag oder innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraum (Block Verfahren) erfolgen. Die Bewilligung aller in diesem Zeitraum eingereichten förderfähigen Anträge erfolgt, wenn sie die vorab von der Verwaltungsbehörde festgelegte und begründete Mindestpunktzahl erreichen.
- Reichen die für die jeweilige Antragsrunde zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um alle Vorhaben, die den Schwellenwert bzw. die Mindestpunktzahl erreicht haben, zu bewilligen, werden die zur Verfügung stehenden Mittel den im Ranking am höchsten bewerteten Anträgen zugeordnet.
- Anträge, für die im Ergebnis der Reihung keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, werden nicht bewilligt, können aber auf eine Warteliste gesetzt werden und bei freiwerdenden Mittel bis zur nächsten Auswahlrunde Berücksichtigung finden, sofern die für die Projektauswahl vorgesehenen Schwellenwerte überschritten werden.

Werden mehrere Antragsrunden vorgesehen, können förderfähige Anträge, die über dem jeweiligen Schwellenwert liegen, in der nächsten Antragsrunde gleichberechtigt mit neuen Anträgen bei Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

Bei geänderten Förderbestimmungen und Auswahlkriterien können abgelehnte Bewerber nur mit einem Neuantrag am Auswahlverfahren teilnehmen.

Ausnahmeregelung bei hoheitlicher Aufgabenerfüllung:

Für die Förderung hoheitlicher Aufgabenerfüllung, in denen das Land selbst Förderempfänger ist und bei denen wesentliche Schutzgüter eine laufende Antragsbewilligung unbedingt erforderlich machen (insbesondere Binnenhochwasserschutz, Küstenschutz, Gewässerrenaturierung), erstellen die zuständigen

Behörden in einem laufenden Prozess Prioritätslisten vor dem Hintergrund dieser Schutzgüter. Es gibt in diesem Sinne keine Förderanträge durch Dritte, die gegeneinander um begrenzte Mittel konkurrieren. Stattdessen entscheiden Experten aufgrund einer Lagebeurteilung darüber, welche Vorhaben prioritär angegangen werden. Sie gehen dabei zur besseren Vergleichbarkeit anhand von transparenten und nachvollziehbaren Kriterien vor. Diese werden für das EPLR festgelegt.

Transparenz

Vorhabenauswahlverfahren, Auswahlkriterien, Schwellenwerte, Stichtage, Vorhabenaufrufe und die aggregierten Ergebnisse von Auswahlverfahren werden in geeigneter Form veröffentlicht.

h) Nutzung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Art. 67 Absatz 1 b - d und Art. 68 der VO (EU) Nr. 1303/2013

Die Länder werden nach Maßgabe der maßnahmenbezogenen Beschreibung in den EPLR von der Möglichkeit der Nutzung standardisierter Einheitskosten (Art. 67 Absatz 1 b der VO (EU) Nr. 1303/2013), Pauschalen (Art. 67 Absatz 1 c der VO (EU) Nr. 1303/2013), Pauschalsätzen in Abhängigkeit von Kostenkategorien (Art. 67 Absatz 1 d der VO (EU) Nr. 1303/2013) sowie Pauschalsätze für indirekte Kosten (Art. 68 der VO (EU) Nr. 1303/2013) Gebrauch machen.

Im Falle der Nutzung von Pauschalsätzen für indirekte Kosten (Art. 68 der VO (EU) Nr. 1303/2013) wird Art. 68 Absatz 1 Buchstabe b dieser VO (Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten) zur Anwendung kommen es sei denn, in den EPLR wird die Nutzung der anderen Optionen Buchstaben a) und c) maßnahmenbezogen vorgeschrieben.

Bei der Berechnungen der diesen vereinfachten Kostenoptionen zugrunde liegenden Annahmen werden die Vorgaben des Art. 67 Absatz 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 beachtet. Eine Überprüfung dieser Annahmen erfolgt in der Förderperiode zumindest einmal im zeitlichen und sachlichen Kontext mit der Leistungsüberprüfung gemäß Art. 21 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

In allen anderen Fällen und ohne das es einer ausdrücklichen Erwähnung im EPLR bedarf, erfolgt der Zuschuss des ELER gemäß Art. 67 Absatz 1 a der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten.

i) Definitionen:

Soweit nicht in der Maßnahme/ Teilmaßnahme/ Vorhabenart gesondert beschrieben, gelten grundsätzlich die durch die einschlägigen EU- Rechtsvorschriften (z.B. KMU, Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Produkts, etc.) eingeführten Definitionen.

j) Bewertung der erwarteten Umweltauswirkungen bei Investitionen

Generell gilt, dass Umwelt- und Fachrecht mögliche Schädigungen der Umwelt verhindern oder minimieren. Für die Investitionsmaßnahme gilt jedoch generell: Um für eine Förderung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Bewertung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß dem für diese Investitionsart geltenden Recht vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte (gemäß Art. 45 (1) VO (EU) Nr. 1305/2013). Um bei Investitionen mögliche negative Umweltauswirkungen auszuschließen, werden umweltrelevante Belange dadurch berücksichtigt, dass die Bewilligung erst nach Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Baugenehmigung,

Umweltverträglichkeitsprüfung usw.) erfolgt. Die Förderung von Investitionen setzt voraus, dass die Gemeinschaftsnormen für die betreffenden Investitionen eingehalten werden.

k) Anwendung der NRR in den EPLR

Die Länder setzen die Maßnahme, Teilmaßnahme oder die Vorhabenart der NRR in ihrem EPLR um, in dem sie bei der entsprechenden Maßnahme/Teilmaßnahme/Vorhabenart einen Verweis einfügen, beispielsweise "Maßnahme/Teilmaßnahme/Vorhabenart wird gemäß NRR in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt.", oder, wenn möglich, die hierfür bereitgestellten Auswahlfelder in SFC benutzen.

Eine restriktivere Beschreibung der in der NRR dargestellten Maßnahmen, Teilmaßnahmen oder Vorhabenarten ist möglich. Dabei ist zu beachten, dass Restriktionen, die den Charakter der in der NRR dargestellten Maßnahme/Teilmaßnahme/Vorhabenart verändern, im EPLR genannt werden müssen. Restriktionen, die die Maßnahmen verschärfen, z. B. landesspezifische Förderausschlüsse, sind möglich. Für eine nationale Kofinanzierung durch den Bund sind alle zwischen Bund und Ländern auf Basis des GAKG in der jeweils geltenden Fassung vereinbarten Bedingungen einzuhalten.

l) Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit

Entsprechend Art. 62 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt die Beschreibung der Maßnahmen der VO (EU) Nr. 1305/2013 nach vorheriger ex-ante Analyse von Verwaltungsbehörden und Zahlstellen. Dabei steht insbesondere die Formulierung und der Sachzusammenhang mit dem Ziel der jeweiligen Maßnahme hinsichtlich Fördervoraussetzungen (eligibility criteria), Förderverpflichtungen (commitments) und anderen Verpflichtungen (other obligations) im Vordergrund dieser Analyse.

Die vorgenannte Vorgehensweise gilt analog für die laufende Bewertung während der Programmumsetzung

Für die Analyse sind in jedem Fall zu berücksichtigen:

- a) Das Ergebnis der Berichterstattung gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 809/2014
- b) Erkenntnisse von Prüfungen der Kommission oder des Europäischen Rechnungshofes sowie nationaler Prüforgane der letzten drei Jahre
- c) Feststellungen der Bescheinigenden Stellen gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 1306/2013
- d) Erkenntnisse aus dem fortlaufenden Aktionsplan zur Verringerung der hohen Fehlerquote im ELER

Bei Maßnahmen, die in der vergangenen Förderperiode unauffällig unter den Gesichtspunkten a) - d) waren und die im neuen Programm keine wesentliche Änderung erfahren werden, kann die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit bis auf weiteres ex-ante unterstellt werden. Maßnahmen, die diesbezüglich auffällig waren, bergen ein höheres Risiko werden ex-ante eingehender analysiert. In den länderspezifischen Ausführungen wird eingehend erläutert, welche Abhilfemaßnahmen in Zukunft die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit sicherstellen. Gleiches gilt für die laufende Bewertung, wenn die Auffälligkeit im Laufe der Durchführung des Programms bei bestimmten Maßnahmen auftaucht. Maßnahmen, die sich insbesondere bei der Beschreibung der wesentlichen Fördertatbestände, des Kreises der Begünstigten und der Förderkonditionen im erheblichen Maße verändert haben bzw. gänzlich neu angeboten werden, sind ebenfalls mit einem potentiell höheren Risiko behaftet und werden in Bezug auf Art. 62 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ex-ante

eingehender analysiert. Gleiches gilt für die laufende Bewertung, wenn Maßnahmen während der Durchführung des Programms in dieser Beziehung verändert werden.

m) Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013)

Nach Art. 28 Absatz 3 und Art. 29 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für AUKM und die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

- i. die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- ii. die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013,
- iii. die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln sowie PSM und,
- iv. die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts.

Bundesrechtliche Regelungen können nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Bundes erfolgen. Daher übernimmt der Bund im Innenverhältnis zu den Ländern keine Verantwortung für spezifische landesrechtliche Regelungen und ihre Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht. Soweit zur Erfüllung der oben genannten Grundanforderungen über bundesrechtliche Regelungen hinaus erforderlich, werden spezifische landesrechtliche Vorgaben von Seiten des jeweiligen Landes festgelegt und den Landwirten bekannt gegeben. Spezifische Regelungen der Länder werden gegebenenfalls in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum dargestellt.

Eine einheitliche Anwendung der genannten Grundanforderungen ist – soweit im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland möglich – sichergestellt. Die zu kontrollierenden Grundanforderungen, der entsprechende Kontrollbericht sowie eine Bewertungsmatrix sind von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet und beschlossen worden. Die Kontrolle der Grundanforderungen wird gemäß Beschluss von Bund und Ländern von den Behörden der Länder durchgeführt, die auch die Vor-Ort-Kontrollen nach CC durchführen. Durch die diesbezügliche Arbeit einer gemeinsamen Bund-/Länder-Arbeitsgruppe ist eine einheitliche Kontrolle und Sanktionierung gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund stellen die im Folgenden sowie bei den Vorhabenarten aufgeführten Baseline-Elemente die kalkulatorische Grundlage für die Förderung von AUKM sowie für die Förderung des ökologischen Landbaus dar und zeigen, dass und in welchen Punkten die Förderverpflichtungen über diese Baseline hinausgehen. Die Frage der Kontrolle und Kontrollrelevanz von Baseline-Elementen ist nicht Gegenstand dieser Rahmenregelung.

Von den unter i. bis iv. fallenden Bestimmungen werden im Folgenden alle einschlägigen Verpflichtungen nach Art. 28 Absatz 3 und Art. 29 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführt, die bei den Vorhabenarten der Maßnahmen M10 und M11 relevant sind, um darzulegen, dass die Förderverpflichtungen dieser Vorhabenarten über die genannten einschlägigen Verpflichtungen hinausgehen.

Zu i. CC-Anforderungen

Bis zum 31.12.2014 gelten die Anforderungen gemäß VO (EG) Nr. 73/2009. Ab dem 01.01.2015 bestimmt

Art. 93 der VO (EG) Nr. 1306/2013 die grundlegenden Anforderungen. Der Begünstigte der Zahlungen gemäß Art. 92 der VO (EU) Nr. 1306/2013 erfüllt die in den Art. 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung und Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand soweit sie mit den spezifischen AUKM-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart (Art. 28) bzw. den spezifischen Verpflichtungen der Maßnahme Ökologischer Landbau (Art. 29) in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Die Auflagen zur Einhaltung der vorstehend genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und der Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand (GLÖZ) gelten nicht für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Betrieb und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die keine Unterstützung gemäß Art. 21 Absatz 1 Buchstabe a und den Art. 30 und 34 der VO (EU) Nr. 1305/2013 beantragt wurde. Die Auflagen gelten ebenfalls nicht für Begünstigte, die an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 teilnehmen (siehe Art. 92 dieser VO). Es können für die Information der Begünstigten auch elektronische Mittel eingesetzt werden. Die jeweils geltenden Cross-Compliance-Anforderungen, die mit der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen, sind bei der jeweiligen Vorhabenart dargestellt.

1. Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4): Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Absatz 6 der AgrarZahlVerpflV als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zu dem 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind. Vorgaben zur Selbstbegrünung oder Ansaat gemäß Artikel 5 der AgrarZahlVerpflV für Ackerland, das aus der Erzeugung genommen wurde. Vom 1. April bis 30. Juni ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf aus der Erzeugung genommenen landwirtschaftlichen Flächen verboten (CC 9a).
2. Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 6 der AgrarZahlVerpflV richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen, soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt, vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen (CC 1).
3. Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt § 7 AZ-VO (CC 7).
4. Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der AZ-VO ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume;

Feldraine ab einer Breite von 2m, Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung (CC 11).

5. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11a).

Zu ii. Einschlägige Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013.

6. Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Art. 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät (MT 1).

Zu iii. Einschlägige Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und PSM (einschließlich bereits durch CC abgedeckte Anforderungen)

Die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln werden – mit Ausnahme der Regelungen zur Düngung mit Phosphat - durch die GAB 1 des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Art. 4 und 5, umgesetzt in nationales Recht durch die DüV in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.06.2017), abgedeckt.

Die einschlägigen Mindestanforderungen (CC) im Hinblick auf die Anwendung von PSM ergeben sich aus GAB 10 des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Art. 55 Satz 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1107/2009).

Die jeweils geltenden einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und PSM, die mit der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen, sind bei der jeweiligen Vorhabenart dargestellt.

Die Einhaltung aller Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ist in Deutschland verpflichtend. Dies ergibt sich aus § 3 Absatz 1 PflSchG. § 3 Abs. 1 verweist dabei unmittelbar auf Anhang III der Richtlinie

2009/128/EG, der dadurch Bestandteil des deutschen Rechts ist.

Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz sowie die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG dienen dazu, die Entscheidungsfindung des Landwirtes zu leiten, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Vor Durchführung einer Pflanzenschutzmaßnahme sollen der Schadorganismus, Befallsdruck, und mögliche Schäden entsprechend den Vorgaben von Anhang III Nr. 2 der RL 2009/128/EG sowie die Witterungsverhältnisse, zur verfügbare stehende nicht-chemische und chemische Pflanzenschutzmaßnahmen usw. sorgfältig abgewogen und aufgrund der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes (z. B. Beschränkung auf das notwendige Maß) die geeignete Maßnahme gewählt werden.

Da diese Entscheidung in jedem Einzelfall anders ausfallen kann, kann sie nur im Einzelfall getroffen werden. Daher muss der Landwirt je nach Einzelfall und unter den dann geltenden Bedingungen (bestimmt durch u.a. Schadorganismus, Befallsdruck, Schadensschwelle, Witterung, übrige Standorteigenschaften, Pflanzenart und -sorte, oder Bewuchsdichte des Bestandes, Bestandesführung) sowie unter Berücksichtigung der ggf. regional vorliegenden Empfehlungen der offiziellen Pflanzenschutzdienste die aus den vielfältigen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes am besten geeignete Maßnahme auswählen. Entsprechend ist Anhang III Nr. 3 gestaltet.

Vor diesem fachlichen Hintergrund lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen, die in rechtlichen Regelungen gefasst werden können.

In Bezug auf Anhang III Nr. 8 wird darauf hingewiesen, dass sich eine unmittelbare Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen bereits aus Artikel 67 der VO (EG) Nr. 1107/2009 ergibt, der keiner nationalen Umsetzung bedarf. Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht ist als Ordnungswidrigkeit gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG bußgeldbewehrt. Die Pflicht zur Berücksichtigung dieser Aufzeichnungen ergibt sich wie bereits dargelegt aus § 3 Abs. 1 PflSchG. Unter fachlichen Gesichtspunkten ist darauf hinzuweisen, dass es im eigenen Interesse der Landwirte liegt, zu überprüfen, ob eine bestimmte Pflanzenschutzmaßnahme erfolgreich war.

Daher beruht die deutsche Regelung darauf, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß § 3 Pflanzenschutzgesetz bei der Entscheidungsfindung verpflichtend zu beachten sind. Die Landwirte werden durch Fortbildung und Beratung entsprechend regelmäßig geschult, so dass sie die entsprechenden Entscheidungen über Anwendung oder Nichtanwendung von Pflanzenschutzmitteln, Präparatewahl (u.a. Abwägung mit biologisch oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes) und Verfahren treffen können.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2009/128/EG ist im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschrieben, wie die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sichergestellt ist.

Art. 14 Absatz 4 der Pflanzenschutz-Richtlinie 2009/128/EG wird durch § 3 PflSchG in nationales Recht umgesetzt. Danach dürfen Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis durchgeführt werden. Zu diesen Grundsätzen gehören die in Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG festgelegten Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Dies ist seit dem 14.02.2012 geltendes Recht. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind auch Bestandteil der verpflichtenden Fortbildung für die Anwender von PSM (geregelt in § 9 Abs. 4 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz -

PflSchG - http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html) in Verbindung mit § 7 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung - http://www.gesetze-im-internet.de/pflschsachkv_2013/BJNR195310013.html).

Darüber hinaus wird auf den Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz Deutschlands verwiesen. Dieser kann über diesen Link eingesehen werden:

(http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Pflanzenschutz/_Texte/AktionsplanPflanzenschutzmittel.html). Unter anderem können Beratungseinrichtungen, Landwirte und landwirtschaftliche Fachverwaltungen sowie regionale Pflanzenschutzbehörden auf die frei zugängliche Webseite des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz zugreifen (<http://www.nap-pflanzenschutz.de/>).

Zu iv. Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalem Rechts

Darüber hinaus haben im föderativen Staatsgefüge der Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer eigene Regelungskompetenzen. Sich daraus ergebende spezielle Anforderungen sind in den Ländern in bestimmten Fällen maßgebend im Sinne des Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Mangels Zuständigkeit kann der Bund die Verantwortung für spezifische Zuständigkeiten der Länder nicht übernehmen.

Die Anforderungen zu i. bis iii. bestimmen die vom Begünstigten grundsätzlich einzuhaltenden Verpflichtungen. Sie sind Teil der Berechnungsgrundlage, von der ausgegangen wird, um die Höhe der AUK-Zahlungen (Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013) und um die Höhe der Zahlungen für den Ökolandbau (Art. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013) zu bestimmen .

Soweit sich die Anforderungen allgemein an den Betrieb richten, z. B. den Zustand von Maschinen oder Sachkenntnisse des Betriebsinhabers zum Gegenstand haben, und nicht auf die Bewirtschaftung von Flächen zielen, auf denen AUKM nach Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 oder die Maßnahme Ökolandbau nach Art. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angewendet werden können, bleiben sie bei der Berechnung der Höhe der AUK-Zahlungen unberücksichtigt. Sie sind jedoch im Rahmen der allgemeinen Kontrollverpflichtungen im Sinne des Titel V der VO (EU) Nr. 1306/2013 von Bedeutung, soweit sie mit der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen.

Anforderungen nach dem AgrarZahlVerpflG bzw. der AgrarZahlVerpflV

Anforderungen nach dem AgrarZahlVerpflG bzw. der AgrarZahlVerpflV § 2 Absatz 1 AgrarZahlVerpflG und die AgrarZahlVerpflV verpflichten zusätzlich zu den bereits oben genannten Standards GLÖZ 1 (entspricht zugleich Teilen von GAB 1, 4, 5, 6 und 7) für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zur Einhaltung der Standards GLÖZ 2 und 3. Bezüglich der Grundanforderungen an die Betriebsführung müssen nach diesen Vorschriften GABen 2 bis 9 und 11 bis 13 eingehalten werden, zusätzlich zu den bereits genannten GABen 1 und 10.

Art. 93 i. V. m. Anhang II VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 2): Nach § 3 AgrarZahlVerpflV muss derjenige, der landwirtschaftliche Flächen beregnet oder sonst bewässert, bei einer erlaubnispflichtigen oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzung nachweisen können, dass die Erlaubnis oder Bewilligung vorliegt (CC 10b).

Art. 93 i. V. m. Anhang II VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 3): Nach § 4 AgrarZahlVerpflV sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffen der Liste I und II der Anlage I der AgrarZahlVerpflV im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu

handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d).

Auf Antrag können Ausnahmen von diesen Verpflichtungen zur Einhaltung der GLÖZ-3 AgrarZahlVerpflG genehmigt werden aus Gründen des Naturschutzes oder des Pflanzenschutzes, um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, im Rahmen der Flurneuordnung oder aus anderen wichtigen Gründen. Nach § 2 Absatz 4 AgrarZahlVerpflG ist ein Begünstigter von der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 befreit, wenn ihm das Einhalten seiner Verpflichtung aufgrund einer behördlichen Anordnung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder eines behördlichen Planungsverfahrens nicht möglich ist.

Vorgaben für Grundanforderungen nach der Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) im Rahmen von CC:

Da Deutschland die Nitrat-Richtlinie auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche umsetzt, sind diese Anforderungen bereits Bestandteil von Anforderung Nr. 4 Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009, ab 2015 die GAB 1 des Anhangs I der VO (EU) Nr. 1306/2013, und werden durch die DüV und für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdünger durch die AwSV umgesetzt.

Bezüglich der Vorgaben für die Grundanforderungen nach der Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) handelt es folgende Bestimmungen:

1. Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Die Werte nach § 3 Absatz 4 sowie die zu ihrer Ermittlung angewandten Verfahren sind aufzuzeichnen (CC 17).

2. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3, § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (CC 17a).
3. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden. Teilgaben sind zulässig (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung).Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (CC 17b).

4. Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.
 - Bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung (CC 17c).
5. Nach § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung ist der für die jeweiligen Flächen ermittelte Düngbedarf bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngedarfs zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 der DüV aufzuzeichnen (CC 17d).
6. Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (CC 18).
7. Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1m.
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4a gilt, beträgt der Mindestabstand 1m bzw. 5 m (CC 19).
8. Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
- innerhalb eines Abstandes von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (CC 20).
9. Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu

Gewässern:

- innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5% im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10% im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15% im 30 Meter Bereich,

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Zusätzlich dürfen auch Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15% im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 DüV ermittelte Düngbedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen (CC 21).

10. Nach § 38a WHG muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, in einem Bereich von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten oder hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt (CC 21a).
11. Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff, bzw. je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren mit Komposten nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5-9 Spalte 2 oder 3 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht.
Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich

Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist (CC 22).

12. Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nrn. 6, 7 oder 8 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.
Die Sperrzeiten für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden bundeseinheitlich in § 6 Abs. 8-9 festgelegt.
Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gemäß § 6 Abs. 10 der DüV genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in § 6 Abs. 8-9 der DüV festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden (CC 24).
13. Nach § 6 Abs. 11 DüV dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden (CC 24a).
14. Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:
 - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
 - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle (CC 26a).
15. Es gelten abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von § 13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung.
 - 1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160

Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen; die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass der erste Halbsatz nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist,

- 2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen Nährstoffe aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,
- 3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
- 4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
- 5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgebrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,
- 6. abweichend von § 6 Absatz 11 dürfen auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Nummer 3 mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder

Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden,

- 7. im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt (CC 26d).

Zu den Anforderungen in Bezug auf die Düngung mit Phosphat

Gemäß der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind über die CC-Anforderungen hinaus weitere zusätzlich zu prüfende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln festzulegen. Diese ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV und bestehen derzeit in folgenden Vorgaben:

16. Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 ggf. i.V.m. § 10 Abs. 3 Düngeverordnung) (Z 1a).
17. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (Z 1b).
18. Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - aufgebrachte Menge an Phosphat (Z 1c).
19. Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:
 - repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein.
 - Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat gemäß § 4 Abs. 3
 - auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg P pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben, dürfen mit phosphathaltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässeränderungen nach

Phosphatdüngung haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen.

- im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 Düngeverordnung heranzuziehen (Z 2).

20. P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt (Z 3).

21. Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (Z 4).

22. Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden (Z 5).

23. Nach § 5 Abs. 3 der DüV absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (Z 6).

24. Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich folgende besondere Anforderungen:
- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder

- die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden (Z 6a).

25. Nach § 6 Absatz 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden (Z 6b)

Zu den Anforderungen an die Anwendung von PSM:

26. Es dürfen nur zugelassene PSM angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von PSM sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten (CC 27).
27. Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
28. Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
29. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).

Zu den Anforderungen an die sichere Lagerung

30. PSM sind nach § 4 Abs. 4 der AgrarZahlVerpflV so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d)

Zur Prüfung der Ausbringungsgeräte

31. Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen PSM angewendet werden, werden regelmäßig überprüft und müssen über eine gültige Prüfplakette verfügen (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung (Z 8).

Zur Anwendung von PSM in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen

32. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
33. Nach § 2 Abs. 1-4 der BienSchV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchV bienengefährliche PSM nicht
 - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchV),
 - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2

Abs. 2 BienSchV) (CC 32).

Aufzeichnungspflicht

34. Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche,
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete PSM,
- die Aufwandmenge,
- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a)

n) Allgemeine Bestimmung

Im Rahmen der Maßnahmen M10 und M11 können in den Ländern Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen angelegt werden, vorausgesetzt alle mit den Maßnahmen verbundenen Verpflichtungen werden eingehalten. Die Anlage von Bejagungsschneisen hat dabei keine Auswirkung auf die Höhe der Prämie.

5.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

5.2.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.1.1. Rechtsgrundlage

Artikel 17 der VO (EU) Nr. 1305/2013

5.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe und ländlichen Unternehmen sowie die Effizienz der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich der Einrichtung kleiner Verarbeitungs- und Vertriebsanlagen im Zusammenhang mit kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten, zu verbessern, die erforderliche Infrastruktur für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen und nichtproduktive Investitionen zu unterstützen, die zur Verwirklichung von Umweltzielen erforderlich sind, sollten zu diesen Zielen beitragende materielle Investitionen unterstützt werden.

Die Förderung von Investitionen ist eine wichtige Mehrzweckmaßnahme, um dem Landwirtschaftssektor dabei zu helfen,

- auf alte und neue Herausforderungen zu reagieren und so die wirtschaftliche und ökologische Leistung der Landwirtschaftsbetriebe zu verbessern;
- um Innovation zu fördern;
- um wirtschaftliche Zuwächse mit einer soliden Umweltdimension zu koppeln, indem beispielsweise klimafreundliche Technologien eingeführt werden;
- um neue Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten zu schaffen und zu erhalten.

Die Investitionsmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich a, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung gemäß Schwerpunktbereich b, der Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß Schwerpunktbereich c und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Einzelne Investitionsfördermaßnahmen tragen auch zu den übergreifenden Zielsetzungen des Umwelt- und Klimaschutzes bei. Beispielsweise werden die Erhöhung der Güllelagerkapazitäten über die Mindestlagerdauer hinaus sowie die gasdichte Abdeckung der Güllelager gefördert. Diese Maßnahmen führen zur zusätzlichen Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Gewässer und von Austrägen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen (Ammoniak). Die Maßnahmen dienen damit auch den Gewässerschutzzielen der Wasserrahmenrichtlinie oder dem Schutz sensibler Ökosysteme wie z. B. Natura-2000-Gebieten.

5.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

5.2.1.3.1. a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Code: M04.0001)

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

5.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Im Bereich Bewässerung wird ausschließlich wassersparende Technik gefördert. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikels 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu beachten (z. B. Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler, Umweltanalyse). Seitens der zuständigen Landesbehörden wird bei Investitionen, die zu einer Vergrößerung der bewässerten Fläche führen, unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen geprüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann.

Alle nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähigen Vorhaben werden nicht gefördert. Die Vorschriften in Artikel 13 Buchstabe c, d und e der delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden nicht verletzt, weil Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien (c), Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse (d) sowie Anlagen für die Herstellung von Bioenergie aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen (e) in der Teilmaßnahme nicht gefördert werden.

Die Förderung von Investitionen ist an die Erfüllung besonderer Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz gebunden. Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen. Die Investitionen in energieeffiziente Gebäude können nicht nur für die Eindämmung des Klimawandels, sondern auch für die Anpassung an seine Auswirkungen relevant sein, indem der Hitzestress der Tiere verringert wird. Die zuständigen Landesbehörden können Anforderungen an den Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz im Einzelnen festlegen. SWOT- und Bedarfsanalyse werden ebenfalls von den Landesbehörden durchgeführt.

Einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzungen werden entsprechend Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht gefördert.

Die Teilmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich a, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der

Nahrungsmittelverarbeitung gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Förderverpflichtungen

Die Investitionen müssen,

1. die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen oder
2. die Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) erfüllen,
3. der Erzeugung oder Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
4. durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen, unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes, einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen:
 - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
 - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
 - Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Besondere Anforderungen sind zu erfüllen:

- in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz

und zusätzlich

- im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz. Hier müssen die baulichen und technischen Voraussetzungen über die im europäischen Recht festgelegten Förderbedingungen hinausgehen. Diese auf Basis des GAK-Gesetzes im nationalen Recht formulierten Bedingungen beziehen sich auf verschiedene Tierarten (Milchkühe, Aufzuchtrinder, Kälber, Rinder, Mastschweine, Zuchtsauen, Zuchteber, Ziegen, Schafe, Legehenennen Mastputen, Masthühner, Enten und Gänse, Pferde) und formulieren Ansprüche u.a. in Bezug auf Flächengrößen, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselemente, Schutzeinrichtungen. Die Bedingungen sind in Basis- und Premiumförderung unterteilt, wobei die Bedingungen im Premiumbereich jeweils höher liegen als in der Basisförderung.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 VO (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen. Diese Anforderungen sind zum Beispiel durch die Einhaltung von auf Basis des GAK-Gesetzes im nationalen Recht formulierten

Vorgaben zur Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz erfüllt.

Andere Verpflichtungen:

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Hinweis: Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Vorhabenart gefördert werden. Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL), Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“ der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

5.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich2-A.html>

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

5.2.1.3.1.4. Begünstigte

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, wenn entweder

1. deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
2. die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
3. das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne von 1. gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

5.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Kosten, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

1. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
2. Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.
3. Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen. Diese Teilmaßnahme ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.
4. Allgemeine Kosten, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.
5. Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.
6. Erschließungskosten sind nur förderfähig soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Landankauf,

- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- Ersatzinvestitionen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, mit Ausnahme der unter Nr. 3 genannten Maschinen und Geräte,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

5.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Allgemeine Voraussetzungen

Der Begünstigte hat:

- die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen.
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden abweichend ist bei spezifischen Investitionen zum Umwelt und Klimaschutz mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen;
- im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen;
- seine Prosperität, wo entsprechend erforderlich im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Bedingungen, durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder prüfen zu lassen.

Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 % erreicht wird. Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

Spezielle Voraussetzungen

Existenzgründung

Für Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die „Allgemeinen Voraussetzungen“ mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt), müssen zusätzlich zur Erfüllung der „Allgemeinen Voraussetzungen“ sowie ggf. der Voraussetzungen für „Existenzgründung“ nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

5.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro. Abweichend hiervon beträgt das Mindestinvestitionsvolumen im Rahmen der Modernisierungsförderung auf Grundlage der Basisförderung bei der Kälberhaltung 10.000 Euro
2. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 5,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann unter Berücksichtigung der VO (EU) Nr. 2020/2220 in der Förderperiode von 2014 bis 2022 höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden.
3. Der Gesamtwert der gewährten Förderungen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Investitionen, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden, diese können einen Aufschlag von bis zu 10 %-Punkten erhalten; Investitionen die im Rahmen des EIP durchgeführt werden können einen Aufschlag von bis zu 20 %-Punkten auf die genannten Zuschusssätze erhalten.

4. Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) erfüllen, sowie für Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, kann ein Zuschuss bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
5. Für sonstige Investitionen, Stallbauinvestitionen (Basisförderung) sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
6. Der Abstand zwischen dem Fördersatz nach 4. und 5. muss bei Stallbauinvestitionen mindestens 20%-Punkte betragen. Bei der Haltung von Milchkühen und Aufzuchtrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand mindestens 10%-Punkte.
7. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz zur Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten, zur Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten und für ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz kann ein Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft sowie von Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.
8. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz, die nur in Verbindung mit Stallbauinvestitionen umzusetzen sind, kann bei Premiumförderung ein Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.
9. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz, die nur in Verbindung mit Stallbauinvestitionen umzusetzen sind, kann bei Basisförderung ein Zuschuss bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.
10. Bei Junglandwirten kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 Euro, gewährt werden.
11. Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro, bis zu 1,5 Prozent des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens als förderfähig anerkannt. Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung mit den genannten Zuschüssen ist ausgeschlossen.
12. Investitionen, die im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) oder zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung durchgeführt werden und insofern zur Erfüllung mindestens der Anforderungen der TierSchNutzV in den hierfür möglichen Übergangsfristen dienen oder die auf eine der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern oder Mutterkühen ausgerichtet sind, können einen Aufschlag von 10%-Punkten erhalten, wenn die hierfür tierart- und altersspezifisch zusätzlichen Anforderungen gemäß der Basisförderung eingehalten sind.
13. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die 2 Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

5.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.1.5

5.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

Siehe 5.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Siehe 5.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Siehe 5.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Siehe 5.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

.

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

.

5.2.1.3.2. b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Code: M04.0002)

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

5.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG gemäß Artikel 56 der VO (EU) Nr. 1305/2013 oder deren Mitglieder zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. Die Investitionsmaßnahme soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie ist besonders geeignet, um zu Priorität 5, und damit der Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar- und Nahrungsmittelsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunktbereich b, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.
2. Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.
3. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
4. Die verbesserte Ressourcennutzung ist darzustellen und wird auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum geregelt.

5.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz -AgrarMSG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarmsg/gesamt.pdf>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich3-A.html>

Einkommensteuergesetz (EStG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

<http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

5.2.1.3.2.4. Begünstigte

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

1. Erzeugerzusammenschlüsse;
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder.

Nicht gefördert werden Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

5.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Es können Kosten gefördert werden, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten,

- für Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.
- für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und Kosten der Vorplanung, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.
- für innovative Investitionen im Rahmen der EIP, wenn dies im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder durchgeführt wird.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten,

wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,

- Eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und nicht an die zu fördernde Investition gebundene Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung

bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8 der VO (EG) Nr. 853/2004 soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,

- Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- und kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,
- Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der VO (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

5.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.
2. Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein.
4. Der der Kooperation beziehungsweise der OG zugrunde liegende Vertrag oder Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.
5. Voraussetzung für die Förderung von innovativen Investitionen im Rahmen von EIP ist, dass die innovativen Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder unterstützt werden.
6. Erzeugerzusammenschlüsse müssen anerkannt sein (gültige Anerkennungsurkunde).
7. Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.
8. Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vor Beginn der Tätigkeit einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: a) Name und Größe des Antragstellers, b) Beschreibung des Vorhabens, c) Standort des Vorhabens, d) Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses des Vorhabens, e) Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags, f) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.
9. Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen sind nur förderfähig, wenn
 - a) mit einer regionalen Bedarfs- und Umfeldanalyse dargelegt wird, dass nach Umsetzung des

Vorhabens keine Verdrängung oder signifikante Schwächung von bestehenden Unternehmen der Schlachtung und Fleischverarbeitung (insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen) zu erwarten ist und das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Tiertransportzeiten dient. Die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse ist im Auftrag des Antragstellers extern durch einen unabhängigen Sachverständigen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen des Schlachtmarktes zu erstellen.

Auf die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse kann verzichtet werden, wenn die Aufwendungen der Modernisierung bestehender Schlachtstätten dienen und das Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung von nicht mehr als 10 Prozent verbunden ist und

b) in der Schlachtstätte auch die Lohnschlachtung angeboten wird, einschließlich der Annahme von Schlachtvieh in kleinen Stückzahlen (d. h. ohne Mindestanlieferungsmengen).

5.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen können gewährt werden

a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 35%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU bis zu 25 %,
 - Mittelgroße Unternehmen bis zu 20 %,
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 %
4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG, die Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, oder deren Mitgliedern im Rahmen der EIP geförderten Vorhaben bis zu 55 %.

b) für die Verarbeitung und Vermarktung von mehr als 50 % landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Art. 16 Abs. 1 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 40%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU bis zu 30 %,

- Mittelgroße Unternehmen bis zu 25 %,

3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 40 %

4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG, die Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, oder deren Mitglieder bis zu 60 %

c) für die Verarbeitung und Vermarktung von ausschließlich landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Art. 16 Abs. 1 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 40%,

2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:

- KMU bis zu 40 %,
- Mittelgroße Unternehmen bis zu 35 %,

3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 40 %

4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG, die Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, oder deren Mitglieder bis zu 60 %

d) für die Verarbeitung und Vermarktung von mehr als 50 % der Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 40 %

2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:

- KMU bis zu 35 %,
- Mittelgroße Unternehmen bis zu 30 %,

3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 40 %

4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG, die Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, oder deren Mitglieder bis zu 60 %

e) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10% und für kleine und Kleinstunternehmen bis zu 20%.

Bei einer Kombination der Zuschläge (Qualitätserzeugnisse, regionale Wertschöpfungsketten) oder einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.

5.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.1.5

5.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

Siehe 5.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Siehe 5.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Siehe 5.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Siehe 5.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

5.2.1.3.3. c) Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft (Code: M04.0003)

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

5.2.1.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung zielt darauf ab, dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. Gefördert werden dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale. Umweltrecht und Fachrecht verhindern oder minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlichen Wegebau beziehungsweise Wegebau in landwirtschaftlichen Gebieten. Die Vorhabenart ist hauptsächlich auf private Begünstigte ausgerichtet und trägt vor allem zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

5.2.1.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.1.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

5.2.1.3.3.4. Begünstigte

1. Gemeinden und Gemeindeverbände. (In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.)
2. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.
3. Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

5.2.1.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten von Investitionen für dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen- und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und

bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)

- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten
- Maßnahmen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen.

5.2.1.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

5.2.1.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.1.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderungsfähigen Kosten. Bei Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer lokalen Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden.

5.2.1.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.1.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.1.5

5.2.1.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

Siehe 5.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Siehe 5.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Siehe 5.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Siehe 5.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

5.2.1.3.4. d) Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes (Code: M04.0004)

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

5.2.1.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung zielt darauf ab, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zu unterstützen. Gefördert werden die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs. Das Flurbereinigungsgesetz verhindert, dass die Flurneuordnung zu einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in einer Weise führt, die die Biodiversität gefährdet: Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen. Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Für Eingriffe in Natur- und Landschaft, die durch die Teilnehmergeinschaft verursacht werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Für darüber hinaus gehende Landschaftsentwicklungsmaßnahmen, die nicht dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen, können diese nicht zu Beiträgen (Land und Geld) herangezogen werden, so dass regelmäßig ein (öffentlicher) Dritter gefunden werden muss, der die notwendige Eigenleistung und die spätere Unterhaltung trägt.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem im Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber ländliche Grundstücke getauscht werden. Um ländliche Grundstücke in einem schnellen, einfachen und kostengünstigen Verfahren neu zu ordnen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden. Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden. Häufig wird der freiwillige Landtausch zur

Vorbereitung größerer Flurbereinigungsverfahren eingesetzt, um den erwünschten Effekt, wo möglich, schneller wirksam werden zu lassen.

Eigene Arbeitsleistungen

Unter eigenen Arbeitsleistungen versteht man die tätige Mithilfe von Mitgliedern der Teilnehmergeinschaft beispielsweise als Vermessungshelfer oder beim Transport von Gütern. Aufgabe der Teilnehmergeinschaft ist die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Ausführung bodenverbessernder Maßnahmen. Gemeinschaftliche Anlagen sind Wege, Straßen, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen, die der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Es ist durchaus möglich, dass die Teilnehmergeinschaft selbst Arbeiten, z.B. Rekultivierungen, Freimachen der Trasse etc. vornimmt. Eigene Arbeitsleistungen der Teilnehmergeinschaft müssen daher förderfähig sein.

Förderung von Verfahrenskosten

Die Förderung von Verfahrenskosten kann nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt werden.

Hinweis: Beiträge der Beteiligten nach § 10 Flurbereinigungsgesetz und § 56 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz sind keine Zuschüsse Dritter.

Die Ausführung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes, wodurch Ausführungskosten entstehen, dient der Verbesserung der Infrastruktur im öffentlichen Interesse. Daneben geht es ebenfalls im öffentlichen Interesse um die Beseitigung von Nutzungskonflikten um Flächen (z. B. dem ländlichen Raum als Freizeit- und Erholungslandschaft, Natur- und Umweltschutz) und um die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen. Dort, wo es positive Effekte hinsichtlich der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen geben sollte, sind diese über finanzielle Beiträge der Nutznießer beglichen.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Förderungen können in Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die durch Beschluss angeordnet sind, für Vorarbeiten sowie für Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs gewährt werden.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,

- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten,
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5.2.1.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.1.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

5.2.1.3.4.4. Begünstigte

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

5.2.1.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen- und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

1. Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
2. Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
3. Den Kauf von Lebendinventar
4. Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
5. Leistungen der öffentlichen Verwaltung
6. Betriebskosten (= Laufender Betrieb)
7. Unterhaltung
8. Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
9. Die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland
10. Die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland
11. Die Beschleunigung des Wasserabflusses
12. Die Bodenmelioration
13. Die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine
14. Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen ab Ziffer 10 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

5.2.1.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

5.2.1.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.1.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

1. In Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz können Zuschüsse bis zu 75 %, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz gewährt werden. Die Länder können Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 % fördern.
2. In Verfahren nach §§ 53 bis 64b Landwirtschaftsanpassungsgesetz beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz.
3. Reduzieren sich die Zuschusssätze nach 1. während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.
4. Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für durch den ELER kofinanzierte Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.
5. Im freiwilligen Nutzungstausch kann für nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie) ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss darf bei Aufwendungen der Tauschpartner 75 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten. Die Pachtprämie darf einmalig 200 Euro/ha nicht überschreiten. (Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der VO (EU) 2023/2831 (Deminimis- Beihilfen) gewährt.)
6. Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer lokalen Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 1. und 5. erhöht werden.
7. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.1.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.1.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.1.4

--

5.2.1.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.1.5

5.2.1.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

Siehe 5.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Siehe 5.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Siehe 5.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Siehe 5.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

5.2.1.3.5. e) Investitionen in den Forstwirtschaftlichen Wegebau (Code: M04.0005)

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

5.2.1.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Mit möglichen negativen Auswirkungen der Vorhabenart befasst sich die Strategische Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der Länder. Negative Auswirkungen auf die Qualität der Umwelt in Wäldern oder ihre Biodiversität werden vermieden, indem gemäß der nationalen Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, das heißt auch im Wald, gegebenenfalls als Eingriff geltende Wegebauprojekte zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen sind (Bundes- und Landesnaturschutzgesetze). Die Prüfungen erfolgen entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten in den Ländern durch die Forst- bzw. Naturschutzbehörden. Darüber hinaus sind bei Planung und Ausführung der Maßnahmen die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z.B. „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese Regeln enthalten u.a. auch umfangreiche Vorgaben zur Einbindung der Wege in Natur und Landschaft sowie der Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das Regelwerk befindet sich zur Zeit in Überarbeitung, enthält aber auch künftig vergleichbare Vorgaben in Bezug auf den Schutz der Umwelt. Im Rahmen der Förderanträge sind Angaben zur Ist-Situation vor dem Wegebau und zur Situation nach dem Wegebau zu machen: zum Beispiel Größe des zu erschließenden Gebiets, Wegedichte vorher/nachher. Dabei wird im Rahmen der Antragsprüfung Erforderlichkeit der Maßnahme sowie Einbindung in das bestehende Wegenetz geprüft. Mangels einschlägiger Vorgaben in der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist es aber rechtlich nicht möglich, Neubau nur im Zusammenhang mit Bewirtschaftungskonzepten für größere Flächen zu fördern. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass forstliche Wege bei einer fachgerechten Einbindung in das Landschaftsbild gliedernde und gestaltende Elemente der Kulturlandschaft darstellen und mit ihren Lichtraumprofil, Wegerandstreifen und Gräben sowie begleitenden Pflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern aus Sicht von Biodiversität auch mit positiven Effekten verbunden sein können; dies gilt insbesondere in wenig strukturierten bzw. Nadelholz geprägten Waldbeständen.

Nach Angaben der Bundeswaldinventur liegt die durchschnittliche Wegedichte im Wald in Deutschland bei 46 laufende Meter je Hektar. Diese Wegedichte wird im Allgemeinen als ausreichend angesehen, wobei jedoch je nach Gebiet und Waldbesitzart noch Erschließungslücken bestehen, die es zu beheben gilt. Daher wurde 45 lfdm/ha als Richtwert festgelegt, eine darüber hinausgehende Wegedichte bedarf einer eingehenden Begründung.

Die Teilmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der

Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.

- der Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Sonstige Informationen:

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein: private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, das Land, Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Jagdgenossenschaften.

5.2.1.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.1.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904):

Link:

[http://www.dwa.de/dwa/shop/produkte.nsf/D2CF16F5132393A5C125753C003360E1/\\$file/vorschau_dwa_a_904.pdf](http://www.dwa.de/dwa/shop/produkte.nsf/D2CF16F5132393A5C125753C003360E1/$file/vorschau_dwa_a_904.pdf)

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK->

5.2.1.3.5.4. Begünstigte

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Begünstigte ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

5.2.1.3.5.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- Die nachgewiesenen Kosten für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. (Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.)
- Kosten für Sachleistungen und Eigenleistungen gemäß Artikel 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013
- Kosten für den Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege
- Kosten für zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes, diese gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme
- Kosten die entstehen, weil durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig werden. (Diese können im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen)
- Kosten für Vorhaben, die zu einer Wededichte über 45 laufende Meter je Hektar führen. (Diese dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere (z.B. forst-/naturfachliche oder sonstige Stellungnahmen) bestimmen die Länder.)

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Indirekte Kosten im Sinne des Artikel 68 der VO (EU) Nr. 1303/2013.
- Kosten für Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege
- Grundsätzlich Kosten für Wege mit Schwarz- oder Betondecken
- Kosten für die Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material
- Kosten für Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigte zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind

- Grundsätzlich Kosten für Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar führen. (Diese dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere (z.B. forst-/naturfachliche oder sonstige Stellungnahmen) bestimmen die Länder.)
- Kosten für die Durchführung der Trägerschaft
- Kosten für Landankauf (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)

5.2.1.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.
2. Bei Planung und Ausführung der Maßnahme sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, auch in Form der Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Erläuterungen siehe 5.2.1.3.5.1 und unter "Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften: Richtlinien für den ländlichen Wegebau"), zu beachten.
3. Begünstigte müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

5.2.1.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.1.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

- a. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 70 % der förderfähigen Kosten. Bei besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (z.B. Hochgebirge) kann das Land Ausnahmen zulassen; die Förderung darf dabei 90 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- b. Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche im jeweiligen Land beträgt 60 % der Förderung nach a.
- c. Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigten und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an

Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
d. Sachleistungen der Begünstigten sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

5.2.1.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.1.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.1.5

5.2.1.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

Siehe 5.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Siehe 5.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Siehe 5.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Siehe 5.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

5.2.1.3.6. f) Nicht-produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Code: M04.0008)

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

5.2.1.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden Landwirtschaft können nichtproduktive investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden. Die Investitionen müssen im landwirtschaftlichen Betrieb getätigt werden. Sie dürfen nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebes oder seiner Rentabilität führen.

Die Teilmaßnahme dient als Ergänzung bei der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen, insbesondere zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Förderverpflichtungen

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen. Besondere Anforderungen sind ausschließlich zu erfüllen in dem Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Die besonderen Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes sind durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.

Andere Verpflichtungen:

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

5.2.1.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.1.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich2-A.html>

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

5.2.1.3.6.4. Begünstigte

Siehe M04.0001

5.2.1.3.6.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Kosten, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

1. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
2. Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.

Die technischen Maschinen, Anlagen, und Geräte (Ausrüstung) dürfen nicht zur Produktion beitragen. Gebrauchte Ausrüstung ist nicht förderfähig.

Bauten, Umbauten und Erweiterungen von Anlagen zum Lagerung von Jauche, Gülle und Festmist sind im Rahmen von M04.0008 nicht förderfähig.

5.2.1.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Allgemeine Voraussetzungen

Der Begünstigte hat:

- die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen.
- mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen.
- im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen.
- seine Prosperität, wo entsprechend erforderlich im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Bedingungen, durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder prüfen zu lassen.

Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt), müssen zusätzlich zur Erfüllung der „Allgemeinen Voraussetzungen“ nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

5.2.1.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.1.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Es kann ein Zuschuss bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Länder werden bei der Festlegung der anwendbaren Fördersätze in ihren EPLR potenzielle einkommenswirksamen Aspekte, wie zum Beispiel den Gegenstand der Investition, die Art der Begünstigten oder die Größenklasse der Begünstigten berücksichtigen .

5.2.1.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.1.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.1.4

5.2.1.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.1.5

5.2.1.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Siehe 5.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

Siehe 5.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Siehe 5.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Siehe 5.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Siehe 5.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

.

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

.

5.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

landesspezifisch bestätigt.

5.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.
Falls landesspezifisch erforderlich, wird die Methodik der Berechnung näher im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum beschrieben.

5.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Nicht produktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe führen.

Festlegung kollektiver Investitionen

1. Kooperationen im Rahmen von a) "Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben" sind Zusammenschlüsse

- im Sinne von Artikel 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben („kollektive Investitionen“)
- im Sinne von Artikel 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Landwirten oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

2. Kooperationen im Rahmen von "b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" sind Zusammenschlüsse gemäß Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von

- Erzeugern oder
- Erzeugerzusammenschlüssen oder
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten:

- Investitionen,
- Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,
- spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.

3. Operationelle Gruppen gemäß Artikel 56 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, z. B. Forschern und Beratern, gegründet. Die Operationelle Gruppen leisten einen Betrag zur Erreichung der Ziele der Europäischen Innovationspartnerschaft entsprechend Artikel 55 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Festlegung integrierter Projekte

Die Definition erfolgt, soweit erforderlich, landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Die Definition und die Identifikation erfolgt, soweit erforderlich, landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Die Beschreibung erfolgt landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

-

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

.

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

.

5.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Weitere Definitionen:

1. **Unternehmensgrößen:** KMU umfassen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung **Mittelgroße Unternehmen** sind Unternehmen oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro nicht überschreiten. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1 vom 1.7.2014)) Anwendung.
2. Unter der **Verarbeitung** im Rahmen von a) "Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben" eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang-I Erzeugnis ist.
3. Unter der **Verarbeitung** im Rahmen von "b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses zu einem Nicht-Anhang-I-Erzeugnis ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannt ist, bei der das daraus entstehende Erzeugnis kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende

- Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf,
4. **Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes** beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.
 5. **Einfache Austauschinvestition** wird im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch definiert.

5.2.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

5.2.2.1. Rechtsgrundlage

Artikel 18 der VO (EU) Nr. 1305/2013

5.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Das Produktionspotenzial des Agrarsektors kann mehr als das anderer Sektoren durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse geschädigt werden. Um die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Katastrophen oder Ereignisse zu sichern, ist eine Förderung von geeigneten vorbeugenden Maßnahmen zur Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vorgesehen. Dabei soll auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

Die Maßnahme trägt zur Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 3 bei.

5.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

5.2.2.3.1. a) Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen (Code: M05.0001)

Teilmaßnahme:

- 5.1 – Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

5.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Die Förderung umfasst auch den gesetzlich geregelten Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Förderung kann auch öffentlichen Einrichtungen gewährt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der von solchen Einrichtungen getätigten Investition und dem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial hergestellt wird. Die Vorhabenart trägt zur Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den

landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 3 bei.

Andere Verpflichtungen:

1. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
2. Die Begünstigten dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.
3. Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten im Rahmen des Rückbaus von Deichen ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Wildbachverbauung Vorrang zu geben.

5.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (*Amtsblatt Nr. L 327 vom 22/12/2000 S. 0001 - 0073*)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:de:HTML>

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:288:0027:0034:de:PDF>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK->

Foerderungsgrundsätze/2014/Foerderbereich1-B.html

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

5.2.2.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte können das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern sein.

5.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten:

- nach Abzug von Leistungen Dritter
- für Architekten- und Ingenieurleistungen
- für infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- für notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
- für Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Wildbachverbauung
- für Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten
- für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen

Nicht förderfähig sind die Kosten für:

- den Bau von Verwaltungsgebäuden
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- mobile Hochwasserschutzwände
- gewässerkundliche Daueraufgaben

- institutionelle Förderungen
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete

5.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Hochwasserschutzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes gefördert werden und wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind.

5.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

- Die Förderung kann bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- Die Förderung kann bis zu 80 % betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z.B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.

5.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.2.4.

5.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.2.4.

5.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.2.4.

5.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.2.5

5.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

5.2.2.3.2. b) Küstenschutz (Code: M05.0002)

Teilmaßnahme:

- 5.1 – Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

5.2.2.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zweck der Förderung ist der Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials durch die Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff. Infolge des Klimawandels und des daraus resultierenden Anstieg des Meeresspiegels steigen die Anforderungen an die zu treffenden Schutzmaßnahmen. Investitionen in Küstenschutzmaßnahmen dienen dem Schutz von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial (Nutzflächen, Gebäude, Viehbestand). Die Vorhabenart trägt zur Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 3 bei.

Konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Schutzes der Küsten und des Hinterlandes sind

1. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Ziffern 2) bis 7), unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
2. Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen in einer Breite bis zu 4,5 m) und Befestigungen
3. Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie
4. Bühnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See
5. Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m
6. Sandvorspülung
7. Uferschutzwerke

Andere Verpflichtungen:

1. Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.
2. Die Begünstigten dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.
3. Die Abgrenzung zu Maßnahmen der Strukturfonds erfolgt in den Länderprogrammen.
4. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

5.2.2.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.2.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (*Amtsblatt Nr. L 327 vom 22/12/2000 S. 0001 - 0073*)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:de:HTML>

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:288:0027:0034:de:PDF>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-B.html>

5.2.2.3.2.4. Begünstigte

1. Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs für Investitionen nach den in Nr. 5.2.2.3.2.1 genannten "Konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Schutzes der Küsten und des Hinterlandes" eingesetzt werden.

5.2.2.3.2.5. Förderfähige Kosten

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten:

- die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht

förderungsfähigen Kosten verbleiben;

- für die Bauoberleitung und die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen;
- infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben;
- für den notwendigen Grunderwerb für eine Küstenschutzmaßnahme; (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.);
- die Kosten für Baumaßnahmen in unabwendbarem Umfang, die infolge von Küstenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen;
- Beweissicherung und Dokumentation.

Küstenschutzmaßnahmen, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, sind nur eingeschränkt förderfähig. Eine Förderfähigkeit ist in diesem Fall gegeben, wenn

- die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, dass die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

Nicht förderfähige Kosten sind Kosten für:

- den Bau von Verwaltungsgebäuden
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- die Unterhaltung und Pflege von Küstenschutzanlagen
- der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- institutionelle Förderungen

5.2.2.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind Maßnahmen die der Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff dienen.

5.2.2.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.2.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

5.2.2.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.2.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.2.4

5.2.2.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.2.4

5.2.2.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.2.4

5.2.2.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.2.5

5.2.2.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

5.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes EPLR landesspezifisch bestätigt.

--

5.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes EPLR landesspezifisch bestätigt.
--

5.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes EPLR landesspezifisch bestätigt.
--

5.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Falls landesspezifisch erforderlich, wird die Methodik der Berechnung näher im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum beschrieben.
--

5.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

5.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Keine weiteren Hinweise.

5.2.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

5.2.3.1. Rechtsgrundlage

Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013

5.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Für die Entwicklung ländlicher Gebiete sind die Schaffung und Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten in Form von neuen landwirtschaftlichen Betrieben, von Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Land- und Forstwirtschaft, von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, von sozialer Integration und von Tätigkeiten im Bereich des Fremdenverkehrs von entscheidender Bedeutung. Eine Diversifizierung sollte durch die Berücksichtigung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten gefördert werden. Diese Maßnahme sollte auch den Unternehmergeist von Frauen in ländlichen Gebieten fördern. Die Entwicklung kleiner, potenziell wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe sollte ebenfalls gefördert werden.

Befristet bis 31.12.2018: Die Förderung von Niederwald mit Kurzumtrieb wird hier verortet, weil die Maßnahme primär zur Einkommensdiversifizierung mit einem nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnis [CN Code 44.01(Brennholz, Holz in Form von Schnitzeln, etc.), damit nicht im Anhang 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt] als direktem Ernteprodukt oder Ergebnis der 1. Verarbeitungsstufe der Kurzumtriebsplantagen dienen soll. Direkt gefördert wird zwar die Anlage der Kurzumtriebsplantagen [CNCode 06029041 = Lebende Pflanzen (Forstgehölze und andere) = Anhang I-Produkt], die aber gemäß Vorgaben zur Mindeststandzeit in der Regel mehrfach geerntet und zu einem Nicht-Anhang I-Produkt verwertet wird.

Kurzumtriebsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen erbringen einen nennenswerten Umweltnutzen, der bereits vielfach wissenschaftlich untersucht und beschrieben wurde:

Mehrjährige Kulturen, wie Kurzumtriebsplantagen mit schnell wachsenden Baumarten, zeichnen sich durch eine lang anhaltende Bodenruhe und ein weitgehendes Entfallen von Pflegemaßnahmen aus und werden daher für den Boden- und Gewässerschutz als vorteilhaft angesehen. Durch die extensivere Bewirtschaftung können sich unter Kurzumtriebsplantagen Bodenstrukturen entwickeln, die der von Waldböden ähneln. Dadurch haben Kurzumtriebsplantagen einen positiven Einfluss auf die Humusbildung, die Infiltrationsfähigkeit und die Bodenfauna. Zusätzlich verringern sich Bodenerosion sowie die Auswaschung von Nährstoffen, und Kohlenstoff wird im Boden in nennenswertem Umfang akkumuliert. Eine 5-jährige Pappelplantage mit einem Holzvorrat von ca. 50 t Trockenmasse/ha bindet ca. 25 t oberirdischen Kohlenstoff/ha. Hinzu kommen die Wurzelbiomasse mit ca. 5 t CO₂/ha – und weiteres gebundenes CO₂ im Boden; beide sind als Kohlenstoffspeicher unter Klimaschutzaspekten ebenfalls positiv zu beurteilen.

Alle nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähigen Vorhaben (bspw. Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien oder Sanierung bestehender Heizanlagen) werden in der Maßnahme nicht gefördert. Die Vorschriften in Artikel 13 Buchstabe c, d und e der VO (EU) Nr. 807/2014 werden nicht verletzt, weil

Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien (c), Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse (d) sowie Anlagen für die Herstellung von Bioenergie aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen (e) in der Maßnahme nicht gefördert werden.

Die Maßnahme dient der gezielten Fördermöglichkeit von potenziellen Begünstigten bei Investitionen in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten und kann daher zu mehreren Zielen und verschiedenen Prioritäten und Schwerpunkten der ländlichen Entwicklung beitragen, vor allem zu

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 6.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

5.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

5.2.3.3.1. Diversifizierung (Code: M06.0001)

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

5.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet. Die Vorhabenart dient der gezielten Fördermöglichkeit von potenziellen Begünstigten bei Investitionen in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten und kann daher zu mehreren Zielen und verschiedenen Prioritäten und Schwerpunkten der ländlichen

Entwicklung beitragen, vor allem zu

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie die Bedingungen der VO (EU) 2023/2381 (De-minimis-Beihilfe) erfüllen.

Folgende Diversifizierungsbereiche werden abgedeckt:

- Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen (befristet bis 31.12.2018)
- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“
- Weitere Diversifizierungsbereiche werden, falls erforderlich, für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch angegeben.

Andere Verpflichtungen:

1. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
2. Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.
3. Befristet bis 31.12.2018: Kurzumtriebsplantagen (KUP) (Definition siehe 5.2.3.7) werden unter folgenden Auflagen gefördert:
 - Die Flächenobergrenze je Antragsteller beträgt 10 ha.
 - Die Mindestbaumzahl beträgt 3.000 Bäume/ha.
 - Die Mindeststandzeit beläuft sich auf 12 Jahre.
4. Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

5.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VO (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302831

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich2-A.html>

5.2.3.3.1.4. Begünstigte

1. Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten. Als Tierhaltung gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.
2. Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
3. Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

5.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten für:

1. Die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
2. Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes
3. Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind
4. Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“
5. Kurzumtriebsplantagen (befristet bis 31.12.2018)

Nicht förderfähig sind Kosten für:

1. Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission betreffen
2. Laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
3. Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
4. Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen, deren Biomasse im Betrieb des Antragstellers zur Stromproduktion verwendet wird, und/oder für die Vergütungen nach Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden (befristet bis 31.12.2018)
5. Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähig sind
6. Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden

5.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

5.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Befristet bis 31.12.2018: Für Kurzumtriebsplantagen beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 7.500 Euro.
2. Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
Befristet bis 31.12.2018: Der Zuschuss für Kurzumtriebsplantagen wird einmalig gewährt und kann max. 1.200 Euro/ha, jedoch höchstens bis zu 40% der förderungsfähigen Kosten betragen.

5.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.3.5

5.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.3.5

5.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.3.5

5.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.3.4

5.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 5.2.3.6

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 5.2.3.6

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 5.2.3.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 5.2.3.6

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Siehe 5.2.3.6

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Siehe 5.2.3.6

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Siehe 5.2.3.6

5.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO Nr. (EU) 1305/2013. Falls landesspezifisch erforderlich, wird die Methodik der Berechnung näher im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum beschrieben.

5.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 19 (1) a) der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Gewährung einer Förderung gemäß Art. 19 (1) a) der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 19 (1) a der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

-

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Maßnahmen gemäß Art. 19 (1) a) der VO (EU) Nr. 1305/2013, die einen Geschäftsplan erfordern, werden nicht angeboten.

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Maßnahmen gemäß Art. 19 (1) a) der VO (EU) Nr. 1305/2013, die einen Geschäftsplan erfordern, werden nicht angeboten.

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Der Bereich wird, falls erforderlich, für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch angegeben.

5.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Andere Definitionen:

1. **Mitglied des Haushalts des landwirtschaftlichen Betriebs:** Jede natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von natürlichen oder juristischen Personen, welche den rechtlichen Status als Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, kann als Mitglied eines landwirtschaftlichen Haushalts betrachtet werden, mit der Ausnahme von Landarbeitern. Wo eine juristische Person oder eine Gruppe von juristischen Personen als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gilt, muss das

Mitglied eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf dem Betrieb zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfe ausüben.

2. **Kurzumtriebsplantage:** beschreibt Gebiete, die mit durch die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum festgelegten Baumspezies mit CN Code 06029041 bepflanzt sind, die aus holzhaltigen, beständigen Pflanzen bestehen, deren Wurzelstock nach der Ernte im Boden verbleibt und bei denen sich in der folgenden Saison neue Schösslinge entwickeln, mit einem maximalen Erntezyklus, der im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum bestimmt wird. Es handelt sich bei einer Kurzumtriebsplantage nicht um eine Aufforstung. Eine Förderung von Kurzumtriebsplantagen erfolgt nur auf Ackerland. Die Förderung von Kurzumtriebsplantagen ist befristet bis 31.12.2018.

5.2.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.4.1. Rechtsgrundlage

Artikel 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013

5.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Entwicklung der lokalen Infrastruktur und lokaler Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, einschließlich Dienstleistungen im Bereich Freizeit und Kultur, die Dorferneuerung und Tätigkeiten zur Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften sind wesentliche Elemente jeglicher Bemühungen zur Verwirklichung des Wachstumspotenzials und zur Förderung der Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete. Daher sollten Vorhaben mit dieser Zielsetzung unterstützt werden, einschließlich Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Entwicklung von schnellen und ultraschnellen Breitbanddiensten. In Übereinstimmung mit diesen Zielen sollte auch die Entwicklung von Dienstleistungen und Infrastrukturen gefördert werden, die die soziale Inklusion zur Folge haben und eine Umkehr der Tendenzen zu sozialem und wirtschaftlichem Niedergang und Entvölkerung ländlicher Gebiete bewirken. Damit diese Förderung so wirksam wie möglich ist, sollten die geförderten Vorhaben im Einklang mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden – sofern es solche Pläne gibt, die von einer oder mehreren ländlichen Gemeinden ausgearbeitet wurden. Um Synergien zu schaffen und die Zusammenarbeit zu verbessern, sollten die Vorhaben gegebenenfalls auch die Verbindungen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten fördern. Es besteht die Möglichkeit, Investitionen von Entwicklungspartnerschaften, die von der örtlichen Bevölkerung betrieben werden und Projekten, die von lokalen Einrichtungen verwaltet werden, Vorrang einzuräumen.

Das Flurbereinigungsgesetz verhindert, dass die Flurneuordnung zu einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in einer Weise führt, die die Biodiversität gefährdet: Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen. Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von

Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Für Eingriffe in Natur- und Landschaft, die durch die Teilnehmergeinschaft verursacht werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Zweck der Förderung ist es unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

die ländlichen Räume im Sinne der VO (EU) 1305/2013 als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Wichtig ist dabei die Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft und weiterer Sektoren in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Die Maßnahme ist hauptsächlich auf öffentliche Begünstigte ausgerichtet und trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 sowie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten, gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

5.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

5.2.4.3.1. a) Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden (Code: M07.0002)

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

5.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung zielt darauf ab, kleinräumige und gemeindliche Entwicklungsplanungen in ländlichen Gebieten zu unterstützen. Gefördert wird die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters

und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Die Pläne sollen gegebenenfalls die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten. Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind die Ziele und Erfordernisse des Umweltschutzes zu beachten. Die Vorhabenart trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder anderen Planungen, Konzepten oder Strategien im Gebiet abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Hinweis:

Neben Gemeinden kommen aus folgenden Gründen auch Gemeindeverbände als Begünstigte in Betracht: Ein Gemeindeverband ist in Deutschland ein als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierter Träger von Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung auf einer Ebene oberhalb der Gemeinde. Es handelt sich daher ELER-rechtlich nicht um die unter „Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden“, sondern um eine eigene Rechtspersönlichkeit.

5.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

5.2.4.3.1.4. Begünstigte

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.)
2. Teilnehmergemeinschaften

5.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten zur Erarbeitung von Plänen zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

5.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Es kann nur die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gefördert werden. Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien im Gebiet/ in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Die gemeindlichen Pläne müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung des Gemeindegebietes/ der Gemeindegebiete
- Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

- Darlegung der Entwicklungsstrategie und der wichtigsten Projekte.

5.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 75% der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss je Vorhaben kann für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren in dieser EU-Förderperiode bis zu 70.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung der Planung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35.000 Euro möglich.

5.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.4.5

5.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 5.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Siehe 5.2.4.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 5.2.4.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Siehe 5.2.4.6

5.2.4.3.2. b) Dorferneuerung und –entwicklung (Code: M07.0005)

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur
- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen
- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
- 7.7 – Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern

5.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung zielt darauf ab, die Entwicklung ländlich geprägter Orte, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind, zu unterstützen. Gefördert werden die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Es werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, wie auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur gefördert. Weiterhin dient die Vorhabenart der Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen sowie gegebenenfalls der Unterstützung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins. Auch die Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern, kann Gegenstand der Vorhabenart sein. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen, insbesondere in Gebieten mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen, gefördert werden. Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6

bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Maßnahmen, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der demografischen Entwicklung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung hervorgehen.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung;
 - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten;
 - EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

5.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

5.2.4.3.2.4. Begünstigte

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten).
2. Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter 1. genannte juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts,
3. Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse.

5.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten für die

- a) Dorferneuerungs- und -entwicklungsplanung (inkl. Datennutzung und digitale Anwendungsmöglichkeiten),
- b) Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser (Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke), Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,
- e) Schaffung, Erhaltung und Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und den Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung dabei anfallender Abrissmaterialien,

l) konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen,

m) die Initiierung, Begleitung und Einführung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.

n) Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur, sofern diese in Zusammenhang mit weiteren nach Nummer 5.2.4.3.2.5. geförderten Dorfentwicklungsmaßnahmen erfolgen.

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände, (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.),
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten (= Laufender Betrieb),
- Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

5.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.
2. Es können nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gefördert werden.
3. Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten, wenn sie existieren, oder im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

5.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden. Bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der Kosten gewährt werden.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10% der zuschussfähigen Gesamtkosten des betreffenden Vorhabens förderfähig.

5.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.4.5

5.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 5.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Siehe 5.2.4.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 5.2.4.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Siehe 5.2.4.6

5.2.4.3.3. c) Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen (Code: M07.0003)

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur
- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

5.2.4.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung zielt darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Gefördert werden dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Umweltrecht und Fachrecht verhindern oder minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Die Details wie zum Beispiel Regenwasserdurchlässigkeit sind in den untergesetzlichen Regelwerken des Wegebau verankert. Es handelt sich hauptsächlich um ländlichen Wegebau beziehungsweise Wegebau in ländlichen Gebieten. Es werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, wie auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur gefördert. Gefördert wird auch die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, um die ländlichen Räume als Lebens- und Arbeitsraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Weiterhin kann die Vorhabenart der Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen dienen. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen insbesondere in Gebieten mit agrarstrukturellen, allgemein wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen gefördert werden. Die Vorhabenart ist hauptsächlich auf öffentliche Begünstigte ausgerichtet und trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Vorhaben zur Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter Berücksichtigung der demografischen

Entwicklung hervorgehen.

2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung;
 - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten;
 - EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

5.2.4.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.4.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

5.2.4.3.3.4. Begünstigte

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.) und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen,

2. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter 1. genannt sind.

5.2.4.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Entscheidung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten (= Laufender Betrieb)
- Unterhaltung
- Vorhaben für Begünstigte nach Nr. 2 mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

5.2.4.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.
2. Es können nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gefördert werden.
3. Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten oder, wenn sie existieren, im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

5.2.4.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.4.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten. Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden.

5.2.4.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.4.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.4.5

5.2.4.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 5.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Siehe 5.2.4.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 5.2.4.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Siehe 5.2.4.6

5.2.4.3.4. d) Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung (Code: M07.0008)

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

5.2.4.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderfähig sind Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern, z.B. durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen; Verbesserung/ Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit; Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen. Beim Wasserrückhalt in der Landschaft sind Investitionen in die grüne Infrastruktur wie z.B. die Wiedergewinnung von Überschwemmungsbereichen und –gebieten bzw. die Wiederanbindung von Talauen sowie die Wiederherstellung ehemals vermoorter Bereiche und der Ufervegetation vorrangig zu fördern. Die Investitionsmaßnahme soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie ist besonders geeignet, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereiche a und zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln; gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technische Einrichtungen und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
2. Die Begünstigten dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.
3. Die Begünstigten dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Begünstigten durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.2.4.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.4.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (*Amtsblatt Nr. L 327 vom 22/12/2000 S. 0001 - 0073*)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:de:HTML>

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:288:0027:0034:de:PDF>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-B.html>

5.2.4.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte können das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern sein.

5.2.4.3.4.5. Förderfähige Kosten

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen-und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Förderfähig sind Kosten:

- nach Abzug von Leistungen Dritter
- für Architekten- und Ingenieurleistungen
- für infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- für notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
- für Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern
- für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen

Nicht förderfähig sind die Kosten für:

- den Bau von Verwaltungsgebäuden
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- mobile Hochwasserschutzwände
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- institutionelle Förderungen
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete

5.2.4.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Es können nur Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern (z.B. durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen; Verbesserung der Durchgängigkeit; Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft), gefördert werden.

5.2.4.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.4.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

- Die Förderung kann bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- Die Förderung kann bis zu 90 % betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z.B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.

5.2.4.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.4.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.4.5

5.2.4.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 5.2.4.4

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Siehe 5.2.4.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 5.2.4.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Siehe 5.2.4.6

5.2.4.3.5. e) Breitbandversorgung ländlicher Räume (Code: M07.0007)

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

5.2.4.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die durchzuführenden Vorhaben müssen im Einklang mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten stehen, sofern es solche Pläne gibt, oder sie müssen mit der einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie kohärent sein.

Gefördert wird die Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten durch:

- Förderung der Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke; (=Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle)
- Förderung der Verlegung von Leerrohren;
- Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen etc.

Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Im Falle der Förderung der Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke hat der Begünstigte zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest auf dem Bundesportal Breitbandausschreibungen.de (<https://www.breitbandausschreibungen.de>) erfolgen. Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten.
2. Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatanutzer muss mindestens 30 Mbit/s Downstream betragen.
3. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Es soll bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.
4. Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen und fairen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität), der für mindestens

7 Jahre zu gewährleisten ist. Der Zugang zu Leerrohren und Masten ist unbefristet zu gewähren. Bei Next Generation Access-Netzen muss die Möglichkeit einer vollständigen Entbündelung geboten werden.

5. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der Bundesnetzagentur und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten.
6. Im Fall, dass das Auswahlverfahren erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition der Wirtschaftlichkeitslücke durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Begünstigten, kann der Begünstigte die Investitionen selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.
7. Die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Förderzweck innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr gewährleistet ist.
8. Die Verlegung der geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
9. Die Förderung der Leerrohre erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.
10. Wenn ein Begünstigter die Investition gemäß 6. selbst durchführt ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.
11. Bereits bei Antragstellung sind geeignete vorhabensspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.
12. Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO II) vom 17.06.2014 enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung verbindlich.

5.2.4.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.4.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

5.2.4.3.5.4. Begünstigte

Gemeinden und Gemeindeverbände (In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.)

5.2.4.3.5.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten der Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten durch:

1. Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle); (Zuschüsse der Begünstigten an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis zur Gebäudeinnenwand förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.)
2. Förderung der Verlegung von Leerrohren; (Die Verlegung von Leerrohren (die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z.B. „drei- oder mehrfach D 50“ seitens des Begünstigten als Bauherr oder sofern der Begünstigte allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.)
3. Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen etc. (Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung der genannten Maßnahmen 1. und 2. dienen).

Nicht förderfähig sind Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

5.2.4.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Im Falle der Förderung hat der Begünstigte einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 30 MBit/s zu erschwinglichen Preisen) im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre zu erbringen.

Als erschwingliche Preise werden dabei marktkonforme Entgelte angesehen, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.

Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten, wenn sie existieren, oder im Einklang mit

allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

5.2.4.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.4.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

5.2.4.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.4.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.4.4

5.2.4.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.4.5

5.2.4.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 5.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Siehe 5.2.4.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 5.2.4.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Siehe 5.2.4.6

5.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

landesspezifisch bestätigt.

5.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Falls landesspezifisch erforderlich, wird die Methodik der Berechnung näher im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum beschrieben.

5.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Definition erfolgt landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Die Definition erfolgt, soweit erforderlich, landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Eine Beschreibung erfolgt, sofern erforderlich, landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Eine Beschreibung erfolgt, sofern erforderlich, landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Eine Beschreibung erfolgt, sofern erforderlich, landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

5.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Keine weiteren Hinweise.

5.2.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.5.1. Rechtsgrundlage

Artikel 21 - 26 der VO (EU) Nr. 1305/2013

5.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Forstwirtschaft ist ein integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung und die Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Flächennutzung sollte die Entwicklung der Waldflächen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließen. Die forstwirtschaftliche Maßnahme sollte unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten sowie auf der Grundlage nationaler oder regionaler Forstprogramme oder gleichwertiger Instrumente der Mitgliedstaaten getroffen werden, die ihrerseits den Entschlüssen der Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder in Europa Rechnung tragen sollten. Die Maßnahme sollte in Übereinstimmung mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel: "Eine neue EU Forststrategie: für Wälder und den Forstsektor" zur Umsetzung der Forststrategie der Union beitragen.

Die Bundesregierung hat mit dem Prozess „Waldstrategie 2020“ ein nationales Waldprogramm gleichwertiges Instrumentarium geschaffen. Beginnend im Jahr 2008 wurde auf der Grundlage verschiedener Symposien und unter Einbeziehung der Vertreter relevanter gesellschaftlicher Gruppen (u. a. Waldeigentum, Forst-, Holz- und Energiewirtschaft, Naturschutz, Jagd, Sport) und der Länder die „Waldstrategie 2020“ entwickelt. Im September 2011 hat die Bundesregierung die "Waldstrategie 2020" als Strategie für den Natur- und Wirtschaftsraum Wald beschlossen. Die „Waldstrategie 2020“ ist Ausdruck der Verantwortung der Bundesregierung für den Natur- und Wirtschaftsraum Wald. Sie richtet sich gleichermaßen an alle relevanten Akteure auf Ebene von Bund und Ländern. Mit der Initiative der Bundesregierung zur „Waldstrategie 2020“ wurde eine neue Diskussion begonnen und Impulse für eigene Aktivitäten in den Ländern gegeben. Die Waldstrategie beschreibt die Rahmenbedingungen von Wald und Forstwirtschaft in Deutschland wie folgt: Wälder bedecken ein Drittel der Landesfläche Deutschlands. Sie sind wertvolle Ökosysteme, Kohlenstoffspeicher, Erholungsräume und bedeutende Rohstofflieferanten zugleich. Ihre Bewirtschaftung erfolgt nach dem anerkannten, integrativen Prinzip nachhaltiger, multifunktionaler Forstwirtschaft. Eine Herausforderung stellt die kleinteilige Besitzstruktur dar; die durchschnittliche Besitzgröße im Privatwald liegt gerade einmal bei 3 ha. Der Stellenwert, die Nachfrage und die Nutzung von Holz als nachwachsender Roh-, Bau- und Werkstoff sowie Energieträger nehmen aufgrund der positiven Materialeigenschaften und herausragenden Ökobilanz weiter zu. Gleichzeitig steigen die Ansprüche an den Wald in den Bereichen Klima-, Natur- und Artenschutz, Erholung und Jagd. Mögliche Zielkonflikte können daher künftig – in gebietlich unterschiedlicher Ausprägung – deutlicher zu Tage treten. Darüber hinaus stellt der Klimawandel Waldbesitzer und Forstwirtschaft vor neue Herausforderungen. Die Waldstrategie 2020 greift diese komplexen Zusammenhänge und unterschiedlichen Anspruchsebenen auf. In neun Handlungsfeldern (u.a. Klimaschutz, Eigentum, Rohstoffe, Biodiversität, Waldbau, Jagd, Erholung, Forschung) werden bestehende

Herausforderungen und Chancen benannt, mögliche Zielkonflikte analysiert und geeignete Lösungsansätze formuliert. Als übergeordnete Strategie für den Natur- und Wirtschaftsraum Wald zeigt die Waldstrategie 2020 Wege zu einer tragfähigen Balance zwischen den steigenden Ansprüchen an den Wald und seiner nachhaltigen Leistungsfähigkeit auf. Die Lösungsansätze betreffen auch Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung. Bei der Neufassung des Förderrahmens Forst der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ wurden die Empfehlungen soweit wie möglich berücksichtigt. Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben können jedoch nur Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe umgesetzt werden, soweit diese einen Bezug zur Agrarstrukturverbesserung haben und für die Gesamtheit der Bundesrepublik bedeutsam sind. Insofern fallen einige der in der Waldstrategie aufgeführten Lösungsansätze (z. B. bezüglich Waldumweltmaßnahmen, Natura 2000-Zahlungen) in die Zuständigkeit der Länder. Weitere Informationen zur Waldstrategie finden sich unter http://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/01_Nachhaltige-Waldwirtschaft/_texte/Waldstrategie2020.html

Zudem verfügen einige Länder über Waldprogramme, beziehungsweise Waldstrategien auf Landesebene mit gebietsspezifischer Ausrichtung. Weitere Infos hierzu wären gegebenenfalls den Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum zu entnehmen.

Wald und Holz spielen durch die Bindung von CO₂ und Speicherung von Kohlenstoff bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Kohlenstoffspeicherung in den Wäldern, der Ersatz fossiler Rohstoffe durch die energetische und stoffliche Verwendung von Holz und die Speicherung von Kohlenstoff in langlebigen Holzprodukten entlasten die Atmosphäre von Treibhausgasen in einer Größenordnung von über 120 Millionen Tonnen CO₂ (Stand 2008, derzeit aktuellster Stand) im Jahr allein in Deutschland. Der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz soll daher, unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, erhalten werden. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Anpassung der Wälder an den Klimawandel. In Umsetzung von Artikel 4 der Klimarahmenkonvention hat die Bundesregierung mit Beschluss des Bundeskabinetts vom Dezember 2008 eine Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel vorgelegt.

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/das_gesamt_bf.pdf

Diese Strategie schafft einen Sektor übergreifenden Rahmen zur nationalen Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und etabliert einen mittelfristigen Prozess, in dem in transparenter und strukturierter Art schrittweise mit den betroffenen Akteuren der Handlungsbedarf benannt, entsprechende Ziele definiert, Zielkonflikte erkannt und ausgeräumt sowie mögliche Anpassungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Langfristiges Ziel der Anpassungsstrategie ist die Verminderung der Verletzlichkeit bzw. der Erhalt und die Steigerung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme. Das Thema „Wald und Forstwirtschaft“ beschreibt die Anpassungsstrategie wie folgt: Ausmaß, Richtung und Geschwindigkeit des aktuellen Klimawandels drohen nun allerdings die Anpassungsfähigkeit der Wälder zu überfordern. Mit zunehmender sommerlicher Wärme und der steigenden Dauer von Trockenphasen geraten die Wälder unter Hitze- und Trockenstress. Eine rechtzeitige Anpassung der Wälder an den Klimawandel ist erforderlich, um das künftige Risiko für zunehmende Kalamitäten und damit verbundenen Störungen des Holzmarktes und der Waldfunktionen zu verringern. Die Waldeigentümer sollten den Waldumbau von Reinbeständen in standortgerechte, risikoarme Mischbestände voranbringen. Aus waldbaulicher Sicht sollten möglichst stabile, gemischte Bestände angestrebt werden, die eine größere Widerstandsfähigkeit gegen großflächige Unglücksereignisse (Kalamitäten) durch beispielsweise Stürme und Borkenkäfer sowie ein größeres Anpassungsvermögen an sich ändernde Klimabedingungen haben. Bei der Wahl der Baumarten und -sorten muss darauf geachtet werden, dass sie

dem Standort und seiner zu erwartenden Entwicklung angepasst sind. Die Maßgaben der Anpassungsstrategie sind auch in die Waldstrategie 2020 eingeflossen und bildeten eine Grundlage bei der Erarbeitung der Fördergrundsätze Forst der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“.

Grundsätzlich wird die Definition „Wald“ bzw. „bewaldete Fläche“ des Artikels 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt. Sollten die Länder hiervon abweichen und andere Definitionen (z.B. nach Bundes- bzw Landeswaldgesetz) anwenden wollen, werden sie dies im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum entsprechend beschreiben.

Die jeweils förderfähigen Kosten entsprechen den Vorgaben von Artikel 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013, das heißt, Kosten für Material, Dienstleistungen oder Arbeitskraft für die entsprechenden ökologischen Investitionen. Es wird bestätigt, dass die Maßnahmen während der Laufzeit des Programms (sieben Jahre) oder Waldmanagementplans (üblicherweise 10 Jahre) auf der gleichen Fläche in der Regel nur ein- bis zweimal durchgeführt werden können, dies schließt 1-2 malige Maßnahmen zur Sicherung der Investition (Code M08.0002) in den ersten fünf Jahren mit ein. Es können keine darüber hinausgehenden Pflege- oder Betriebskostenbestandteile gefördert werden. Sofern die Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, Standardkosten in Ansatz zu bringen, werden entsprechende Erklärungen, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind, im Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum vorgenommen.

Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Forstwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich e der Priorität 5 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

5.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

5.2.5.3.1. a) Waldumbau (Code: M08.0002)

Teilmaßnahme:

- 8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen
- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

5.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der

ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Gefördert werden ökologische Verbesserungen wie der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen. Die Wiederaufforstung und die Verjüngung mit denselben Arten und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur ist nicht förderfähig. Förderfähig ist der Umbau von Wäldern durch Hinzufügen der fehlenden strukturellen Elemente oder der Umbau von Wäldern mit nicht standortheimischen Baumarten zu naturnahen Mischwäldern oder von Wäldern mit einem geringen ökologischen Nutzen zu Mischwäldern mit einem höheren ökologischen Nutzen und mit einer höheren Kapazität zur Anpassung an den Klimawandel. Der Umbau von nadelholzbetonten Wäldern in laubholzreiche Bestände bzw. die Wiederherstellung der Baumartenmischung entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft trägt in hohem Maße zur Förderung der Biodiversitätsziele im Wald bei. Die Baumartenzusammensetzung gilt als wesentliches Kriterium für den Biotopwert des Waldes und ist Schlüsselfaktor jeglicher Naturnähebewertungen. Die Zusammensetzung der Baumarten eines Waldes beeinflusst seine übrige Biodiversität (Flora und Fauna). Je vielfältiger ein Baumbestand zusammengesetzt ist, umso mehr andere Pflanzen und Tiere weist er in der Regel auf. Durch Voranbau, Unterbau und Wiederaufforstung dient diese Maßnahme unter anderem dazu, Monokulturwälder mit regelmäßigen Beständen (Bäumen desselben Alters) in Mischbestände mit unregelmäßigen Beständen (Bäume unterschiedlichen Alters) umzubauen. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Forstwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich e der Priorität 5 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

5.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText5

5.2.5.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

5.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

1. Saat, Pflanzung und Naturverjüngung mit standortgerechten Baum- und Straucharten einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz (z. B. Zaunbau) und Sicherung (z. B. Bewässerung) der Kultur während der ersten 5 Jahre. Dabei ist ein überwiegender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten, sofern diese nach den Baumarten- und waldbaulichen Empfehlungen der Länder auch für zukünftige Klimabedingungen und Schaderreger geeignet sind. Bei der Bestandesbegründung sollen die standortheimischen Baumarten so gepflanzt werden, dass ihr überwiegender Anteil gesichert bleibt (z. B. mittels Gruppenpflanzungen). Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 40 % Laubbaumanteil sind bis auf begründete Ausnahmefälle bei fehlenden standörtlichen Wuchsbedingungen für ausreichende Laubbaumanteile (z. B. bei Höhenlagen der Mittelgebirge und der Alpen) nicht förderfähig. Naturverjüngung von standortgerechten Laubbäumen kann bei der Ermittlung des Laubbaumanteils berücksichtigt werden. Bei Verjüngungsmaßnahmen > 1 ha darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 % betragen.
2. Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.
3. Förderfähig sind Ausgaben für den Kauf von Sachmitteln für Schutz und Sicherung der Kultur (z. B. Zaunbau, Bewässerung)

5.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach der Vorhabenart Vorarbeiten, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.
2. Förderungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.
3. Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
4. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
5. Im Fall der Förderung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen sind die Bedingungen des Artikel 24 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 einzuhalten.

5.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

1. Die Höhe der Förderung beträgt
 - bis zu 75 % der nachgewiesenen Ausgaben,
 - bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten.
2. Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigte und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
3. Sachleistungen der Begünstigten sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.
4. Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Förderung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

5.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.5.4

5.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.5.4

5.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.5.4

5.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.5.5

5.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Siehe 5.2.5.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Siehe 5.2.5.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Siehe 5.2.5.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 5.2.5.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 5.2.5.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Siehe 5.2.5.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Siehe 5.2.5.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Siehe 5.2.5.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Siehe 5.2.5.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Siehe 5.2.5.6

5.2.5.3.2. b) Bodenschutzkalkung (Code: M08.0004)

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

5.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel der Förderung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes. Gefördert werden Bodenschutzkalkungen, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

Durch anthropogene Stoffeinträge in die Waldökosysteme (v. a. Immissionen aus Industrie und Verkehr) und daraus resultierende Veränderungsprozesse im Boden werden die Waldfunktionen negativ beeinträchtigt, wie vielfache Studien belegen. Waldflächen kommt insbesondere eine zentrale Rolle für die Neubildung von qualitativ hochwertigen Grundwasservorräten zu. Die Bodenschutzkalkung dient dazu, die durch menschliche Einflüsse stark beschleunigte Versauerung der Waldböden durch puffernde Kalke zu kompensieren. Im übrigen geht jeder Kalkungsmaßnahme in den Ländern eine fundierte Begutachtung der örtlichen Situation und der Kalkungsbedürftigkeit bzw. Kalkungswürdigkeit der Standorte voraus. In die Beurteilung fließen auch Naturschutzaspekte ein. Schutzgebiete und natürlich saure oligotrophe Sonderstandorte werden aus der Kalkung ausgeschlossen (vgl. Beispiele für die Kalkungsplanung in verschiedenen Bundesländern in: forstarchiv/Archive of Forest Science, 85. Jahrgang (2), 33-72, März/April 2014; Artikel aus Bayern <http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/boden-klima/dateien/blw-44-2008-behandlung-nur-auf-rezept.pdf>

Bei der Bodenschutzkalkung geht es also nicht darum, die Bodenfruchtbarkeit im Sinne einer Düngung zu verbessern und die Holzerzeugung zu steigern. Die eingesetzten Dolomitkalke enthalten kein N- oder P-Dünger oder ähnliche leistungssteigernde Inhaltsstoffe.

Insofern besteht der ökologische Nutzen in der Erhaltung und Verbesserung hochwertiger Grundwasservorräte unter Wald. Um negative Effekte zu verhindern ist Voraussetzung, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen. In den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum der Länder wird die Auswahl der kalkungswürdigen Flächen detaillierter beschrieben.

Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Forstwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich e der Priorität 5 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

5.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText5

5.2.5.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

5.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen-und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

1. Förderfähig sind die Kosten einer Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.
2. Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig. Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung im Körperschafts oder Privatwald können sein: a) private Waldbesitzer, b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, d) das Land, e) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, f) Jagdgenossenschaften.

5.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Gutachterliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.
2. Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
3. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

5.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

5.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

Die Höhe der Förderung beträgt

- bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.
- Abweichend hiervon beträgt die Förderung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Förderung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

5.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.5.4

5.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.5.4

5.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.5.4

5.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.5.5

5.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Siehe 5.2.5.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Siehe 5.2.5.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Siehe 5.2.5.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 5.2.5.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 5.2.5.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Siehe 5.2.5.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Siehe 5.2.5.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Siehe 5.2.5.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Siehe 5.2.5.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Siehe 5.2.5.6

5.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Falls landesspezifisch erforderlich, wird die Methodik der Berechnung näher im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum beschrieben.

5.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Schwelle für Waldmanagementpläne nach Artikel 21, Absatz 2, Satz 2 der VO Nr. 1305/2013:

Betriebe ab 100 ha Forstbetriebsfläche müssen im Einklang mit Artikel 3b der EU-Biodiversitätsstrategie die relevanten Informationen aus einem Waldmanagementplan der Förderbehörde vorlegen. Privatwaldbetriebe ab 100 ha nehmen 2,41 Mio. ha und damit 50% der Privatwaldfläche (4,82 Mio. ha) ein. Betriebe des Körperschaftswaldes (Kommunalwald) ab 100 ha nehmen 2,073 Mio. ha und damit 86% der Körperschaftswaldfläche (2,4 Mio. ha) ein. (Datenquelle: Bundeswaldinventur BWI und Landwirtschaftszählung 2010.) Sofern erforderlich, erfolgt landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Festlegung einer abweichenden Schwelle, um sicherzustellen, dass mehr als die Hälfte der Waldflächen abgedeckt ist.

Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich. Bei der Bodenschutzkalkung gelten auch Planungen zur Kalkungsbedürftigkeit als Waldmanagementplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, soweit sie entsprechende Standorts- und Bestandesdaten enthalten.

Einschlägige Informationen aus dem Waldmanagementplan, die nach Artikel 21, Absatz 2, Satz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 vorzulegen sind:

- Gültigkeitsstichtag
- zur Förderung beantragte Fläche ist vom Plan erfasst
- Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Die Definition erfolgt, sofern erforderlich, landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) a) in Verbindung mit Artikel 22 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) a) in Verbindung mit Artikel 22 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) b) in Verbindung mit Artikel 23 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) b) in Verbindung mit Artikel 23 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) c) in Verbindung mit Artikel 24 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) c) in Verbindung mit Artikel 24 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) c) in Verbindung mit Artikel 24 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

--

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

-

5.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Keine weiteren Hinweise.

5.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

5.2.6.1. Rechtsgrundlage

Artikel 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

5.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

A. Interventionslogik

Hauptziel der Agrarumwelt und Klimamaßnahme ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation. Die Bestimmungen der Cross-Compliance (CC)-Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Um eine nachhaltigere Landbewirtschaftung und die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen zu fördern, kommen insbesondere die in dieser Maßnahme dargestellten Teilmaßnahmen/Vorhabenarten in Betracht. Sie setzen in den folgenden Bereichen an:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Gebieten mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden gebietsspezifischen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit von Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen weiter verringert werden. Durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten als Winterbegrünung, durch extensive Grünlandnutzung und durch Maßnahmen zur Förderung einer emissionsarmen und Umwelt schonenden Stickstoffdüngung können die genannten Umweltbeeinträchtigungen vermindert und die betrieblichen Nährstoffkreisläufe besser geschlossen werden. Im Falle von Überschwemmungen können mit dem abfließenden Wasser erhebliche Nährstoffmengen (Phosphor, Stickstoff) sowie Humus ausgetragen werden. Damit verbunden ist eine zusätzliche Belastung und Eutrophierung von Fließgewässern sowie von Nord- und Ostsee. In Überschwemmungsgebieten ist daher die Grünlandnutzung der grundsätzlich zulässigen

ackerbaulichen Nutzung vorzuziehen.

- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und entsprechenden Biodiversitäts-Verlusten sowie zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen soll durch die Förderung eines erweiterten Hauptfruchtarten-Spektrums entgegengewirkt werden.
- Der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 beträgt nach Angaben des Weltklimarates $0,85^{\circ}\text{C}$. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO_2 aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO_2 -Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO_2 kann als Humus-Kohlenstoff im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Folgende Vorhabenarten begünstigen die Bindung von atmosphärischem CO_2 im Boden: Direktsaatverfahren, der Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau und der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten als Winterbegrünung sowie die extensive Grünlandnutzung.
- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder auf bestimmte Gruppen von Pflanzenschutzmitteln (Anlage von Struktur- und Landschaftselementen), die einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung sowie durch den Verzicht auf die Anwendung mineralischer Stickstoffdünger und durch eine verringerte Düngeintensität können die CO_2 - und N_2O - Emissionen deutlich verringert werden. Auch mit der Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland wird die Schaffung einer bedeutenden CO_2 -Senke geschaffen.
- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Die Biodiversität einschließlich der Artenvielfalt vieler landwirtschaftlich intensiv genutzter Standorte ist insbesondere durch Änderungen der Nutzungssysteme weiterhin unbefriedigend oder rückläufig. Insbesondere Veränderungen der wirtschafts- und energiepolitischen Rahmenbedingungen (Biogaserzeugung) induzieren einen Strukturwandel, der in vielen Fällen mit einer intensiveren Nutzung der Agrarlandschaften verbunden ist. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Biodiversitätsverlustes durch intensive Landbewirtschaftung oder in benachteiligten Gebieten durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.
- Im Falle der intensiven Bewirtschaftung ist der Biodiversitätsverlust insbesondere zurückzuführen auf Verringerung von Zwischenstrukturen (Struktur- und Landschaftselemente) in der Agrarlandschaft und damit einer mangelnden Biotopvernetzung, flächendeckend intensive Grünlandbewirtschaftung (Stickstoffdüngung führt zu artenärmeren Grünlandstandorten), ein eingeschränktes Nutzpflanzenspektrum sowie die intensive Durchführung von Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen oder Bodenbearbeitungstechniken, die nicht-selektiv in die Agrarökologie der

Standorte eingreifen. Hier greifen die Vorhabenarten: Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, Maßnahmen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland und zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.

- In benachteiligten Gebieten, die in der Regel bereits einen hohen Anteil an Zwischenstrukturen oder aufgegebenen landwirtschaftlichen Flächen aufweisen, ist die Aufrechterhaltung einer Bewirtschaftung, insbesondere einer extensiveren Grünlandbewirtschaftung, eine Voraussetzung für die Erhaltung der Biodiversität. Es besteht die Tendenz der viehhaltenden Betriebe, aus arbeitswirtschaftlichen Gründen die Weidehaltung zugunsten einer ganzjährigen Stallhaltung aufzugeben. Das wirkt sich insbesondere an Grenzstandorten (z. B. Mittelgebirge, Moor- und Heidelandschaften) negativ auf die Biodiversität aus. Der Verbiss bestimmter Pflanzen, die zu starker Ausbreitung neigen, sowie die Wirkung des Trites der Tiere sind oftmals notwendig, um selteneren Pflanzenarten Verbreitungsmöglichkeiten zu geben. Neben der Förderung einer extensiven Dauergrünlandbewirtschaftung kommt daher auch der extensiven Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen sowie der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur eine besondere Bedeutung zu. Auch die Teilmaßnahme zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen leistet einen Beitrag zur Förderung der Weidehaltung und der Erhöhung der Biodiversität von Grünlandstandorten (u.a. Unterschiede im Fressverhalten der Tiere).

Agrarumweltvorhaben, an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, haben sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere in Ergänzung zu dem ab 2015 geltenden Greening gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu CC gemäß Artikel 93f. der VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, sind Vorhabenarten geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und negativ auf die Umwelt, Biodiversität und Klima wirkenden Praktiken entgegenzuwirken. Mit dieser Maßnahme werden in Deutschland besondere freiwillige Leistungen zur Steigerung der Umwelt- und Naturverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Das Spektrum der Vorhabenarten der Nationalen Rahmenregelung erleichtert es den Ländern, Landwirten zentrale Vorhabenarten mit deutschlandweiter Relevanz anzubieten, die geeignet sind, den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken. Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aufgrund der ab 2015 geltenden geänderten CC-Bestimmungen gemäß Artikel 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Anforderungen des Greenings gemäß Artikel 43 f der VO (EU) Nr. 1307/2013 und der daraus folgenden Berücksichtigung des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 28 Absatz 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 807/2014 werden die Förderbedingungen und

Zahlungen dargestellt, die in 2015 gelten.

B. Bestimmungen

a) Allgemeine Pflichten (CC und verpflichtende Vorschriften u. Anforderungen des nationalen Rechts)

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchst c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts sowie
- gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

zu beachten, die mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Dies gilt auch, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

b) Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

In Bezug auf folgende Veränderungen während des Verpflichtungszeitraums gelten die entsprechend aufgeführten Bestimmungen:

1. Umwandlung Verpflichtung: Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014
2. Andere Anpassungen der Verpflichtungen innerhalb des Verpflichtungszeitraums, Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 und bei flächenbezogenen Maßnahmen zusätzlich Artikel 47 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
3. Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche: Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014
4. Verkleinerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen eines Betriebes: Artikel 47 Absatz 1 bis 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
5. Übergang von Betrieben, Betriebszweigen oder Flächen an andere Personen:
 - für flächenbezogene Verpflichtungen Artikel 47 Absatz 2 und 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
 - für tierbezogene Verpflichtungen Artikel 14 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014
6. Bei sonstigen betrieblichen Verpflichtungen, die nicht von Nr. 1 bis 5 erfasst werden, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtungen möglich:
 - bei flächenbezogenen Verpflichtungen Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben b und c der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014

- bei tierbezogenen Verpflichtungen Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

7. Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 47 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 4 der Delegierten VO (EU) Nr. 640/2014.

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind zulässig bei den folgenden Vorhabenarten:

1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau
2. Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter
3. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
4. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen, wenn der gesamte Betriebszweig Dauergrünland nach diesen Verpflichtungen bewirtschaftet wird
5. Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 807/2014 sind zulässig bei allen Vorhabenarten.

Die landespezifische Umsetzung der unter den Nummern 1. bis 6. genannten Bestimmungen zum Verfahren bei Veränderungen im Verpflichtungszeitraum wird in den Programmen der Länder zur Entwicklung des ländlichen Raum nach Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erläutert.

c) Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten

Im Hinblick auf die Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten auf Flächen des Betriebes gilt Artikel 11 der VO (EU) Nr. 808/2014. Danach dürfen nur die Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch die Verpflichtungen entstehen. Gleichlautende Verpflichtungen, die im Falle einer Kombination mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten mehrfach gelten, werden nur einmal ausgeglichen. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten gelten daher die in der beigefügten Kombinationstabellen (Anlage1) dargestellten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse sowie die im Falle der Kombination anzuwendenden Agrarumwelt-Klima-Zahlungen.

d) Anwendung der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum

Die Beträge der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen der nationalen Rahmenregelung sind auf der Grundlage deutschlandweiter Durchschnittsdaten berechnet worden. Um der Spannweite der gebietsspezifischen Unterschiede bei der Kalkulation der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste im Sinne des Artikels 28 Absatz 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angemessene Rechnung zu tragen, darf die Höhe der entsprechenden Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum von den Beträgen der dieser Rahmenregelung um 30 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Soweit die Länder Agrarumwelt-Klima-Zahlungen vorsehen, die in diesem Korridor (± 30 Prozent) der Höhe nach von den mit dieser nationalen Rahmenregelung notifizierten Beträge abweichen, müssen im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Gründe für die Abweichung dargelegt und von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden.

e) Übergang in die neue Förderperiode- Anwendung von Revisionsklauseln

Um sicherzustellen, dass Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, haben die Länder gemäß Artikel 46 der DVO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 Delegierte VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen. Landwirte, die vor 2012 Agrarumweltverpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 29 der VO (EU) Nr. 1698/2005 abgeschlossen haben, die in den neuen Förderzeitraum hineinreichen und keine Revisionsklausel enthalten, können vom vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums eine neue Verpflichtung nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 beantragen, soweit damit die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 beachtet werden.

Für Maßnahmen, die eine Förderung gemäß oder in der Art von Artikel 28, 29 und 33 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfahren, können in der Übergangszeit ab 2021 abweichende Verpflichtungszeiträume gem. den jeweiligen Bestimmungen der Art. 28 Abs. 5, Art. 29 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in der durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/2220 geänderten Fassung eingegangen werden.

C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Deutschland meldet der Kommission keine Teilmaßnahmen/Vorhabenarten, die ab 2015 als gleichwertige Methoden im Sinne des Artikels 43 Absatz 3 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013 (dem Greening äquivalente Maßnahmen) angewendet werden sollen.

Unabhängig von den gleichwertigen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist nicht ausgeschlossen, dass Landwirte die Verpflichtungen nach Artikel 43 Absatz 1 dieser Verordnung auch dadurch erfüllen, dass sie an Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten teilnehmen, deren Anforderungen über die Anforderungen bestimmter dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Anforderungen) hinausgehen.

Im Prinzip können entsprechende Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten so betrachtet werden, dass auf die Greening-Anforderungen zusätzliche Anforderungen „aufgesattelt“ werden. Es ist auch möglich künftig Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten zu entwickeln, die als Agrarumwelt- und Klima-Module auf bestimmten Greening-Anforderungen aufbauen.

Insoweit sind Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten auch auf Flächen zulässig, die dem Greening unterliegen (Flächennutzung im Umweltinteresse = Ökologische Vorrangflächen) oder die auf Greening-Anforderungen „aufsattelbar“ sind. Entscheidend ist, dass mit einer Agrarumwelt- und Klima Zahlung nur die Anforderungen gefördert werden, die nicht bereits Gegenstand des Greenings sind (Ausschluss der Doppelförderung).

Für bestimmte in der nationalen Rahmenregelung spezifizierte Vorhabenarten besteht die Möglichkeit, dass Landwirte diese ab 2015 nutzen, um Anforderungen gemäß Artikel 43 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Greening-Anforderungen) zu erfüllen. Voraussetzungen dafür sind insbesondere, dass

- die betreffenden Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen auch die entsprechenden Greening-Anforderungen umfassen oder
- die Landwirte über die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen hinaus auch die entsprechenden Greening-Anforderungen beachten, das heißt die Anforderungen der betreffenden Vorhabenarten und der entsprechenden Greening-Anforderung gelten auf den betreffenden Flächen kumulativ.

Will der Landwirt eine Fläche, die in eine der spezifizierten Vorhabenarten einbezogen ist, zur Erfüllung von Greening-Anforderungen heranziehen, muss die für diese Fläche vorgesehene Zahlungshöhe gemäß Artikel 28 Absatz 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 so berechnet sein, dass nur die zusätzlichen Kosten und/ oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Dieses Prinzip (siehe auch Artikel 28 Absatz 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013) wird - ebenso wie bei den CC-Anforderungen - nunmehr auch auf die Greening-Anforderungen angewendet.

Soweit die aus Greening-Anforderungen resultierenden zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste durch eine Agrarumwelt-Klima-Zahlung mit ausgeglichen werden, muss die entsprechende Agrarumwelt-Klima-Zahlungen um einen Betrag abgesenkt werden, wenn der Landwirt die entsprechende Vorhabenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen heranziehen will. Die Methodik zur Berechnung dieses Betrages wird unter Buchstabe c.4 beschrieben. Sie ist nur für die Vorhabenarten der nationalen Rahmenregelung relevant, die für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Erbringung von ökologischen Vorrangflächen) herangezogen werden können.

Identifizierung der Vorhabenarten, die für die Erbringung von Greening-Anforderungen genutzt werden können

a) Anbaudiversifizierung

Die Vorhabenart a) "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" ist die einzige, die auf die Anzahl der auf dem Ackerland anzubauenden landwirtschaftlichen Kulturpflanzen Einfluss nimmt. Verlangt wird insbesondere der Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (davon muss „eine Kulturpflanze“ aus Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen bestehen, das auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche angebaut wird). Mit Ausnahme von Leguminosen bzw. Gemengen, die Leguminosen enthalten, darf der Anbauanteil einer Hauptfrucht/Kulturpflanze 30 Prozent nicht überschreiten. Mit der Teilnahme an dieser Vorhabenart erfüllt der Landwirt somit diese Greening-Anforderung zur Anbaudiversifizierung.

Unabhängig vom Umfang der Ackerfläche oder der Dauergrünlandfläche des Betriebes wurde die dafür vorgesehene Agrarumwelt-Klima-Zahlung so kalkuliert, dass damit nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch den Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Vergleich zu einem Referenzbetrieb entstehen, der drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen anbaut. Damit werden teilnehmenden Betrieben nur zusätzliche Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen ausgeglichen, die über die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 44 Absatz 1, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Eine Verringerung der Zahlung für den Fall, dass sie vom Landwirt zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ herangezogen wird, ist daher nicht

erforderlich. Andere Vorhabenarten der Maßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ nicht genutzt werden.

b) Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands

Vorhabenarten der Teilmaßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands“ nicht genutzt werden.

c) Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)

Als Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen) sind in Deutschland die im Artikel 46 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 genannten Flächenarten anzusehen. Deutschland nutzt dabei alle im Anhang X dieser Verordnung genannten Gewichtungsfaktoren, jedoch nur die Umrechnungsfaktoren für Terrassen und im Rahmen von CC geschützte Einzelbäume.

Zur Erbringung dieser Greening-Anforderung kommen folgende Vorhabenarten in Betracht :

c.1) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich u.a. auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen. Soweit teilnehmende Landwirte über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen nach Artikel 45 Absatz 10 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 32 der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.

Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden. Soweit teilnehmende Landwirte über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen nach Artikel 45 Absatz 2, 5 und 7 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 25, 28 und 29 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.

c.2) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf mindestens fünf Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen, die bis zu einem Zeitpunkt beibehalten werden müssen, der in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr liegt.

Diese Vorhabenart umfasst Greening-Anforderungen insoweit dieser Zwischenfrüchteanbau auf Flächen erfolgen kann, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe i der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind (Flächen mit Zwischenfruchtanbau). Soweit Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit Zwischenfruchtanbau nach Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 18 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 09.07.2014 und § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie die Anforderungen an diese Flächenart.

Im Falle, dass dieses Vorhabenart auf ökologischen Vorrangflächen angewendet wird, ist aufgrund des Ausschlusses der Doppelfinanzierung nach Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 (Siehe unten Abschnitt c.4) – Ausschluss der Doppelfinanzierung) vorgesehen, dass der Betrag von 75 Euro je Hektar Zwischenfruchtfläche oder je Hektar von Untersaatenfläche über den Winter (=Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlung von der Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter, siehe Abschnitt "5.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze" bei M10.0003) abgezogen wird.

c.3) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf der Ackerfläche des Betriebes eine oder mehrere der folgenden Struktur- oder Landschaftselemente anzulegen und nach den entsprechenden Anforderungen zu bewirtschaften, zu pflegen oder zu unterhalten:

- Blühstreifen,
- Mehrjährige Blühstreifen,
- Schutzstreifen,
- Schonstreifen,
- Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen oder
- Ackerrandstreifen.

Auf diesen Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel angewendet werden, die Stickstoff enthalten. Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Diese Vorhabenart umfasst Greening-Anforderungen insoweit diese Strukturelemente auf Flächen angelegt werden können, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstaben a, c, d oder f der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind (brachliegende Flächen, Landschaftselemente, Pufferstreifen oder Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand).

Soweit Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit Landschaftselementen nach Artikel 45 Nummer 4 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 27 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 oder an Flächen mit Pufferstreifen nach Artikel 45 Nummer 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 28 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 oder an Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummer 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 29 der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie die Anforderungen an diese Flächenart.

Die Anlage 2 enthält eine Zuordnung der geförderten Strukturelemente zu den entsprechenden Flächenarten nach Artikel 45 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014. Dabei werden grundsätzlich die im Anhang X der VO (EU) Nr. 1307/2013 zugeordneten Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt. Ackerrandstreifen dürfen auf Flächen, die als ökologische Flächen ausgewiesen worden sind, nicht angelegt werden, weil es für die Umweltwirkung dieser Streifenmaßnahme erforderlich ist, dass der Ackerrandstreifen der den regulären ackerbaulichen Produktionszyklen unterworfen bleibt. Auch wenn auf den Ackerrandstreifen aufgrund der Unzulässigkeit jeglicher Bearbeitungsmaßnahmen (insbes. kein chemisch-synthetischer oder mechanischer

Pflanzenschutz) kein verwertbares Erntegut wächst, sollen Ackerrandstreifen auch abgeerntet werden, um die ökologische Zielsetzung zu erreichen. Dies widerspricht den Anforderungen an die Flächenarten Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014.

c.4) Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten a) „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ und c) „Integration naturbetonter Strukturelementen der Feldflur“ zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung auszuschließen, sind folgende Überlegungen maßgebend:

Bei den Flächenarten nach Anhang X der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist zu unterscheiden zwischen solchen, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind (z. B. Terrassen, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Feldränder, Teiche, Deiche, Steinmauern) und anderen, die vom Landwirt aktiv angelegt werden müssen, um rechnerisch, das heißt unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren, insgesamt 5 Prozent der Ackerfläche als Flächennutzung im Umweltinteresse bereitzustellen (Artikel 46 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013). Zu letzteren gehören in Deutschland in der Regel insbesondere brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen, Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen), Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründücke sowie Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Der Landwirt wird nur so viel ökologische Vorrangfläche aktiv anlegen, wie zur Erbringung der genannten 5 Prozent erforderlich ist.

Auch bei der Auswahl der aktiv vom Betriebsinhaber anzulegenden und auszuweisenden Flächenarten wird von ökonomischen Überlegungen des Betriebsinhabers ausgegangen. Er wird danach diejenige Flächenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen wählen, die für ihn die geringsten Kosten verursacht. Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den überwiegend anzutreffenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründücke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfruchtanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ (M10.0003) wird eine Doppelfinanzierung verhindert, wenn die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche erforderlich ist (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfruchtanbaus, die mit dieser Vorhabenart ausgeglichen werden sollen) in der Kalkulation prämiemindernd berücksichtigt werden. Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass die gesamte ökologische Vorrangfläche (5 Prozent der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten erbracht wird. Andere auf dem Betrieb ggf. bereits vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind. Deutschland hat so einen Pauschalbetrag in Höhe von 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte-Anbau berechnet, der der Höhe nach der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für diese Vorhabenart entspricht. Der berechnete Pauschalbetrag in Höhe von 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte-Anbau multipliziert mit 3,33 ($1/0,3$) ergibt die Mehrkosten, die Betriebsinhaber mindestens aufwenden

müssen, um einen Hektar ökologische Vorrangfläche (250 Euro/ha) zu erbringen.

Die Anforderungen der Vorhabenart M10.0003 entsprechen in weiten Teilen den Anforderungen an Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründücke nach Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014. Nur in wenigen Punkten gehen die Anforderungen über die Anforderungen an die Flächenart nach Nummer 9 dieser Verordnung hinaus. Aufgrund des Ausschlusses der Doppelfinanzierung nach Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014, wird daher der Betrag von 75 Euro je Hektar Zwischenfruchtfläche (= Höhe der AUKM-Zahlung der dieser Vorhabenart) abgezogen, wenn diese AUKM-Vorhabenart auf Flächen angewendet wird, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe i der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind.

Aus den obigen Ausführungen zum Ausschluss der Doppelförderung folgt, dass auch bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „Integration von Strukturelementen der Feldflur“ (M10.0004) eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert wird, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche erforderlich ist (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämienmindernd berücksichtigt werden.

Der berechnete Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche wird in diesem Fall mit dem Gewichtungsfaktor von 1,5 für Feldränder multipliziert, weil je Hektar ökologische Vorrangfläche nur 0,67 ha Landschaftselemente gemäß Artikel 45 Nummer 4 bzw. Pufferstreifen gemäß Artikel 45 Nummer 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 nachgewiesen werden müssen. Daher wird ein Betrag von aufgerundet 380 Euro/ha vom Betrag der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für Strukturelemente der Feldflur abgezogen, soweit der Landwirt diese AUKM-Vorhabenart auf Flächen anwendet, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen worden sind. Im Fall von Hecken/Gehölzstreifen und in Reihe stehenden Bäumen ist gemäß dem Gewichtungsfaktor von 2 eine Absenkung um aufgerundet 510 Euro/ha vorgesehen, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (M10.0002) wird die Höhe der Zahlungen für die Ackerflächen des Betriebes durch Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes (Anbau von drei Hauptfrüchten) und eines Betriebes ermittelt, der

- zeitgleich fünf Hauptfrüchte anbaut,
- auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anbaut und
- die übrigen Restriktionen (insbes. der max. Anbauumfang je Hauptfruchtart von i.d.R. 30 Prozent der Ackerfläche) beachtet.

Dieser Vergleich erfolgt nach der Methodik und dem Schema, das im Abschnitt 5.2.6.5 „Informationen, spezifisch für die betroffene Maßnahme“ unter der Überschrift „Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter ...“ beschrieben ist.

Bei der Berechnung des Betrages, der in diesem Fall in der Kalkulation prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, wird davon ausgegangen, dass Leguminosen dieser Vorhabenart auf Flächen angebaut werden, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe j ausgewiesen worden ist (Anbau Stickstoff bindender

Pflanzen = Leguminosen). Aufgrund des Gewichtungsfaktors von 0,7 müssen Stickstoff bindende Pflanzen auf 7,15 Prozent der AF angebaut werden, wenn die Flächennutzung vollständig durch den Anbau von Stickstoff bindenden Pflanzen erbracht werden soll. Andere – z. B. auf dem Betrieb ggf. bereits vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden auch hier die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Vor diesem Hintergrund wird der Pauschalbetrag der Mehrkosten in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor von 0,7 für Stickstoff bindende Pflanzen gemäß Artikel 45 Nummer 10 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 multipliziert. Dieser Betrag von 175 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße dieser Agrarumwelt-Klima-Zahlung, Faktor 0,0715, weil 7,15 Prozent der Ackerfläche mit Leguminosen bebaut sein muss, um 5 Prozent ökologische Vorrangfläche zu erbringen) und auf einen administrierbaren Betrag angehoben. Bezogen auf die Ackerfläche des Betriebes wird der Betrag auf 20 Euro/ha Ackerfläche festgelegt, der abzuziehen ist, wenn im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart angebaute Leguminosen auf Flächen angebaut werden, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe j der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind.

Zusätzlich kann in dieser Vorhabenart der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden.

Die Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen erfolgt nach der Methodik und dem Schema, das im Abschnitt 5.2.6.5 „Informationen, spezifisch für die betroffene Maßnahme“ unter der Überschrift „Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter ...“ beschrieben ist.

Die Berechnung des Betrages, der in diesem Fall in der Kalkulation prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, entspricht der Methode, die bei Vorhabenart M10.0004 beschrieben ist.

d) Umsetzung in Deutschland

Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe a) kann der Landwirt davon ausgehen, dass er die geltenden Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1307/2013 erbringt, wenn er die Verpflichtungen der Vorhabenart a) „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ einhält.

Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe c) können Landwirte folgende Agrarumwelt-Klima-Vorhabenarten auf Flächen anwenden, die vom Betriebsinhaber als Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologischen Vorrangfläche) ausgewiesen worden sind:

- „b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (M10.0002) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Artikel 45 Absatz 10 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014) bzw. durch Anlage einer überjährigen Blühfläche (Art. 45 Absatz 2, 5 und 7 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014),
- „c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ (M10.0003) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Anbau von Zwischenfrucht oder Gründücke (Artikel 45 Absatz 9 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014) und
- „d) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ (M10.0004) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen

Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014.

Für Verpflichtungen, die ab 2015 eingegangen werden, ist in diesen Fällen eine Absenkung der Zahlungshöhe aus Gründen des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 wie folgt vorgesehen:

- Vielfältige Kulturen im Ackerbau: 20 Euro je Hektar Ackerfläche bei Leguminosen und 380 Euro je Hektar bei Blühflächen,
- Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter: 75 Euro je Hektar geförderte Fläche,
- Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur:
- Hecken/Gehölzstreifen und in Reihe stehenden Bäumen 510 Euro je Hektar geförderte Fläche

andere Flächenarten nach Artikel 45 Nummern 2, 4 und 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014: 380 Euro je Hektar geförderte Fläche.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2014 bei Maßnahme M10 ist in folgenden Fällen erforderlich, um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten:

a) bei M10.0004 im Falle der Förderung von

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.105 Euro/ha) bzw. 935 Euro/ha bei Verwendung von Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen, die nach den Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung erzeugt worden sind (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.215,5 Euro/ha),
2. Schutzstreifen 770 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.001 Euro/ha),
3. Schonstreifen 670 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 871 Euro/ha),
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 3.250 Euro/ha),
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 988 Euro/ha),
6. Ackerrandstreifen 880 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.144 Euro/ha).

Die Spannweite der Überschreitungen des Betrages nach Anhang II ist 70 Euro/ha (Nr. 3) bis 2.650 Euro/ha (Nr. 4, wenn die Möglichkeit genutzt wird, den Regelbetrag um bis zu 30 % anzuheben).

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Diese naturbetonten Strukturelemente der Feldflur werden auf bestimmten Einzelflächen des Ackerlandes

eines Betriebes angelegt und haben zur Folge, dass auf den Flächen kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden kann. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkulturen beeinflusst. Darüber hinaus entstehen – mit Ausnahme der Nummer 3. (Selbstbegrünung) unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege der Strukturelemente. Bei Verwendung von gebietsheimischem Saatgut (Nr. 1) ergeben sich erhöhte anfallende Saatgutkosten.

Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Nr. 4) unterliegen in der Regel dem Beseitigungsverbot nach § 8 der Agrarzahlen-Verpflichtungen-Verordnung (nationale Umsetzung des Artikels 93 i. V.m. dem Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zur Umsetzung von GLÖZ 7). Daher werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion auf Dauer entzogen. Zur Ermittlung des Einkommensverlustes werden daher die Deckungsbeiträge von 30 zukünftigen Jahren auf das Jahr der Anlage dieser Strukturelemente diskontiert (abgezinst). Dadurch ist ein Einkommensverlust von etwa rund 4.500 €/ha Ackerfläche berechnet worden. Mit der Festlegung eines Regelbetrages von 2.500 Euro/ha wird ein Teilausgleich der dem Betriebsinhaber entstehenden Einkommensverluste als ausreichend erachtet, um eine angemessene Akzeptanz zu erreichen. Investitionskosten, wie die Anlage von Schutzzäunen oder des Pflanzguts für Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze sind in den Kalkulationen nicht berücksichtigt.

b) bei M10.0002 im Falle der Förderung von mehrjährigen Blühflächen.

Es handelt es sich um die gleiche Methode wie bei M10.0004. Die Begründung und Darlegung der besonderen Umstände kann daher dem Buchstaben a) entnommen werden.

c) im Falle der Kombination mehrerer Vorhabenarten

1. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 1 Verzicht mineral. N-Düngung) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.
2. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 2 Nutzungsbeschränkung) mit M10.0006, wenn 8 Kennarten nachgewiesen werden.
3. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 2 Nutzungsbeschränkung) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.
4. Kombination von M10.0005 (Zusatzoptionen) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden.
5. Kombination von M10.0005 (Zusatzoptionen) mit M10.0006, wenn 4, 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.

Die Spannweite der Überschreitungen des Betrages nach Anhang II ist 10 Euro/ha (Nr. 2) bis 239 Euro/ha (Nr. 5, wenn 8 Kennarten nachgewiesen werden).

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Die Kombinationen werden auf bestimmten Einzelflächen des Dauergrünlandes eines Betriebes angewendet, um auf biotopspezifischen Einzelflächen die Steigerung oder Erhaltung der Biodiversität zu erreichen. Dabei handelt es sich in vielen Fällen um besonders aufwändige Produktions- oder Pflegeverfahren, z. T. unter Einbeziehung von Hüte- oder Handarbeitsverfahren (z. B. auf Bergwiesen und

an Steilhängen). In anderen Fällen, kann das Erntegut, z. B. bei späten Mahdterminen, nicht mehr ertragbringend verwertet werden, weil der Aufwuchs keinen Futterwert mehr hat.

5.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

5.2.6.3.1. a) Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Code: M10.0002)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

5.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

Mit weiter gestellten Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt:

- durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand;
- in Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden;
- die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert;
- die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität;
- der Anbau heimischer Eiweißfuttermittel wird gefördert.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen

grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.
2. Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
3. Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen:
 - Leguminosen oder
 - Gemenge, die Leguminosen enthalten.
4. Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
5. Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden, die 5 % der einzelbetrieblichen Ackerfläche nicht unterschreiten darf.

Sonstige Bestimmungen:

- Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach der 2. Förderverpflichtung bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in 2. Förderverpflichtung genannten Anbauanteile erreicht werden. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.
- Die Anlage von überjährigen Blühflächen erfolgt nach Aberntung der Hauptfrucht entweder durch eine Herbstsaat bis 01.10. oder durch eine Frühljahrsaussaat bis spätestens zum 15. Mai des Folgejahres mit einer standortangepassten Saatgutmischung um blütenreiche Bestände zu etablieren, die Feldvögeln, Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die Länder legen die erforderlichen Methoden der Etablierung und die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten fest und berücksichtigen dabei, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen deutlich unterscheidbar sind. Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von Stickstoff haltigen Düngemitteln wird verzichtet.
- Die Blühflächen müssen bis mind. 15.02. beibehalten werden. Sofern Länder von der Ermächtigung nach §5 Abs. 6 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung Gebrauch gemacht und einen vom 15.02. abweichenden Termin bestimmt haben, gilt dieser.
- Der Aufwuchs der Blühfläche muss bei Herbstansaat mindestens bis zum zweiten auf das Jahr der Ansaat der Blühfläche folgenden Jahr bzw. bei Frühljahrsansaat bis zu dem auf das Jahr der Ansaat folgenden Jahr auf der Fläche verbleiben.
- Der aus den überwinterten Blühflächen entstandene Aufwuchs darf auch nach dem 15.02. nur mechanisch beseitigt werden. Sofern Länder von der Ermächtigung nach §5 Abs. 6 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung Gebrauch gemacht und einen vom 15.02. abweichenden Termin bestimmt haben, gilt dieser.
- Erforderliche Pflegemaßnahmen bei Blühflächen werden von den Ländern nach Maßgabe der

gebietsspezifisch verfolgten Umweltzielen festgelegt.

5.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

5.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

5.2.6.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

5.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden.

5.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

5.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

5.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betriebsinhabern, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 100 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen angebaut werden.
- 65 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen anbauen.
- 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbringen.
- 850 Euro je Hektar, wenn eine überjährige Blühfläche angelegt wird. Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei dieser Maßnahme ist erforderlich, um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die Höhe des Förderbetrags entspricht dem Förderbetrag bei Blühstreifen.

Soweit eine Fläche mit Leguminosen bebaut ist, die als ökologische Vorrangfläche nach Artikel 45 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen wird, so werden die entsprechenden Zahlungen um 20 Euro je Hektar abgesenkt.

Soweit eine Fläche, auf der eine Blühfläche angelegt ist, als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 45 Absatz 2, 5 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen wird, werden die entsprechenden Zahlungen um 380 Euro je Hektar abgesenkt.

5.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.1.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

5.2.6.3.1.9.4.1. 1

5.2.6.3.1.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

5.2.6.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6)
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung:

- Erhaltung der organischen Substanz im Boden

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

- Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt

zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät (MT 1).

- Als Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Zahlungen geht Deutschland davon aus, dass landwirtschaftliche Betriebe 3 Hauptfruchtarten anbauen. Dies gilt auch, wenn für sie die Bestimmungen des Artikels 44 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Anbaudiversifizierung) nicht gelten oder sie von deren Beachtung ausgenommen sind.
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt § 7 Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 7).
- Auch andere der unter Nr. 5.1. m) der NRR genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“:
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen

Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe 5.1 m)

Erläuterung zu Abschnitt 5.1m):

Das in Deutschland geltende Ordnungsrecht sieht vor, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Absätze 1 bis 4 der Bienenschutzverordnung speziell der Bienenschutz zu beachten ist. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel

- nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung), und
- nicht so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 der Bienenschutzverordnung).

Dies ist Teil der in Deutschland geltenden einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (CC 32).

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Siehe 5.2.6.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit einer Fruchtfolge mit mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten, Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blühflächen.

Einflussgröße und Begründung:

- Deckungsbeiträge durch die Aufnahme weniger wirtschaftlicher Kulturen in die Fruchtfolge, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen ausgeglichen werden.

Durch die Förderung der Kulturartendiversifizierung erfolgt eine Beschränkung auf nur wenige wirtschaftlich vorteilhafte Hauptfruchtarten. Die Aufnahme von Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen führt zu Einkommensverlusten, welche durch die Förderung ausgeglichen werden. Die Abschätzung der Einkommensverluste erfolgt auf der Basis des Vergleichs von Fruchtfolgedeckungsbeiträgen. Auch im ökologischen Landbau ist vor dem Hintergrund der ökonomischen Rahmenbedingungen und der aktuellen Marktentwicklung eine Tendenz zu engeren Fruchtfolgen zu beobachten. Daher ist die Maßnahme auch für Öko-Betriebe zulässig. Da im ökologischen Landbau grundsätzlich von weiter gestellten Fruchtfolgen als im konventionellen Landbau auszugehen ist, sind die Einkommensverluste geringer.

Durch die Anlage von Blühflächen entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung für die Saatgutvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Die Höhe der Zahlungen entspricht denen in 5.2.6.3.3. c) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur.

5.2.6.3.1.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

5.2.6.3.1.10.1.1. 1

5.2.6.3.1.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Mindesttätigkeiten

--

5.2.6.3.1.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

--

5.2.6.3.2. b) Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter (Code: M10.0003)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

5.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Zwischenfrüchte oder Untersaaten, die erst nach dem Winter umgebrochen werden, leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate,
- zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das ggf. aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert.
- Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst geernteten Flächen.
- Erfolgt der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in Verbindung mit der konservierenden nicht wendenden Bodenbearbeitung, verbleiben Pflanzenreste an der Bodenoberfläche und tragen dazu bei, Bodenabtrag durch Wasser- und Winderosion in der folgenden Hauptkultur zu verringern.

Im Falle einer Teilnahme an der Vorhabenart M10.0003 geht ein Landwirt, der Zugang zu Informationen über die Zielsetzung und Umsetzung der Vorhabenart hat, aus folgenden Gründen über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus:

- Gängige Praxis im nicht geförderten Zwischenfruchtanbau ist -□sofern Zwischenfrüchte überhaupt angebaut werden□- dass sie häufig noch im Ansaatjahr, also vor dem Winter, abgemulcht um bspw. Mulchsaat für Zuckerrüben oder Sömmerung vorzubereiten. Oft werden ungeförderte Zwischenfrüchte auch als Futter abgeerntet. Oder sie werden□vor der Winter untergepflügt.
- Ohne Teilnahme würde der Landwirt auf leichten Böden und Standorten, die zur Frühsommertrockenheit neigen, auf den Anbau von Zwischenfrüchten in der Praxis verzichten. Er nimmt das Erosionsrisiko in Kauf, um die Gefahr der Wasserkonkurrenz durch Zwischenfrüchte in der Etablierungsphase der Folgekultur zu reduzieren.
- Auch der aus Boden- und Wasserschutzgründen wünschenswerte stärkere Anbau von Grasuntersaaten in Getreide oder Mais wird in der Praxis, d.h. im Falle einer Nicht-Teilnahme, wegen der Sorge vor unzulänglichem Herbizideinsatz zur Deckfrucht und einer Beeinträchtigung des Wachstums der Deckfrucht und nur vereinzelt umgesetzt
- Anbau von Zwischenfrüchten ohne Förderung findet statt, wenn der Landwirt unmittelbare Ziele wie Futter, Biomasse, phytosanitäre Effekte verfolgt und die Kosten der Zwischenfrucht dafür

angemessen sind.

- Die übrigen wichtigen Effekte des Zwischenfruchtanbaus, wie der Einfluss auf den Boden-, Erosions- und Wasserschutz sowie die Förderung der Biodiversität kann der Landwirt selbst nicht unmittelbar messen. Diese Ziele werden daher oft nur nachrangig verfolgt.

Da bei den AUKM-geförderten Zwischenfrüchte eine deutlich längere Standzeit bis zum Winterausgang verlangt wird (Zeitpunkt in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr) geht diese Maßnahme allein aus diesem Grund über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus. Darüber hinaus wird ein Mindestumfang festgelegt und die Düngung ist beschränkt (S. u. Förderverpflichtungen). Insoweit gehen die Förderverpflichtungen deutlich über die normale landwirtschaftliche Praxis hinaus.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an.
2. Die Länder legen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zwischenfrüchte oder Untersaaten beibehalten werden müssen. Der Zeitpunkt muss in dem auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgenden Jahr liegen.
3. Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Stickstoffdüngemitteln wird verzichtet. Eine Startdüngung bleibt im Bedarfsfall zulässig. Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem Zeitpunkt nach Nummer 2 nur mechanisch beseitigt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Im Falle der Beschränkung der Förderung auf bestimmte Gebiete können die Länder abweichend von der 1. Förderverpflichtung festlegen, dass nur auf Ackerflächen des Betriebes, die in dem Gebiet liegen, Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt beibehalten werden müssen.
2. In diesem Fall legen die Länder nach Maßgabe des in dem Gebiet liegenden betrieblichen Ackerflächenanteils fest, in welchem Umfang der Betrieb Zwischenfrüchte oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt in dem Gebiet beibehalten muss.

5.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

5.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

5.2.6.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

5.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.

Ausgenommen von der Förderung ist der Anbau von Zwischenfrüchten auf Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten, die nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung ausgewiesen sind. Dies gilt auch für Flächen, auf denen nach § 13a Absatz 2 Nummer 7 zweiter Halbsatz der Düngeverordnung ein Zwischenfruchtanbau nicht erforderlich ist, sowie in Gebieten in den Fällen des § 13a Absatz 4 Satz 2 und des § 15 Absatz 1 der Düngeverordnung.

5.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

5.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

5.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

- 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten

- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten

Soweit eine gemäß der 1. und 2. Förderverpflichtung mit Untersaaten oder Zwischenfrüchten bebaute Fläche auf Flächen angelegt wird, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 45 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden ist, wird die entsprechende Zahlung um 75 Euro je Hektar abgesenkt.

5.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4, GLÖZ 5 und GLÖZ 6);
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Kurzbezeichnung:

- Erosionsvermeidung.

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4): Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Absatz 6 der AgrarZahlVerpflV als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zu dem 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind (CC 9a).
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt (§ 7 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 7)
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 der DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Die Werte nach § 3 Absatz 4 sowie die zu ihrer Ermittlung angewandten Verfahren sind aufzuzeichnen (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3, § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (CC 17a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden. Teilgaben sind zulässig (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (CC 17b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.
Bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung (CC 17c).
- Nach § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung ist der für die jeweiligen Flächen ermittelte Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 der DüV aufzuzeichnen (CC 17d).
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine

Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1m.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4a gilt, beträgt der Mindestabstand 1 m bzw. 5 m (CC 19).

- Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (CC 20).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich folgende besonderen Anforderungen
 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 DüV ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen (CC 21).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...".

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Nach § 38a WHG muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, in einem Bereich von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten oder hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt (CC 21a).
- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff, bzw. je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren mit Komposten nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5-9 Spalte 2 oder 3 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche

abzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist (CC 22).

- Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13a Abs. 3 Satz 3 Nrn. 6, 7 oder 8 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.
Die Sperrzeiten für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden bundeseinheitlich in § 6 Abs. 8-9 festgelegt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gemäß § 6 Abs. 10 der DüV genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in § 6 Abs. 8-9 der DüV festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden (CC 24).
- Nach § 6 Abs. 11 DüV dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden (CC 24a).
- Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:
 - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
 - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle (CC 26a).
- Es gelten abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von §13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung.
 - 1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdügebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdügebedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen; die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass der erste Halbsatz nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine

- zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist,
- 2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen Nährstoffe aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,
 - 3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
 - 4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
 - 5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgebrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind,..."!

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Zu Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu

gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Siehe 5.2.6.5

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- 6. abweichend von § 6 Absatz 11 dürfen auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Nummer 3 mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden,
- 7. im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt (CC 26d).
- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 ggf. i.V.m. § 10 Abs. 3 Düngeverordnung) (Z 1a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (Z 1b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schläges,
 - der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - aufgebrachte Menge an Phosphat (Z 1c).
- Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:
- - repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein
- Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat gemäß § 4 Abs. 3
- auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg P

pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben hat, dürfen mit phosphathaltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässerveränderungen nach Phosphatdüngung haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen.

- im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 Düngeverordnung heranzuziehen. (Z 2).

- P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt (Z 3)
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (Z 4)
- Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden (Z 5).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (Z 6).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und

Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlates aufgebracht werden (Z 6a).

- Nach § 6 Absatz 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden (Z 6b).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Ermittlung der Mehrkosten für den Zwischenfruchtanbau.

Einflussgrößen und Begründung:

- Saatgutkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten für den Zwischenfruchtanbau gemäß der 1. und 2. Förderverpflichtung.

Durch die Winterbegrünung entstehen dem Landwirt Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese setzen sich aus den Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf zusammen. Den größten Posten machen die Saatgutkosten aus, die im Referenzverfahren entfallen. Die variablen Maschinenkosten der Winterbegrünung enthalten zusätzliche Arbeitsgänge, die im Referenzverfahren mit Winterfurche und Saatbettbereitung im Frühjahr nicht notwendig sind. Für Untersaaten ergibt sich eine gleiche Förderung wie für Zwischenfrüchte, da die geringeren variablen Maschinenkosten durch die höheren Saatgutpreise (Rotklee/Weidelgras statt Ölrettich) sowie die Ertragsminderungen der Deckfrucht (durch die Wurzel- und Nährstoffkonkurrenz der Untersaat) kompensiert werden. Bei Öko-Betrieben werden bei einigen Kulturen Untersaaten oder Zwischenfrüchte gezielt zur Unterdrückung von Unkräutern und zur Anreicherung von Nährstoffen im Boden (Fein-Leguminosen) eingesetzt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

5.2.6.3.3. c) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Code: M10.0004)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

5.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Durch Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen wird der Ausgleich eines Teils der berechneten Einkommensverluste als ausreichend erachtet.

Förderverpflichtungen:

Die Flächen werden vom Förderungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

1. Der Förderungsempfänger legt an, bewirtschaftet, pflegt oder unterhält im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes nach den Bestimmungen dieser Vorhabenart:
 - Blühstreifen,
 - mehrjährige Blühstreifen
 - Schutzstreifen,
 - Schonstreifen,
 - Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,

- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
 - Ackerrandstreifen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes oder zur Verbesserung der Biodiversität in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind, werden auf der Ackerfläche des Betriebes unter Verwendung von Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien etabliert, die von den Ländern festgelegt werden. Dies gilt nicht für Ackerrandstreifen. Ackerrandstreifen werden jährlich mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt.
 3. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet. Die Bewilligungsbehörden können im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist.
 4. **Blühstreifen** werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 5. **Mehrfährige Blühstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 6. **Schutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
 7. **Schonstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 8. **Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer des die Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.
 9. **Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten. Bei Lage der Fläche in einem nach § 13 a Abs. 1 DüV ausgewiesenen Gebiet sind erweiterte Gewässerabstände einzuhalten, wenn eine Landesverordnung dies nach § 13a Abs. 3 Satz 1, 3 Nr. 4 DüV vorschreibt. Des Weiteren sind erweiterte Gewässerabstände im ganzen Landesgebiet einzuhalten, sofern von der Landesregierung keine Gebiete nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DüV (durch Phosphat eutrophierte Gebiete)

ausgewiesen wurden.

10. **Ackerrandstreifen** werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schlags nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, d.h. besonders hochwertige Arten vorkommen oder potenziell vorkommen und eine agrarökologisch begründete Maßnahmenkulisse besteht, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen oder Ackerflächen bis zur Größe eines bewirtschafteten Ackerschlags vollständig in die Förderung einbeziehen.

Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. Die Länder können von der 3. bis 9. Förderverpflichtung abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist. Die Länder können ferner Abweichungen von der 3. bis 9. Förderverpflichtung ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessenen sind.
2. Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

5.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar Ackerfläche (in die Verpflichtung einbezogene Ackerfläche) gewährt.

5.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

5.2.6.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

5.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen

Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

5.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

5.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

5.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche ab dem Jahr **2015** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro,
 - bei Verwendung von Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen, die nach den Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung erzeugt worden sind, 935 Euro,
2. Schutzstreifen 770 Euro,
3. Schonstreifen 670 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro,
6. Ackerrandstreifen 880 Euro.

Soweit Struktur- und Landschaftselemente (s.o. 4. bis 10. Förderverpflichtung im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“), die als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen werden, werden die genannten Beträge um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks um 510 Euro je Hektar abgesenkt.

Bei der Förderung nach Nr. 4 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) wird der Einkommensverlust durch die Zahlung nur teilweise ausgeglichen (siehe auch Abschnitt „5.2.6.2 Allgemeine Beschreibung ...“ unter der Überschrift “Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“).

5.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

5.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

5.2.6.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereiche:

1. Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Erosionsvermeidung GLÖZ 5, GLÖZ 7, Wasser - GAB 1, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

Kurzbezeichnungen:

- Mindesttätigkeit für Flächen.
- Erosionsvermeidung
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Anwendung von Düngemitteln

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anh. III der VO (EG) Nr. 73/2009;
- ab 2015: Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DZ-DV (Umsetzung von Art. 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät (MT 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dez. bis 15. Feb. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).
- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung (CC11).

- Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11a).
- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Die Werte nach § 3 Absatz 4 sowie die zu ihrer Ermittlung angewandten Verfahren sind aufzuzeichnen (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3, § 10 Abs. 3 Nr.1 bis 4, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (CC 17a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden. teilgaben sind zulässig (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (CC 17b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.
Bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung (CC 17c).
- Nach § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung ist der für die jeweiligen Flächen ermittelte Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 der DüV aufzuzeichnen (CC

17d).

- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1m.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4a gilt, beträgt der Mindestabstand 1 m bzw. 5 m (CC 19).

- Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (CC 20).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...".!

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

- Nach § 5 Abs. 3 gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich folgende besonderen Anforderungen
 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
 - Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 DüV ermittelte Düngbedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen (CC 21).
- Nach § 38a WHG muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, in einem Bereich von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten oder hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt (CC 21a).
- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff, bzw. je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren mit Komposten nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5-9 Spalte 2 oder 3 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese

Grenze nicht.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist. (CC 22).

- Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nrn. 6, 7 oder 8 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.
Die Sperrzeiten für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden bundeseinheitlich in § 6 Abs. 8-9 festgelegt.
Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gemäß § 6 Abs. 10 der DüV genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in § 6 Abs. 8-9 der DüV festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden (CC 24).
- Nach § 6 Abs. 11 DüV dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden (CC 24a).
- Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:
 - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
 - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle (CC 26a)
- Es gelten abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von § 13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung.
 - 1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm

Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen; die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass der erste Halbsatz nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist,

- 2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen Nährstoffe aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,
- 3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
- 4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind,..."!

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Zu Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Siehe 5.2.6.5

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

- 5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgebrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder

Klauentieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,

- 6. abweichend von § 6 Absatz 11 dürfen auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Nummer 3 mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden,
- 7. im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt (CC 26d)
- Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 ggf. i.V.m. § 10 Abs. 3 der Düngeverordnung) (Z 1a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (Z 1b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - aufgebrachte Menge an Phosphat (Z 1c)
- Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:
- - repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden

verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein

- Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat gemäß § 4 Abs. 3

- auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben hat, dürfen mit phosphathaltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässerveränderungen nach Phosphatdüngung haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen.

- im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 Düngeverordnung heranzuziehen (Z 2).

- P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt (Z 3)
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (Z 4)
- Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden (Z 5).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (Z 6).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:

- Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
- Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
- die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlates aufgebracht werden (Z 6a).

- Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlates aufgebracht werden (Z 6a).
- Nach § 6 Absatz 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden (Z 6b)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens":
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur); Investitionskosten in Hecken und Baumreihen, Zäune usw. sind nicht

berücksichtigt.

Einflussgrößen und Begründung:

- Entgangener Deckungsbeitrag, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Durch die Anlage von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur) entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

5.2.6.3.4. d) Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Code: M10.0005)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

5.2.6.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren, Weidemanagementsysteme oder andere Nutzungsbeschränkungen (z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf Pflegemaßnahmen oder ergänzende Arbeiten, Verschiebung von Schnittzeitpunkten, Verkürzung der Beweidungsdichte oder der Beweidungsdauer), die auf die flächenspezifisch unterschiedlichen Schutzziele (z. B. Erhalt seltener Pflanzengesellschaften wie Trockenrasen, Feuchtwiesen usw., Wildtierschutz, Wiesenbrüterschutz usw.) ausgerichtet sind, können agrarökologisch wertvolle Grünlandvegetation sowie die davon abhängige Fauna in dem erwünschten Zustand (Grünland-Biotope) erhalten oder in diesen zurückgeführt werden.

Beispielsweise trägt ein extensives Weidemanagement u. a. dadurch zur Biotopvielfalt bei, dass sich bestimmte extensive Weidestandorte in einen agrarökologisch nicht gewünschten Zustand entwickeln können, wenn sie ausschließlich der Schnittnutzung unterzogen oder durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer Mindestbewirtschaftung (Mulchen usw.) bewirtschaftet werden. Die mit dieser Vorhabenart geförderten Bewirtschaftungsverfahren, Nutzungsbeschränkungen oder Weidemanagements sind wichtige Voraussetzungen für die Biodiversität von Agrarlandschaften geworden, weil entsprechende Bewirtschaftungsverfahren usw. aufgrund betriebswirtschaftlicher und arbeitsökonomischer Zusammenhänge (zunehmender Konkurrenz- und Intensivierungsdruck) kontinuierliche Effizienzsteigerungen erfordern und von den Betriebsinhabern nicht mehr angewendet werden.

In der Vorhabenart werden Bewirtschaftungsverfahren bzw. Nutzungsbeschränkungen (Basisvarianten 1 und 2) und deren Kombinierbarkeit mit weiteren Nutzungsbeschränkungen (Zusatzoptionen) aufgeführt, die von den Ländern den Betriebsinhabern angeboten werden können. Die Länder können dadurch eine Vielzahl auf unterschiedliche Dauergrünlandstandorte und -biotope ausgerichtete Fördervorhaben für entsprechende Dauergrünlandmanagements anbieten. Deren einzelflächenspezifisch verschiedene Bewirtschaftungsvorgaben verursachen gleichwohl Einkommensverlusten, die den für die Basisvarianten und Zusatzoptionen vorgesehenen Zahlungen entsprechen. Somit können im Rahmen dieser Vorhabenart unterschiedliche Bewirtschaftungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen einzelflächenspezifisch kombiniert und deren Einkommensverluste ausgeglichen werden, ohne dass der erforderliche administrative Aufwand durch biotopspezifische Differenzierung erhöht wird.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Diese Vorhabenart ist auf Einzelflächen bezogen und modular wie folgt aufgebaut:

Es gibt zwei Basisvarianten, die alternativ angewendet werden:

- Basisvariante 1: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.
- Basisvariante 2: Umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.

Auf diese Basisvarianten können optional bzw. agrarlandschafts- oder biotopspezifisch zusätzliche Förderverpflichtungen (zusätzliche Nutzungsbeschränkungen, Module) aufgesattelt werden:

- Zusatzoption(en): Aufbauend auf eine Förderung nach den Basisvarianten 1 oder 2 können die Länder zusätzliche Förderverpflichtungen vorgeben. Sie sehen dafür eine zusätzliche Zahlung vor.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Für alle Varianten:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.

Basisvariante 1:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf die Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.

Basisvariante 2:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen in einem von den Ländern flächen- oder gebietsspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen März und September, der zwei Monate nicht unterschreitet, auf Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger. Die Beweidungsdichte darf in diesem Zeitraum 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

Zusatzoption(en):

In den Fällen der Basisvarianten 1 oder 2 oder unabhängig davon, können die Länder für die jeweilige Dauergrünlandfläche oder für das jeweilige Gebiet, in dem die Dauergrünlandfläche oder die betreffende beweidbare Fläche liegt, weitere zusätzliche Förderverpflichtungen festlegen, die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dienen. Als weitere zusätzliche Förderverpflichtungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

a) Auflagen Stufe 1

- Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 Prozent der Schlaggröße nicht unterschreiten darf. Eine Schonfläche im Grünland ist eine Fläche, auf der während eines festgelegten Zeitraums auf die Nutzung des Aufwuchses verzichtet wird.
- Beschränkung von Art oder Menge der Anwendung eines Düngemittels, das nicht bereits ausgeschlossen ist,
- Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidegangs um 2 Wochen,
- Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 RGV/ha,
- Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen um 4 Wochen,
- Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen,
- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe),
- Ausschluss der intensiven Portionsweide.

b) Auflagen Stufe 2

- Früheste Nutzung ab 1. August,
- Anlage einer zweijährigen Schonfläche, die mind. 5 % der Schlaggröße nicht unterschreitet. Eine Schonfläche im Grünland ist eine Fläche, auf der während eines festgelegten Zeitraums auf die Nutzung des Aufwuchses verzichtet wird.
- Beweidung mit mehreren Nutztierarten gleichzeitig und Verbot der Zufütterung vom 1.5. bis 1.10.

Die Kombinationsmöglichkeiten sowie gegebenenfalls notwendige Regelungen zur Viehdichte werden länderspezifisch im jeweiligen EPLR festgelegt.

Im Falle zusätzlicher Anforderungen im Rahmen der Zusatzoption(en), die der Erreichung gebietspezifischer Umweltziele dienen, dokumentiert der Förderungsempfänger Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Andere Verpflichtungen:

1. Der Förderungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können - soweit keine nachhaltigen und praktikablen nichtchemischen Pflanzenschutzverfahren zur Verfügung stehen - ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Die Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes werden gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes beachtet.

2. Der Förderungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

5.2.6.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar Dauergrünlandfläche oder andere beweidbare Fläche (in die Verpflichtung einbezogene Fläche) gewährt.

5.2.6.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

5.2.6.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

5.2.6.3.4.5. Förderfähige Kosten

1. Die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.
2. Die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.
3. Aufbauend auf einer Förderung nach Basisvariante 1 oder Basisvariante 2 können die Länder zusätzliche Förderungsverpflichtungen im Rahmen der Zusatzoption(en) vorgeben.

5.2.6.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

5.2.6.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

5.2.6.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt ab dem Jahr **2015**:

1. Im Falle der Basisvariante Nr. 1: 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Basisvariante Nr. 2: 160 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
3. Im Falle der Zusatzoption(en) beträgt die Höhe der jährlichen Förderung zusätzlich zu einer Förderung nach Basisvariante Nr. 1. oder nach Basisvariante Nr. 2:
 - a) Im Falle von Auflagen der Stufe 1 pro Auflage 70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche,
 - b) im Falle von Auflagen der Stufe 2 pro Auflage 140 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche,
 - c) Die Auflagen und die unter a) und b) dargestellten Prämiensätze können, soweit fachlich sinnvoll, miteinander kombiniert werden. Die Prämiensätze einzelner Auflagen können dabei, unter Berücksichtigung der in Art. 28 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzten Höchstförderbeträge addiert werden, soweit dabei nicht für denselben Verpflichtungsinhalt doppelt bezahlt wird.

5.2.6.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.6.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

1. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Wasser - GAB 1,
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener PSM.

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener PSM

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG),
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 .

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei

die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät (MT 1).

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Die Werte nach § 3 Absatz 4 sowie die zu ihrer Ermittlung angewandten Verfahren sind aufzuzeichnen (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3, § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (CC 17a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (CC 17b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.
Bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung (CC 17c).
- Nach § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung ist der für die jeweiligen Flächen ermittelte Düngebedarf bis

zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 der DüV aufzuzeichnen (CC 17d).

- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1m.
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4a gilt, beträgt der Mindestabstand 1 m bzw. 5 m (CC 19).
- Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (CC 20).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässer
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen

oder

- die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 DüV ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen (CC 21).

- Nach § 38a WHG muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, in einem Bereich von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten oder hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt (CC 21a).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen..."!

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff, bzw. je

Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren mit Komposten nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5-9 Spalte 2 oder 3 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist (CC 22).

- Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nrn. 6, 7 oder 8 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.
 - Die Sperrzeiten für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden bundeseinheitlich in § 6 Abs. 8-9 festgelegt.
 - Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gemäß § 6 Abs. 10 der DüV genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in § 6 Abs. 8-9 der DüV festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden (CC 24).
 - Nach § 6 Abs. 11 DüV dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden (CC 24a).
 - Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:
 - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
 - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle (CC 26a).
 - Es gelten abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von § 13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung.
1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfes zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und abweichend von § 3 Absatz 3

- Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen; die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass der erste Halbsatz nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist,
2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen Nährstoffe aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,
 3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
 4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
 5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgebrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,
 6. abweichend von § 6 Absatz 11 dürfen auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Nummer 3 mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60

- Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden,
7. im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt (CC 26d).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind,..."!

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Zu "Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind: Siehe 5.2.6.5

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

- Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 ggF. i.V.m. § 10 Abs. 3 Düngeverordnung) (Z 1a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (Z 1b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - aufgebrauchte Menge an Phosphat (Z 1c)
- Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:
- - repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein

- Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat gemäß § 4 Abs. 3
 - auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben hat, dürfen mit phosphathaltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässerveränderungen nach Phosphatdüngung haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen.
 - - im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 Düngeverordnung heranzuziehen (Z 2).
 - P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt (Z 3)
 - Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (Z 4)
 - Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden (Z 5).
 - Nach § 5 Abs. 3 der DüV absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (Z 6).
 - Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich
- folgende besondere Anforderungen
- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

- Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden (Z 6a).
- Nach § 6 Absatz 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden (Z 6b)
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10), soweit die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird (Andere Verpflichtungen, Nummer 1) :
 - Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene PSM angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
 - Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
 - Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).
 - Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
 - Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
 - Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,
 - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).
 - PSM sind nach § 4 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d)
 - Nach § 2 Abs. 1-4 der BienSchutzV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchutzV bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
 - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchutzV),
 - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchutzV) (CC 32).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens":
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgrößen und Begründung:

- Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

Durch die Extensivierung von bisher herkömmlich genutztem Grünland entstehen Verluste durch einen geringeren Nährstoffertrag infolge des Verzichts auf Stickstoffdüngemittel kombiniert zum Beispiel mit dem Gebot eines späteren ersten Schnittes. Des Weiteren entstehen Verluste durch eine verminderte Nährstoffkonzentration im Futter, die die Verwertung einschränken. Die Nährstoffertragsdifferenz wird mit dem Nährstoffpreis von Futtergerste bewertet, da die Ersatzbeschaffung von Grundfutter allenfalls in Form von Heu realisiert werden kann, andere Raufutter nur in geringem Umfang gehandelt werden und in der Regel auch teurer sind. Die Kosten für mineralischen Dünger werden in der extensiven Bewirtschaftung eingespart. Die variablen Maschinenkosten und der Arbeitszeitbedarf für die extensive Nutzung sind infolge der Heuwerbung und der höheren Erntemengen durch den ersten verspäteten Schnitt etwas höher.

Bei der Anwendung bestimmter Weideverfahren wird von der Landschaftspflege mit Schafen ausgegangen. Diese Verfahren entspricht der Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe), die exemplarisch zu Ermittlung der zusätzlichen Kosten durch zusätzliche Nutzungsbeschränkungen (Zusatzoption) herangezogen wird. Nach der Datensammlung „Landschaftspflege mit Schafen 2014 des KTBL belaufen sich die Kosten für die Hütehaltung auf 375 Euro/ha. Darüber hinaus wird in der Kalkulation berücksichtigt, dass die Direktzahlungen in Deutschland für die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen voraussichtlich 290 Euro/ha beihilfefähiger Fläche betragen werden. Durch die kurze Beweidungszeit müssen mehr Weidereste gemäht und abgefahren werden.

5.2.6.3.5. e) Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetationen (Code: M10.0006)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

5.2.6.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Vorhabenart dient der Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen. Ziel der Vorhabenart ist die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten. Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Priorität 4a bei. Im Rahmen der Interventionslogik der EPLR sind auch andere Zuordnungen möglich.

Diese Vorhabenart ist auf Einzelflächen bezogen und modular wie folgt aufgebaut:

Basisvariante: Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier verschiedene Kennarten vorkommen.

Zusatzoption 1 Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens zwei weitere Kennarten vorkommen.

Zusatzoption 2 Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier weitere Kennarten vorkommen.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Für alle Varianten:

Der Begünstigte verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den

betreffenden anderen beweidbaren Flächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat. Der Begünstigte dokumentiert Art und Datum der auf den betreffenden Flächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Basisvariante:

Voraussetzung für die Gewährung einer Zahlung ist, dass der Begünstigte in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen kann, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier verschiedene Kennarten vorkommen.

Zusatzoptionen:

Voraussetzung für die Gewährung zusätzlicher Zahlungen ist, dass die Länder von einer oder von beiden Zusatzoptionen Gebrauch machen und der Begünstigte in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen kann, dass auf den betreffenden Flächen mindestens weitere zwei (Zusatzoption 1) oder weitere vier (Zusatzoption 2) Kennarten vorkommen, die von den Kennarten der Basisvariante oder der Zusatzoption 1 verschieden sind.

Sonstige Bestimmungen:

Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt. Ähnlich aussehende, leicht verwechselbare Kennarten, können zu Gruppen zusammengefasst werden. Der Katalog sollte mindestens 20 und höchstens 40 Kennarten bzw. Kennartengruppen umfassen.

5.2.6.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar Dauergrünlandfläche oder andere beweidbare Fläche (in die Verpflichtung einbezogene Fläche) gewährt.

5.2.6.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

5.2.6.3.5.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

5.2.6.3.5.5. Förderfähige Kosten

1. Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten.
2. Aufbauend auf einer Förderung nach 1. können die Länder zusätzlich den Nachweis des Vorkommens von mindestens weiteren zwei oder vier Kennarten ermöglichen und dafür eine zusätzliche Förderung vorsehen.

5.2.6.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

5.2.6.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

5.2.6.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

1. Im Falle der Basisvariante 180 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Zusatzoptionen beträgt die Höhe der jährlichen Förderung insgesamt:
 - bei **zwei zusätzlichen** Kennarten 240 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche oder
 - bei **vier zusätzlichen** Kennarten 300 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

5.2.6.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.6.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

5.2.6.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

5.2.6.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Keine der unter Nr. 5.1. m) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Keine der unter Nr. 5.1. m) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Siehe 5.2.6.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgröße und Begründung:

- Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinen- und Arbeitskosten

Die Berechnung der Förderung erfolgt auf der Grundlage eines repräsentativen Referenzverfahrens, das den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis entspricht. Dem wird das geförderte extensive Verfahren gegenüber gestellt, bei dem ebenfalls die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Grünlandbewirtschaftung zu Grunde gelegt sind.

Durch die Heuwerbung werden in der Extensivierungsvariante weniger Futternährstoffe als in der Referenzsituation geerntet. Durch die Heugewinnung in allen drei Schnitten werden mehr Arbeitsgänge für Wenden und Schwaden erforderlich als in der Referenz mit zwei Silage-Schnitten sowie einem Heuschnitt. In der Extensivierungsvariante entfallen die Arbeitsgänge für die Düngerausbringung und bei der Heugewinnung wird zusätzlich durch die Extensivierung beim 2. und 3. Schnitt weniger geerntet. Es entstehen im Vergleich zum Referenzverfahren geringere Maschinenkosten aber in Folge spezieller Arbeiten ein höherer Arbeitszeitbedarf. Ein Teil der genetisch wertvollen Vegetation wird zum richtigen Termin mit einem Balkenmähwerk schonend gemäht, mit Rechen gewendet und auf die normal bewirtschafteten Flächen gebracht. Die weiteren speziellen Arbeiten bestehen aus Dokumentationsarbeiten. Variable Maschinenkosten werden hierbei durch die Mäharbeit und die Fahrzeiten zu den Grünlandflächen für die Bewirtschaftungsarbeiten verursacht. Gegenüber der Referenz wird ein Rückgang des Futternährstofftrages von 25 % unterstellt. Die Bewertung der Nährstofftragsdifferenz erfolgt anhand des Nährstoffpreises in Futtergerste.

Die Einkommensverluste bestehen aus niedrigeren Nährstofferträgen, eingesparten Mineraldüngerkosten, höheren variablen Maschinenkosten und aus dem deutlich höheren Arbeitszeitbedarf.

5.2.6.3.6. f) Tiergenetische Ressourcen (Code: M10.0007)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

5.2.6.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Ziel der Maßnahme ist es, als Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und als Teil der Umsetzung des „Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen“ seltene oder gefährdete einheimische Nutztierassen zu erhalten, die insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen aus der landwirtschaftlichen Praxis zu verschwinden drohen. Diese bergen Nutzen- und Innovationspotentiale, die insbesondere in Anbetracht erheblich veränderter und sich weiter verändernder Rahmenbedingungen, wie z. B. des Klimawandels, von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus bilden sie eine wichtige Säule der landwirtschaftlichen Biodiversität und sind Grundlage für künftige Züchtung, die auf die Verfügbarkeit eines breiten genetischen Basismaterials angewiesen ist. Diese Rassen müssen u. a. auch erhalten werden, um ausreichendes züchterisches Ausgangsmaterial zu erhalten, damit auf heute noch nicht bekannte Problemlagen (z. B. Resistenzgene gegen neue hochinfektiöse Schaderreger, Klimawandel) züchterisch reagiert werden kann.

Die Bedingungen für die Förderung der Züchtung lokaler Rassen nach Artikel 7 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 807/2014 der Kommission werden eingehalten:

Zu a) die Anzahl der weiblichen Zuchttiere ist auf nationaler Ebene erfasst.

Die Erfassung der Anzahl der weiblichen Zuchttiere erfolgt durch das Informations- und Dokumentationszentrum Biologische Vielfalt (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Die Erhebungsdaten werden in einer nationalen Datenbank dokumentiert (s. <http://tgrdeu.genres.de/hausundnutztiere/index>)

Zu b) die Anzahl der Tiere und der Gefährdungsstatus der aufgeführten Rassen sind von einer ordnungsgemäß anerkannten und einschlägigen wissenschaftlichen Stelle bestätigt.

Die Anzahl und der Gefährdungsstatus der geförderten Rassen wird durch das Friedrich-Löffler-Institut für Nutztiergenetik in Mariensee (FLI-Mariensee) bestätigt. Das FLI Mariensee hat eine langjährige Kompetenz im Feld der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Nutztierzucht. So wurden dort die Grundlagen für internationale Dokumentationssysteme wie EFABIS (European Farm Animal Biodiversity Information System (EFABIS) erarbeitet. Das FLI Mariensee ist außerdem im deutschen Fachbeirat „Tiergenetische Ressourcen“ vertreten, der Bund und Länder in Fragen der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen berät.

Zu c) eine amtlich anerkannte technische Einrichtung führt das Zuchtbuch der betreffenden Rasse.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass der Förderungsempfänger die geförderten Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen hat. Außerdem muss der Tierhalter an einem

Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilnehmen. (s. Förderverpflichtungen Nr. 1)

Zu d) die betreffenden Einrichtungen müssen über die notwendige Kompetenz und Sachkenntnis verfügen, um Tiere der von der Nutzungsaufgabe bedrohten Rasse zu identifizieren.

Der Förderempfänger muss an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilnehmen (s. Anmerkungen zu c) und Förderverpflichtungen Nr. 1). Voraussetzung für eine Anerkennung einer Züchtervereinigung nach Tierzuchtgesetz ist, dass diese über die technischen und personellen Voraussetzungen verfügt, ein Zuchtprogramm für die betreffende Rasse durchzuführen. Dazu gehört auch die nötige Kompetenz und Sachkenntnis, um Tiere oder von der Nutzungsaufgabe bedrohte Rassen zu identifizieren. Das Tierzuchtrecht ist EU-weit harmonisiert und wird in Deutschland durch das Tierzuchtgesetz umgesetzt.

Die Länder haben die Einhaltung dieser Voraussetzungen im Rahmen ihres Verwaltungshandelns bei der Umsetzung des Fördergrundsatzes und des Nationalen Fachprogramms zu kontrollieren und nachzuweisen.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass der Förderungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet, förderfähige Nutztierassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu verwenden und:
 - im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
 - diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen,
 - mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen sowie
 - der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
 - sich bereit erklären, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

2. Die Anzahl weiblicher Zuchttiere der geförderten Rassen ist durch das Informations- und Dokumentationszentrum „Biologische Vielfalt“ (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu erfassen und in der nationalen Datenbank TGR-DEU zu dokumentieren (<http://tgrdeu.genres.de/hausundnutztiere/index>).
3. Die Anzahl der geförderten Tiere und der Gefährdungsstatus der betreffenden Rasse sind durch das Friedrich-Löffler-Institut für Nutztiergenetik in Mariensee (FLI Mariensee) als anerkannter wissenschaftlicher Stelle in Deutschland zu bestätigen. Auch der Fachbeirat „Tiergenetische Ressourcen“, der das BMEL in allen Fragen der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen berät, hat diese Sachverhalte zu dokumentieren und zu bestätigen.
4. Die geförderten Tiere sind vom Förderungsempfänger in ein Zuchtbuch eintragen zu lassen, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf und Ziege von einer von der zuständigen Landesbehörde tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt wird. Außerdem muss der Tierhalter an einem Erhaltungszuchtprogramm einer amtlich anerkannten Züchtervereinigung teilnehmen (siehe auch Nr. 1).
5. Mit der Teilnahme des Förderempfängers an einem Erhaltungszuchtprogramm einer nach dem Tierzuchtgesetz amtlich anerkannten Züchtervereinigung wird sichergestellt, dass auch die technischen und personellen Voraussetzungen sowie die nötige Fachkompetenz und Sachkenntnis vorhanden sind, um Tiere oder von der Nutzungsaufgabe bedrohte Rassen zuverlässig zu identifizieren. Das deutsche Tierzuchtgesetz ist dabei Teil des EU-weit harmonisierten europäischen Tierzuchtrechts.
6. Die unmittelbare Auswahl der zu fördernden Nutztierassen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden auf der Basis der bundesweiten Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen.
7. Die förderfähigen Nutztierassen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt (siehe auch Nr. 2). Die Länder können mit regional-/gebietsspezifischen Listen die förderfähigen Nutztierassen eingrenzen.
8. Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Förderungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Förderung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Förderung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Förderungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beziehen.
9. Die Länder haben die Einhaltung dieser Fördervoraussetzungen im Rahmen ihres Verwaltungshandelns bei der Umsetzung des Fördergrundsatzes und des Nationalen Fachprogramms zu kontrollieren und zu dokumentieren.

5.2.6.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

5.2.6.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

5.2.6.3.6.4. Begünstigte

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafter sind.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25%

beträgt.

5.2.6.3.6.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig ist die Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

5.2.6.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafter sind.

5.2.6.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

5.2.6.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderungen werden von den Ländern auf der Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Nutztieren sowie etwaiger Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der im Folgenden genannten Unter- und Obergrenzen festgelegt. Diese betragen für die Zucht oder Haltung von Nutztieren jährlich,

1. bis zu 200 Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,
2. bis zu 200 Euro je Großvieheinheit zusätzlich bei Vatertieren,
3. 25 bis 240 Euro je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

Zu 1.: Sind die Einkommensverluste höher als 200 €/GVE, wird ein Teilausgleich der Einkommensverluste bis zu 200 €/GVE als ausreichend erachtet.

--

5.2.6.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.6.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.6.4

5.2.6.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

--

5.2.6.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

--

5.2.6.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Keine der unter Nr. 5.1. m) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr.1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und

Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Nicht relevant.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Die förderfähigen Nutztierassen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietsspezifischen Listen die förderfähigen Nutztierassen eingrenzen.

Link: <http://www.genres.de/haus-und-nutztiere/gefaehrdung/>

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Vergleich der Deckungsbeiträge verschiedener Referenztierarten anhand von konventionellen Rassen und seltenen oder gefährdeten heimischen Rassen

Einflussgröße und Begründung:

- Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Wert Nachzucht, Zusatzfutter, Grundfutterkosten, Kraftfutterkosten, Tierarzt und sonstige variable Kosten)

Im Folgenden wird die Höhe der Zahlungen begründet:

Zu 1.) bis zu 200 Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,

Bei den Förderverpflichtungen und Förderhöhen nach Nummer 1 wird der in Anhang II der VO (EG) Nr. 1305/2013 (bezgl. Art. 28 Absatz 8) genannte Höchstbetrag für lokale Rassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten, ausgeschöpft, aber nicht überschritten.

Gegenüber der Zucht oder Haltung von konventionellen Nutztierassen, die rentabel sind, entstehen dem Zuwendungsempfänger durch die Zucht oder die Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen Einkommensverluste. Diese betragen durchschnittlich bei Mutterkuhrassen 53 €/GVE, bei Milchkuhrassen, 420 €/GVE, bei Schafrassen 489 €/GVE und bei Milchziegenrassen 774 €/GVE.

Sind die errechneten Einkommensverluste (wie z. B. bei Mutterkuhrassen) geringer als 200 €/GVE, wird nur der errechnete Einkommensverlust ausgeglichen (< 200 €/GVE).

Sind die Einkommensverluste höher als 200 €/GVE, wird ein Teilausgleich der Einkommensverluste bis zu 200 €/GVE als ausreichend erachtet.

Überschreitungen des Betrags des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1305/2013 (bezgl. Art. 28 Absatz 8) für lokale Rassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten, erfolgen in den Fällen einer Förderung nach den Nummern 2. und 3. Sie sind durch folgende besonderen Umstände gerechtfertigt und werden wie folgt begründet:

Zu 2.) bis zu 200 Euro je Großvieheinheit zusätzlich bei Vatertieren

Vatertiere sind auch gehaltene Zuchttiere, deren Haltung jedoch zusätzliche Kosten und weitere Einkommensverluste zur Folge hat. Die Haltung von Vatertieren spielt insbesondere bei gefährdeten Rassen eine wichtige Rolle bei der Minimierung des Inzuchtzuwachses und des Erhalts der genetischen Vielfalt.

Mit der Haltung männlicher Zuchttiere ist ein zusätzlicher spezifischer Aufwand verbunden, bspw. die erforderliche Einzeltierhaltung, die Fütterung mit Spezialfuttermitteln oder bei Milchviehrassen das Haltung zusätzlicher Tiere ohne Ertrag. Aus diesem Grunde sind - über die Grundförderung nach Tiert 1 hinaus - bis zu 200 €/GVE zusätzlich für die Haltung männlicher Zuchttiere erforderlich, um die erhöhten Kosten und den zusätzlichen Einkommensausfall aufzufangen.

Zu 3.) 25 bis 240 Euro je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

Die Gewinnung von Embryonen weiblicher Zuchttiere und Samen männlicher Zuchttiere ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Minimierung des Inzuchtzuwachses und für den Erhalt genetischer Vielfalt. Diese Maßnahmen können aus tierzuchtrechtlichen Gründen nur bei Zuchttieren durchgeführt werden und führen zu höherem Kostenaufwand und Einkommensverlusten beim Tierhalter.

Dabei fallen bei weiblichen Zuchttieren bspw. Kosten für Transport, Kosten für die Brunftsynchronisation, künstliche Besamung sowie für das Ausspülen der befruchteten Eizellen und deren Aufbereitung und Kryokonservierung an.

Bei der Bereitstellung männlicher Zuchttiere fallen bspw. Kosten für die Absamung oder den Antransport zum Natursprung sowie für Samengewinnung, Qualitätskontrolle und Aufbereitung sowie Kryokonservierung des Samens an. Je nach Aufwand können diese Kosten zwischen 25 € und 240 € je Zuchttier liegen.

Fazit:

Die Einkommensverluste für die Züchtung und Haltung von Rindern, Schafen oder Ziegen, überschreiten

den Höchstbetrag nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1305/2013 um ein Mehrfaches. Auch wenn nur ein Teilausgleich der Einkommensverluste gewährt werden soll, so sollte dieser Teilausgleich in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Einkommensverlust stehen.

5.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.6.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe 5.1 m)

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die

Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe 5.1 m)

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nur für Vorhabenart f) "Tiergenetische Ressourcen" relevant. Weitere Informationen bei der Vorhabenart/ Teilmaßnahme.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Gemäß Artikels 28 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Zahlungen wurden nach dieser Maßgabe vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Er erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen Experten. Damit wurden die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen von einer fachlich und funktional unabhängigen Einrichtung durchgeführt, die die Richtigkeit der Kalkulationen auch in Bezug auf die Vermeidung von Doppelfinanzierung im Sinne des Artikels 28 Abs. 6, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestätigt.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlage bilden die Standarddeckungsbeiträge nach der EU-Typologie gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2012/2013. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der Standarddeckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der

Standarddeckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft berechnet die Standarddeckungsbeitrag seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013, Datensammlung mit Online-Zugang, 23. Auflage, 2012, 824 S.
- Landschaftspflege mit Schafen 2014, Datensammlung, Darmstadt 2014
- Obstbau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2010, 268 S.
- Weinbau und Kellerwirtschaft, Datensammlung, 15. Auflage, 2013, 124 S.
- Ökologischer Landbau - Daten für die Betriebsplanung, Datensammlung, 2010, 824 S.
- Ökologischer Feldgemüsebau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2013, 376 S.
- Die Bruttoerzeugung wird aus den Hauptezeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Nebenerzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

- Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
- zugekaufte Düngemittel,
- Pflanzenschutzmittel,
- verschiedene anteilige Spezialkosten, wie
- Wasser für Bewässerung,
- Heizung,
- Trocknung,
- Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
- Spezialversicherungskosten und
- sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer ermittelt.

Die Methode der Berechnung der Einkommensverluste bzw. Mehrkosten ergibt sich aus dem Schema „Methodik der Berechnung von Agrarumwelt-Klima-Zahlungen“ (Anlage 3).

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Vorhaben können im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der

Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Vermeidung der Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 wurde für die Zeit ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten haben bestimmte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen sowie auch eine Reihe von Optionen, die Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen. Diese Entscheidungen sind in Deutschland durch ein Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz-DirektZahlDurchfG) getroffen worden. Damit wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, u.a. Vorschriften zu erlassen über die Anforderungen an ökologische Vorrangflächen. Diese Vorschriften werden danach in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) festgelegt. Die darin enthaltenen Anforderungen an ökologische Vorrangflächen sind die Grundlage für Berechnung der Beträge, die bei den Vorhabenarten „Vielfältige Kulturen“ (M10.0002), „Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (M10.0003) und „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ (M10.0004) von den errechneten Einkommensverlusten abgezogen werden müssen, wenn Landwirte diese Vorhabenarten als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen haben.

5.2.6.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Definitionen für alle Vorhabenarten der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (M10)

- Ein **Verpflichtungszeitraum** beginnt an dem Tag, von dem an der Begünstigte die Verpflichtungen nach diesen Teilmaßnahmen und nach den im Rahmen dieser Teilmaßnahmen von den Ländern erlassenen Verwaltungsbestimmungen erfüllen muss. Bei den unter Nr. 5.2.6.2 dargestellten Teilmaßnahmen darf der Verpflichtungszeitraum die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.
- **Gebiet:** die Begriffe „Gebiet“, „gebietspezifisch“ oder „gebietsbezogen“ beziehen sich auf Gebiete, die kleiner sind als die Gesamtheit der ländlichen Räume eines Landes (d.h. im EU-Sprachgebrauch: einer Region) und die mittels objektiver Kriterien abgegrenzt werden können.

5.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

5.2.7.1. Rechtsgrundlage

Artikel 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013

5.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

A. Interventionslogik

Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen bei. Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie (http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2012-05-21-fortschrittsbericht-2012-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 91) verfolgt die Bundesregierung daher unter anderem mit den beiden Teilmaßnahmen Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus das Ziel, in den nächsten Jahren den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erhöhen.

Die Einkommensverluste sind bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben in den ersten beiden Jahren der Umstellung besonders hoch. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass diese Betriebe ihre Erzeugnisse während der zweijährigen Umstellungsphase nicht als Öko-Erzeugnisse vermarkten dürfen und daher entsprechende Preisaufschläge nicht realisieren können. In Verbindung mit fehlenden Vermarktungsmöglichkeiten und sinkendem Ertragsniveau ergeben sich insbesondere in den ersten beiden Umstellungsjahren sehr hohe Einkommensverluste, die eine Umstellungshürde darstellen. Es kann deshalb sinnvoll sein, den in den ersten fünf Jahren nach der Umstellung zur Auszahlung kommenden Förderbetrag (Einführungsförderung) zugunsten des Auszahlungsbetrages in den ersten beiden Jahren degressiv zu staffeln. Eine entsprechende detaillierte Erläuterung und Begründung – auch in Bezug auf die Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – ist weiter unten unter E. "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter " enthalten.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums wird vom ökologischen Landbau vor allem die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung erwartet. Die Anbaumethode trägt zur Verbesserung der Boden- und Wasserqualität, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei (z. B. durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Fruchtfolge, Einsatz von organischen Düngemitteln und Verbesserung der organischen Substanz im Boden).

Hauptziel der Förderung des Ökologischen Landbaus ist die Erhaltung oder Verbesserung der

Umweltsituation.

Die Bestimmungen der CC -Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Um eine nachhaltigere Landbewirtschaftung zu fördern, kommt insbesondere auch der Ökologische Landbau in Betracht. Dieser setzt in den im Folgenden an:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Gebieten mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden gebietspezifischen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit für Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen weiter verringert werden.
- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen wird durch ein im ökologischen Landbau üblichen erweiterten Hauptfruchtarten-Spektrums entgegengewirkt.
- Der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 beträgt nach Angaben des Weltklimarates 0,85°C. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO₂ aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO₂-Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff (C) in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO₂ kann als Humus-Kohlenstoff im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Der ökologische Landbau begünstigt die Bindung atmosphärischem CO₂ im Boden.
- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln trägt auch der ökologische Landbau dazu bei, die CO₂- und N₂O- Emissionen zu verringern.

- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt im ökologischen Landbau in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Der Ökologische Landbau mit seinen extensiveren Produktionsverfahren bringt ebenfalls positive Effekte im Hinblick auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Artenrückgangs durch intensive Landbewirtschaftung oder (in benachteiligten Gebieten) durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

Die Förderung ökologischer Anbauverfahren, zu der sich landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig verpflichten, hat sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere mit dem ab 2015 geltenden Greening gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu CC gemäß Artikel 93f. der VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, ist auch der Ökolandbau geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegenzuwirken. Mit dem Ökolandbau werden in besonderem Maße freiwillige Leistungen zur Steigerung der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aufgrund der ab 2015 geltenden geänderten CC -Bestimmungen gemäß Artikel 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. Artikel Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Anforderungen des Greenings gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und der daraus folgenden Berücksichtigung des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden ergänzend soweit die Förderbedingungen und Zahlungen dadurch von denen in 2014 abweichen – auch die Förderbedingungen und Zahlungen dargestellt, die für den Ökologischen Landbau in 2015 gelten.

B. Bestimmungen

Die in Nr. 5.2.6.2 unter "B. Bestimmungen" benannten, für alle Vorhabenarten der Maßnahme M10 geltenden Verfahren und Förderbedingungen gelten soweit einschlägig entsprechend auch für die beiden Teilmaßnahmen des Abschnitts M11 Ökologischer Landbau.

Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

Für Maßnahmen, die eine Förderung gemäß oder in der Art von Artikel 28, 29 und 33 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfahren, können in der Übergangszeit ab 2021 abweichende Verpflichtungszeiträume gem. den jeweiligen Bestimmungen der Art. 28 Abs. 5, Art. 29 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in der durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/2220 geänderten Fassung eingegangen werden.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus auf dem Betrieb zulässig.

Anwendung der Zahlungen für den ökologischen Landbau in den Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum

Die Beträge der Zahlungen für den Ökologischen Landbau dieser Rahmenregelung sind grundsätzlich auf der Grundlage deutschlandweiter Durchschnittsdaten berechnet worden. Um der Spannweite der gebietsspezifischen Unterschiede bei der Kalkulation der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste im Sinne des Artikels 29 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angemessen Rechnung zu tragen, darf die Höhe der entsprechenden Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum von den Beträgen der dieser Rahmenregelung um 30 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Soweit die Länder Zahlungen für den ökologischen Landbau vorsehen, die in diesem Korridor (± 30 Prozent) der Höhe nach von den mit dieser NRR notifizierten Beträge abweichen, müssen im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Gründe für die Abweichung dargelegt und von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden.

C. Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Nach Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 haben Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung für der ökologischen/biologischen Landwirtschaft erfüllen, automatisch Anrecht auf die Zahlung nach Titel III, Abschnitt 5, Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden). Da in Deutschland Ökobetriebe nur gefördert werden, wenn sie den gesamten Betrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung bewirtschaften, müssen diese Betriebe den Nachweis der Beachtung von Greening-Anforderungen des genannten Kapitels 3 nicht erbringen.

D. Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Förderung der Untermaßnahmen der Maßnahme "Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus"

Gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden auch die Zahlungen für den Ökologischen Landbau so berechnet, dass nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung im Falle der Förderung des Ökologischen Landbaus auszuschließen sind folgende Überlegungen maßgebend:

Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den weit überwiegenden anzutreffenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfrüchteanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Aus den Ausführungen im Abschnitt 5.2.6.2 der Maßnahme M10 unter der Überschrift c.4 „Ausschluss der Doppelfinanzierung, wenn ...“ folgt, dass auch bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen für den Ökologischen Landbau eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert wird, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen erforderlich sind (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämienmindernd berücksichtigt werden.

Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass ein konventioneller Betrieb die gesamte ökologische Vorrangfläche (5 Prozent der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Vorhabenart M10.0003 erbringt. Auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden könnten, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Die Höhe der Zahlungen für die Ackerfläche im Ökologischen Landbau wird durch den Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes, der alle Greening-Anforderungen erfüllen muss, mit der Kosten-Leistungs-Situationen eines Betriebes, der Ökologischen Landbau betreibt, ermittelt.

Der aus den Kosten den Zwischenfrüchteanbaus abgeleitete Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche (Berechnung siehe Maßnahme M10, Abschnitt 5.2.6.2 Überschrift c.4) wird in diesem Fall mit dem Gewichtungsfaktor von 0,3 für Zwischenfrucht/Gründecke gemäß Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 multipliziert. Dieser Betrag von 75 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße der Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus, Faktor 0,167, weil 16,7 Prozent der Ackerfläche mit Zwischenfrüchten bebaut sein muss, um 5 Prozent ökologische Vorrangfläche zu erbringen). Dies ergibt einen Betrag von aufgerundet 13 Euro je Hektar Ackerfläche, der in der Deckungsbeitragsrechnung des konventionellen Referenzverfahrens als zusätzliche Kosten eingeht, die ein ökologisch wirtschaftender Vergleichsbetrieb nicht hat. Das verringert den Einkommensvorteil des Referenzbetriebes und damit die Höhe der Zahlung je Hektar Ackerfläche um etwa 13 €/ha. Dieser Effekt wird durch veränderte Preis-Kosten-Relationen (starker Anstieg der Erzeugerpreise für die erlösstärkeren Hauptfrüchte des konventionellen Referenzbetriebes im Vergleich zur Kalkulation für 2014) überlagert, so dass die Zahlungen für die Ackerfläche bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus gleichwohl steigen.

E. Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter

Methode:

Vergleich der Deckungsbeiträge einer durchschnittlichen konventionellen Referenzfruchtfolge mit einer typischen Fruchtfolge im ökologischen Anbau; Vergleich der Deckungsbeiträge konventioneller und ökologischer Anbauverfahren.

Gemäß Artikels 29 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Zahlungen wurden nach dieser Maßgabe vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Er erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen Experten. Damit wurden die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen für den Ökolandbau von einer fachlich und funktional unabhängigen Einrichtung durchgeführt, die die Richtigkeit der Kalkulationen auch in Bezug auf den Vermeidung von Doppelfinanzierung im Sinne des Artikels 29 Abs. 4, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestätigt.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlage bilden die Standarddeckungsbeiträge nach der EU-Typologie gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2012/2013. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der Standarddeckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der Standarddeckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. berechnet die Standarddeckungsbeiträge seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013, Datensammlung mit Online-Zugang, 23. Auflage, 2012, 824 S.
- Landschaftspflege mit Schafen 2014, Datensammlung, Darmstadt 2014
- Obstbau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2010, 268 S.
- Weinbau und Kellerwirtschaft, Datensammlung, 15. Auflage, 2013, 124 S.
- Ökologischer Landbau - Daten für die Betriebsplanung, Datensammlung, 2010, 824 S.
- Ökologischer Feldgemüsebau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2013, 376 S.

Die Bruttoerzeugung wird aus den Haupterzeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Neben-erzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten

berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

- Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
- zugekaufte Düngemittel,
- Pflanzenschutzmittel,
- verschiedene anteilige Spezialkosten, wie
- Wasser für Bewässerung,
- Heizung,
- Trocknung,
- Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
- Spezialversicherungskosten und
- sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer ermittelt.

Die Methode der Berechnung der Einkommensverluste bzw. Mehrkosten ergibt sich aus dem Schema „Methodik der Berechnung von Zahlungen für den Ökolandbau“ (Siehe Anlage 4).

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Vorhaben können im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Vermeidung der Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 wurde für die Zeit ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten haben bestimmte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen sowie auch eine Reihe von Optionen, die Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen. Diese Entscheidungen sind in Deutschland durch ein Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz-DirektZahlDurchfG) getroffen worden. Damit wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, u.a. Vorschriften zu erlassen über die Anforderungen an ökologische Vorrangflächen. Diese Vorschriften werden danach in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) festgelegt.

Die darin enthaltenen Anforderungen an ökologische Vorrangflächen sind die Grundlage für Berechnung der Beträge, die bei den Unter-Maßnahmen M11.1 Einführung und M11.2 Beibehaltung des ökologischen Landbaus von den errechneten Einkommensverlusten abgezogen werden müssen, weil Betriebsinhaber, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils

geltenden Fassung ökologischen Landbau betreiben, gemäß Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 automatisch Anrecht auf Direktzahlungen haben und die Erfüllung der Greening-Anforderungen nicht nachweisen müssen.

Ausgehend von den Überlegungen, die bei Maßnahme M10 im Abschnitt 5.2.6.2 unter der Überschrift „c.4 Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten ... zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen“ ausgeführt sind, werden ökologische Vorrangflächen in Deutschland durch den Anbau von Zwischenfrüchten am kostengünstigsten erbracht. Der Anbau von Zwischenfrüchten nach Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 verursacht danach Kosten in Höhe von 250 Euro je Hektar Ökologische Vorrangfläche. Wird dieser Betrag auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (Bezugsgröße für die Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus) ergibt sich ein Betrag von rund 13 Euro/ha Ackerfläche ($250 \text{ Euro} + 5\% \text{ Ökologische Vorrangfläche} = 12,50 \text{ Euro/ha Ackerfläche}$). Dieser Betrag geht in die Kalkulation des Einkommensverlustes dergestalt ein, dass dadurch die Höhe des Einkommensverlustes des ökologisch wirtschaftenden Betriebes verringert wird. Dieser Betrag wirkt sich in den Kalkulationen letzten Endes jedoch nur geringfügig aus und wird durch andere Einkommensverlust-Effekte überlagert. Diese sind insbesondere veränderte Preis-Kosten-Relationen bei den konventionellen Referenzverfahren (deutlich gestiegene Erzeugerpreise bei geringer gestiegenen Betriebsmittelkosten).

Einflussgröße und Begründung:

Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten, Arbeitskosten und sonstige variable Kosten sowie Kosten für die Erfüllung der Greening-Anforderung „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gem. Art. 43 Abs. 2 Buchstabe c) und Anbauverhältnis der Hauptfruchtarten beim Vergleich systemkonformer Fruchtfolgen.

Bei den Zahlungen für den ökologischen Landbau wird unter Annahme einer Gesamtbetriebsbetrachtung nach möglichst repräsentativen Betriebstypen (landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb mit Acker- und Grünlandnutzung sowie Spezialbetriebe mit Gemüsebau bzw. Dauer- und Baumschulkulturen) differenziert.

Die Einführung bzw. Umstellung auf ökologischen Landbau ist ein mehrjähriger dynamischer Prozess, der den gesamten Betrieb betrifft. Die Auswirkungen einer Umstellung genauso wie die möglichen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen sind äußerst vielfältig. Sie sind mit der „Einführung“ (M11.1) genannten fünfjährigen Förderungsphase nicht abgeschlossen. Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe sind dementsprechend vielfältig und recht unterschiedlich organisiert. Daher sind die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen auf der Grundlage einer Auswahl möglichst repräsentativer Betriebstypen und Erzeugnisse als Grundlage für Beispielsberechnungen vorgenommen. Dabei wird im Betriebstyp „landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb“ davon ausgegangen, dass die Ackerflächen und das Grünland nicht unabhängig voneinander ökologisch bewirtschaftet werden, so dass eine Differenzierung der Beihilfen zwischen Ackerland einerseits und Grünland nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen führen würde.

Auf Grund der Vielzahl von Gemüsearten, Anbaumethoden und Vermarktungsstrategien ist die Streubreite der durch ökologischen Gemüsebau entstehenden Einkommensverluste groß. Die Beihilfeberechnung für Gemüse wird daher anhand zweier weit verbreiteter Feldgemüsearten, Möhren und Kohl, durchgeführt. Die Berechnung der Zahlungen für die Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich beim verkaufsfähigen Ertrag, dem Durchschnittspreis und dem Arbeitszeitbedarf für nicht ständige Arbeitskräfte. Die variablen Maschinenkosten einschl. Lohnkosten für nicht ständige Arbeitskräfte und die Arbeitskosten

für ständige Arbeitskräfte sind im ökologischen Landbau höher, da mehr Arbeitszeit für die organische Düngung, für Hand- und Maschinenhacke und für die Aufbereitung der Produkte benötigt wird. Die „sonstigen Kosten“ sind im ökologischen Landbau vor allem wegen der Beiträge zu Verbänden höher. Auch für die Beschaffung von Saatgut fallen höhere Kosten an. Einsparungen ergeben sich im ökologischen Anbauverfahren hingegen bei den Kosten für die Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Die Kalkulation der Beihilfe für Ackerland basiert sowohl bei der Referenzsituation als auch bei den ökologischen Anbauverfahren auf einer Fruchtfolge in einem viehlosen Ackerbaubetrieb. Die Berechnung der Beihilfen Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich hinsichtlich der Preise für die ökologisch erzeugten Produkte und der variablen Kosten.

Die Lohnarbeitskosten sind im ökologischen Landbau höher, da zum einen zusätzliche Kosten für die Aufbereitung der Ware und zum anderen mehr Handarbeit, häufig von Saisonkräften ausgeführt (z. B. Disteln ziehen in Getreide), anfallen. Zudem sind die Kosten für das Saatgut höher, während die Kosten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel niedriger sind.

Bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren (M11.1) ist zu berücksichtigen, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann. Der Ertrag wird als gewogener Durchschnitt aus den im ökologischen Landbau erzielten Erträgen und konventionellem Ausgangsertrag gebildet. Der Gesamterlös setzt sich aus unterschiedlichen Mengen und Anteilen konventioneller und ökologischer Ware zusammen.

Für ökologisch bewirtschaftetes Ackerland und Grünland werden gleiche Zahlungen vorgesehen, da eine differenzierte Berechnung grundsätzlich nur zu unwesentlich unterschiedlichen Einkommensverlusten führt. Durch eine einheitliche Zahlung wird kein Anreiz zur Umwandlung von Grünland in Ackerland innerhalb eines Betriebs gegeben.

Einkommensverluste der ökologischen Bewirtschaftung und der damit einhergehenden Extensivierung von Dauergrünland resultieren aus geringeren Trockenmasse- und Nährstoffträgen je Hektar (mangels mineralischer Stickstoffdüngung). Aufgrund der niedrigeren Erträge können weniger Rinder je Hektar gehalten werden. Dadurch verringert sich der Deckungsbeitrag der Viehhaltung bezogen auf einen Hektar Grünland.

Zusatzkosten, die aufgrund eines erhöhten Kraftfutterbedarfs durch verschlechterte Grundfutterqualität entstehen, werden nicht angesetzt, da eine verringerte Stickstoffdüngung im Gegenzug den Leguminosenanteil im Bestand erhöht.

Ergänzend dazu sind bei der ökologischen Grünlandnutzung weitere wirtschaftliche Nachteile zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus Zusatzkosten, die den Betrieben aufgrund bestimmter Anforderungen der EU-Öko-Verordnung z. B. durch folgende Maßnahmen entstehen:

- Einsatz teurerer ökologisch erzeugter Kraft- und Mineralfuttermittel,
- zusätzlicher Arbeitszeitbedarf für den Weideauftrieb,
- Verzicht auf die präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln (z. B. keine Antibiotika zum Trockenstellen der Milchkühe) und dadurch höherer Arbeitszeitaufwand für Betreuung und Beobachtung,

Für die Beihilfeberechnung für Dauerkulturen werden der Weinbau und der Obstbau wegen ihrer vergleichsweise großen Bedeutung herangezogen. Der ökologische Wein- und Obstbau weist folgende

Unterschiede in der Kostenstruktur zum konventionellen Wein- und Obstbau auf:

- höhere Kosten für Düngung (teurere Düngemittel, ggf. Ausbringung von Wirtschaftsdünger) und im Weinbau darüber hinaus für Bodenbedeckung (Dauerbegrünung),
- höhere Kosten für Pflanzenschutz (Nützlingsförderung, mechanische
- Unkrautbekämpfung, häufigere Spritzungen mit im ökologischen Wein- und Obstbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln),
- den variablen Maschinenkosten, Kosten für Lohnmaschinen und Lohnkosten
- für saisonale Arbeitskräfte,
- höherer Arbeitszeitbedarf für Pflegemaßnahmen im Weinberg, die durch
- Ersparnisse bei der Ernte und Kellerwirtschaft (geringere Mengen) ausgeglichen werden und
- höhere Kosten für Information, Absatzsicherung sowie Verbandsbeiträge im ökologischen Weinbau.

Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der Deckungsbeitragsdifferenzen zwischen den Referenzverfahren und den ökologischen Anbauverfahren, jeweils getrennt für die Einführung (M11.1) und die Beibehaltung (M11.2). Als Ausgangspunkt für das konventionelle Referenzsystem wurden bei Wein der Durchschnittsertrag mehrerer Bundesländer und bei Obst die Angaben der Datensammlung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. Obstbau bei Äpfeln zugrunde gelegt. Beim Weinbau wird von einer Ersparnis bei Ernte und Kellerwirtschaft ausgegangen, die durch Mehrarbeit im Weinberg in etwa kompensiert wird. In den ersten beiden Jahren der Einführung (M11.1) kann die Produktion nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden. Der Rückgang des Ertragsniveaus wird in dieser Phase nur zu zwei Dritteln berücksichtigt.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Der besondere Umstand, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren (M11.1) die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann, ist auch der Grund für die Option, gegebenenfalls die Zahlungen in den ersten beiden Jahren der Einführungsphase über die Beträge hinaus anzuheben, die der Anhang zur VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Artikel 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt. Die durch nicht-realisierte Preisaufschläge für Ökoerzeugnisse verursachten Einkommensverluste werden in den ersten beiden Jahren durch eine über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum der Einführungsphase (M11.1) gleichbleibende Zahlung nur teilweise ausgeglichen. Dem hieraus resultierenden Umstellungshemmnis kann mit einer degressiven Zahlung begegnet werden, denn die jährlichen Zahlungen werden bei Wahrnehmung dieser Option in den Jahren 3 bis 5 auf die Höhe der Zahlungen für die Beibehaltung (M11.2) abgesenkt werden.

Somit entsteht im fünfjährigen Durchschnitt eine Überschreitung der genannten Förderbeträge des Anhangs II in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen, wenn die Option in Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (590 €/ha) um 30 Prozent auf 767 €/ha anzuheben.
- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (950 €/ha); im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.235 €/ha.
- Beibehaltung des ökologischen Landbaus bei Dauer- und Baumschulkulturen, wenn die Option in Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (750 €/ha) um 30 Prozent auf 975 €/ha anzuheben.

Bei Inanspruchnahme der Option, die Zahlung in den ersten beiden Jahren der Einführung des ökologischen

Landbaus anzuheben (siehe 5.2.7.3.1.8 Nr. 2), entsteht eine Überschreitung der Beträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen (935 €/ha), im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.216 €/ha.
- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (1.275 €/ha); im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.656 €/ha.

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Die Beträge, die der Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Art. 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt, werden unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs angehoben, um auf Ackerflächen, die mit einjährigen Gemüsekulturen genutzt werden, sowie auf mehrjährig genutzten Dauer- oder Baumschulkulturflächen entstehende hohe Einkommensverluste mit den Zahlungen für die Einführung des ökologischen Landbaus auszugleichen.

Als besonderer Umstand ist bei einjährigen Gemüsekulturen zu werten, dass ökologischem Möhrenanbau beispielsweise höhere Arbeitskosten anfallen, weil die mechanische Unkrautbekämpfung arbeitsintensiver ist. Bei anderen Produktionsverfahren im ökologischen Gemüsebau (z. B. Salat, Porree, Zucchini, Chinakohl) ist Handarbeit (Jäten, Hacken) erforderlich, weil Herbizide nicht angewendet werden dürfen.

Auch auf ökologisch bewirtschafteten Dauerkulturflächen genügt der Höchstbetrag des Anhangs II in den ersten fünf Jahren der Einführung nicht aus, um Einkommensverluste auszugleichen. Bei konventionellen Erzeugerpreisen in den ersten drei Jahren führen niedrigere Erträge und höhere Kosten für Pflegemaßnahmen (häufigere Behandlung mit biologischen Pflanzenstärkungsmitteln, teure biologische Maßnahmen des Pflanzenschutzes) zu Einkommensverlusten, die deutlich über 900 Euro je Hektar und Jahr liegen.

F) Berechnung von Transaktionskosten

Gemäß Art. 29 Absatz 4 der ELER-Verordnung können Transaktionskosten gefördert werden. Diese Förderung darf bis zu 20 % der gezahlten Prämie decken.

Für die Berechnung der Transaktionskosten wurde der zusätzliche Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben im Vergleich zu konventionellen Referenzbetrieben quantifiziert, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

5.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

5.2.7.3.1. a) Einführung ökologischer Landbau (Code: M11.0001)

Teilmaßnahme:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden |
|--|

5.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuführen.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen dieser Untermaßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen die Förderbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

5.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

5.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE>

VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848&from=DE>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE>

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE>

VO (EU) Nr. 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R0625&from=DE>

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

5.2.7.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

5.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Einkommensverluste der Einführung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

5.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

5.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

5.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

1. bei Einführung der Maßnahme bis zu

- 590 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 250 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 250 Euro je Hektar Grünland und
- 950 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

2. Die für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Zahlung kann auf bis zu:

- 935 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 310 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 310 Euro je Hektar Grünland und
- 1.275 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen

erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die unter "M11.0002 Beibehaltung ökologischer/ biologischer Landbau" genannten Beträge abgesenkt.

Die ab 2015 geltenden Beträge für Ackerflächen wurden unter Berücksichtigung der Vermeidung von Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 kalkuliert. In den Berechnungen zur Ermittlung der auszugleichenden Einkommensverluste wurde ein Betrag von 13 Euro je Hektar Ackerfläche die Höhe der Zahlung mindernd berücksichtigt.

Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, kann sich die Zuwendung um 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen, zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhöhen.

5.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.7.4

--

5.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.7.4

5.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.7.4

5.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe 5.2.7.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe 5.2.7.5

5.2.7.3.2. b) Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau (Code: M11.0002)

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

5.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung beizubehalten.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen dieser Unter-Maßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweil geltenden Fassung für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen die Förderungsbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

5.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

5.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE>

VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848&from=DE>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE>

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE)

VO (EU) Nr. 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R0625&from=DE>

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstrukt/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und

Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

5.2.7.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

5.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Einkommensverluste der Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

5.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

5.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

5.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

- 360 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 210 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 210 Euro je Hektar Grünland und
- 750 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, kann sich die Zuwendung um 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen, zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhöhen.

Die ab 2015 geltenden Beträge für Ackerflächen wurden unter Berücksichtigung der Vermeidung von Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 kalkuliert. In den Berechnungen zur Ermittlung der auszugleichenden Einkommensverluste wurde ein Betrag von 13 Euro je Hektar Ackerfläche die Höhe der Zahlung mindernd berücksichtigt.

5.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.7.4

5.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.7.4

5.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.7.4

5.2.7.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1

Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe 5.2.7.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe 5.2.7.5

5.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe 5.1 m)

Speziell für diese Unter-Maßnahmen:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen;
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel;

Kurzbezeichnung:

- Mengengrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft
- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

EU-Rechtsgrundlage:

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):

- Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Die Werte nach § 3 Absatz 4 sowie die zu ihrer Ermittlung angBei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach

Abschluss der Weidehaltung (CC 17c). ewandten Verfahren sind aufzuzeichnen (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3, § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (CC 17a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden. Teilgaben sind zulässig (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (CC 17b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schläges, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - Menge der aufgebrauchten Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung (CC 17c).
- Nach § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung ist der für die jeweiligen Flächen ermittelte Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 der DüV aufzuzeichnen (CC 17d).
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4a gilt, beträgt der Mindestabstand 1 m bzw. 5 m (CC 19).
- Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit

Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (CC 20).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich
- folgende besondere Anforderungen:
- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
 - Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.
- Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 DüV ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen (CC 21).
- Nach § 38a WHG muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, in einem Bereich von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten oder hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des

Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt (CC 21a).

- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff, bzw. je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren mit Komposten nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5-9 Spalte 2 oder 3 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist (CC 22).

- Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nrn. 6, 7 oder 8 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.
- Die Sperrzeiten für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden bundeseinheitlich in § 6 Abs. 8-9 festgelegt.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gemäß § 6 Abs. 10 der DüV genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in § 6 Abs. 8-9 der DüV festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden (CC 24).

- Nach § 6 Abs. 11 DüV dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden (CC 24a).
- Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:
 - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum

Aufbringen von Gülle,

○ Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle (CC 26a).

- Es gelten abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von §13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung.
 1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen; die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass der erste Halbsatz nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist,
 2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen Nährstoffe aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,
 3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
 4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
 5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgebrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; die nach Landesrecht

- zuständige Stelle kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,
6. abweichend von § 6 Absatz 11 dürfen auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Nummer 3 mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden,
 7. im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt (CC 26d).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter...".

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Zu "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant

berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Aus Gründen der Zeichenbegrenzung in SFC erfolgt die Beschreibung unter 5.2.7.2 "Allgemeine Beschreibung".

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

- Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 ggf. i.V.m. § 10 Abs. 3 der Düngeverordnung) (Z 1a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (Z 1b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - aufgebrauchte Menge an Phosphat (Z 1c).
- Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:
- -repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein
 - Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat gemäß § 4 Abs. 3
 - auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben hat, dürfen mit phosphathaltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässeränderungen nach Phosphatdüngung haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen.
 - im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 Düngeverordnung heranzuziehen (Z 2).
- P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt (Z 3)
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (Z 4)
- Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,

Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden (Z 5).

- Nach § 5 Abs. 3 der DüV absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (Z 6).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich
- folgende besondere Anforderungen:
 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
 - Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden (Z 6a).

- Nach § 6 Absatz 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden (Z 6b).

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10):

- Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
- Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).
- Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
- Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,
 - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).
- Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d)
- Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung) (CC 32).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Teilnehmende Landwirte verpflichten sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu betreiben (M11.1 - Einführung oder M11.2 - Beibehaltung). Siehe auch die Ausführungen im Abschnitt 5.2.7.3 unter der Überschrift „Förderverpflichtungen“ bei der jeweiligen Teilmaßnahme.

5.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Definitionen für Ökologischer Landbau (M11)

Ein **Verpflichtungszeitraum** beginnt an dem Tag, von dem an der Begünstigte die Verpflichtungen nach diesen Teilmaßnahmen und nach den im Rahmen dieser Teilmaßnahmen von den Ländern erlassenen Verwaltungsbestimmungen erfüllen muss. Bei der unter Nr. 5.2.7 dargestellten Maßnahme darf der Verpflichtungszeitraum die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden. Wird eine Förderung für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so kann landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorgesehen werden. Für neue Verpflichtungen zur Beibehaltung, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auch ein kürzerer Zeitraum festgelegt werden.

Für Maßnahmen, die eine Förderung gemäß oder in der Art von Artikel 28, 29 und 33 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfahren, können in der Übergangszeit ab 2021 abweichende Verpflichtungszeiträume gem. den jeweiligen Bestimmungen der Art. 28 Abs. 5, Art. 29 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in der durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/2220 geänderten Fassung eingegangen werden.

5.2.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.8.1. Rechtsgrundlage

Artikel 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013

5.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, aus erheblichen naturbedingten und andern spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der deutschen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich 4 a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

5.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

5.2.8.3.1. a) Zahlungen zum Ausgleich von Nachteilen, die Landwirten für die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten entstehen (Code: M13.0001)

Teilmaßnahme:

- 13.1 – Entschädigung für Berggebiete

5.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Berggebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die

aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Landwirtschaft in Berggebieten ist gekennzeichnet durch schwierige klimatische Verhältnisse aufgrund der Höhenlage sowie durch stark geneigte Flächen. Diese Einschränkungen führen in Bezug auf die mögliche Bodennutzung zu bedeutend höheren Arbeitskosten im Vergleich mit der Landwirtschaft in nicht benachteiligten Gebieten.

Die Abgrenzung der Kulisse der Berggebiete erfolgt gemäß Artikel 32 Absatz 2 ELER-Verordnung. Die Definitionen der Abgrenzungskriterien wurden nicht geändert. Die Kulisse der Berggebiete basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997. Änderungen durch eine Überprüfung der bestehenden Berggebietskulisse fügen die Länder ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen:

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die anderweitigen Verpflichtungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

5.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

5.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK->

Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich8.html

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

5.2.8.3.1.4. Begünstigte

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

5.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die den in den Berggebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

5.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind oder höhere Gewalt.

5.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

5.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. Die Ausgleichszulage für Berggebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindestförderbetrag spiegelt den möglichen Mindestförderbetrag gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 wider. Der Höchstbetrag gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten erfolgt die Darstellung und Begründung der länderspezifischen Förderbeträge sowie die Beschreibung der Kalkulationsmethode in den Entwicklungsplänen der Länder mit Berggebieten. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (Berggebiete) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und gegebenenfalls die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der Berggebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

5.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.8.4

5.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.8.4

5.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.8.4

5.2.8.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.8.5

5.2.8.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Siehe 5.2.8.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Siehe 5.2.8.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Siehe 5.2.8.6

5.2.8.3.2. b) Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (Code: M13.0002)

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

5.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete sind Gebiete gemäß Artikel 32 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Das Inkrafttreten der neuabgegrenzten Kulisse der aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten soll bis spätestens 01. Januar 2018 unter Berücksichtigung der Abgrenzungsparameter des Artikels 32 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgen.

Gebiete, die im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der VO (EG) Nr. 1698/2005 förderfähig waren, jedoch nach der Neuabgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 nicht mehr förderfähig sind, können für eine Übergangszeit degressive Zahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 erhalten.

Die Länder fügen die neuabgegrenzte Gebietskulisse ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen:

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

5.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

5.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich8.html>

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

5.2.8.3.2.4. Begünstigte

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

5.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten bei der Bewirtschaftung von Flächen hinaus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

5.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, oder höhere Gewalt.

5.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

5.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. Die Ausgleichszulage für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der Höchstbetrag beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindest- bzw. Höchstförderbetrag spiegelt die möglichen Mindest- und Höchstförderbeträge wider gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013. Aufgrund der individuellen Voraussetzungen erfolgt die Darstellung und Begründung der länderspezifischen Förderbeträge sowie die Beschreibung der Kalkulationsmethode in den Entwicklungsplänen der Länder. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (*aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete*) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und ggf. die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder

juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.

5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

5.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.8.4

5.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.8.4

5.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.8.4

5.2.8.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.8.5

5.2.8.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Siehe 5.2.8.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Siehe 5.2.8.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Siehe 5.2.8.6

5.2.8.3.3. c) Aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Code: M13.0003)

Teilmaßnahme:

- 13.3 – Entschädigung für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

5.2.8.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft, sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Abgrenzung der Kulisse der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt gemäß Artikel 32 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013. Änderungen an der bestehenden Gebietskulisse fügen die Länder ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

5.2.8.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

5.2.8.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-

Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich8.html>

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

5.2.8.3.3.4. Begünstigte

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

5.2.8.3.3.5. Förderfähige Kosten

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten bei der Bewirtschaftung von aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

5.2.8.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen

sind oder höhere Gewalt.

5.2.8.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

5.2.8.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. Die Ausgleichszulage für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der Höchstbetrag beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindest- bzw. Höchstförderbetrag spiegelt die möglichen Mindest- und Höchstförderbeträge wider gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und gegebenenfalls die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

5.2.8.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.8.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 5.2.8.4

5.2.8.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 5.2.8.4

5.2.8.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 5.2.8.4

5.2.8.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 5.2.8.5

5.2.8.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Siehe 5.2.8.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Siehe 5.2.8.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Siehe 5.2.8.6

5.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

5.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

5.2.8.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Bemessungsgrundlage ist in jeder Gebietskategorie der benachteiligten Gebiete die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens.

5.2.8.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Die Festlegung erfolgt landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Die Definition erfolgt landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Die Definition erfolgt landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

5.2.8.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Keine Anmerkungen.

6. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

6.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Maßnahme gemäß Beschreibung in Nr. 5.2.1.

6.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Maßnahme gemäß Beschreibung in Nr. 5.2.2.

6.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Maßnahme gemäß Beschreibung in Nr. 5.2.3.

6.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Maßnahme gemäß Beschreibung in Nr. 5.2.4.

6.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Maßnahme gemäß Beschreibung in Nr. 5.2.5.

6.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Maßnahme gemäß Beschreibung in Nr. 5.2.6.

6.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Maßnahme gemäß Beschreibung in Nr. 5.2.7.

6.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Maßnahme gemäß Beschreibung in Nr. 5.2.8.

6.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Maßnahme gemäß Beschreibung in Nr. 5.2.9.

7. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegulungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegulung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)					
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)					
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)					
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)					
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)					
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)					
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)					

M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)					
Insgesamt (EUR)		0,00	0,00	0,00	0,00

7.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

7.1.1.1. Angabe:*

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

7.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

7.2.1.1. Angabe:*

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3

des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

7.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

7.3.1.1. Angabe:*

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

7.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

7.4.1.1. Angabe:*

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

7.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

7.5.1.1. Angabe*:

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

7.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

7.6.1.1. Angabe*:

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

7.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

7.7.1.1. Angabe:*

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

7.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

7.8.1.1. *Angabe**:

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Anlage 3 Schema zur Methodik der Berechnung von Agrarumwelt- und Klima-Zahlungen ohne Änderungen	5.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	14-10-2014		Ares(2024)1899225	3967154299	Anlage 3 Schema zur Methodik der Berechnung von Agrarumwelt- und Klima-Zahlungen ohne Änderungen	12-03-2024	n009k070
Anlage 4 Schema Methodik der Berechnung der Zahlungen für ökologischen Landbau ohne Änderungen	5.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) – Anhang	01-12-2021		Ares(2024)1899225	3162257997	Anlage 4 Schema Methodik der Berechnung der Zahlungen für ökologischen Landbau mit Änderungen	12-03-2024	n009k070
Anlage 5 Abkürzungsverzeichnis ohne Änderungen	2 Mitgliedstaat oder Verwaltungsregion – Anhang	17-02-2017		Ares(2024)1899225	3279677573	Anlage 5 Abkürzungsverzeichnis ohne Änderungen	12-03-2024	n009k070
Anlage 6 Tabelle Gegenüberstellung Baseline - AUKM Anforderungen ohne Änderungen	5.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	03-05-2021		Ares(2024)1899225	2452511078	Anlage 6 Tabelle Gegenüberstellung Baseline - AUKM Anforderungen ohne Änderungen	12-03-2024	n009k070
Anlage 1 Kombinationentabelle reduziert auf NRR ohne Änderungen	5.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	12-11-2014		Ares(2024)1899225	2008176884	Anlage 1 Kombinationentabelle reduziert auf NRR ohne Änderungen	12-03-2024	n009k070
Anlage 2 Zuordnung Strukturelemente ohne Änderungen	5.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	31-10-2014		Ares(2024)1899225	90536254	Anlage 2 Zuordnung Strukturelemente ohne Änderungen	12-03-2024	n009k070

